

70414

Deutschlands
innere Kirchenpolitik

von

1105 bis 1111.

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines

Magisters der allgemeinen Geschichte

verfasst und mit Genehmigung einer

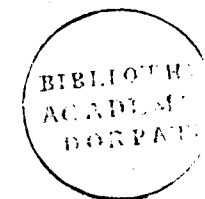
hochverordneten historisch-philologischen Facultät der Kaiserl. Universität zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

Hermann Guleke

Livonus.



Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. E. Löning. — Prof. Dr. O. Waltz. — Prof. Dr. R. Hausmann.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1882.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 2. October 1882.

Prof. Dr. Th. Mithoff

Nr. 270. d. z. Decan der historisch-philologischen Facultät.

Meinen Eltern.

D 71759

Den Herren Beamten der Universitätsbibliotheken in Dorpat und München, sowie der königl. öffentlichen Bibliothek in letzterer Stadt danke ich hiermit für die Liebenswürdigkeit, mit welcher sie allen meinen Wünschen entgegengekommen sind. Auch meinen Lehrern und Gönnern in Dorpat, Göttingen und München fühle ich mich für die erhaltene Anregung und Förderung verpflichtet.

Bei den Arbeiten, deren Resultate ich hier zum Theil der Oeffentlichkeit übergebe, haben mich Herr Professor E. Löning und Dr. E. Bernheim freundlichst mit Rath und That unterstützt. Ganz besonders gilt mein Dank aber Herrn Professor R. Hausmann, der nun schon seit einer Reihe von Jahren meine Studien mit stets gleichbleibender Freundlichkeit geleitet und gefördert hat.

I. Die Stellung Heinrich V. zum Reich.

Mit dem Regierungsantritt Heinrich V. tritt der grosse Streit zwischen Kaiserthum und Papstthum, welcher in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts ausgebrochen war, in eine neue Phase seiner Entwicklung ein ¹⁾; er wird recht eigentlich zum Investiturstreit.

Die alte Kaiserherrlichkeit, die unumschränkt die Leitung auf allen Lebensgebieten beanspruchte, die keine gleichberechtigte Macht neben sich dulden wollte, sank mit Heinrich IV. ins Grab. Bei den ausgedehntesten Herrscheransprüchen hatte der unglückliche Mann ein Leben voller Demüthigungen und Entbehrungen geführt; allüberall suchte er sich Parteigänger zu gewinnen, doch die Genossen fielen meist ab, da der Wankelmuth des Kaisers selbst ihnen schliesslich eine glückliche Beendigung des Kampfes unwahrscheinlich erscheinen liess. Nachdem auch sein zweiter Sohn die Fahne der Empörung gegen ihn erhoben hatte, standen nur die niederrheinischen Gebiete auf dem linken Ufer des Stromes treu zu ihm. Es ist dies nicht zufällig. Gerade dieser Landstrich hatte in ständischer Entwicklung das übrige Deutschland überflügelt. Hier waren die Ministerialen und Städtebewohner schon günstiger als anderwärts gestellt und hofften

¹⁾ Dies ist von Bernheim, Forschungen XVI. 279 ff., überzeugend dargethan.

durch den Bund mit dem Kaiser zu gewinnen; sie hielten treu an der Seite des „Vaters der Armen aus“¹⁾. Dagegen hatte Heinrich IV. zwei unversöhnliche Feinde: das römische Papstthum, mit dem für ihn offenbar keine Verständigung mehr möglich war, wegen des Hasses, den er sich zugezogen, — und den deutschen Fürstenstand, der seit dem Tode Heinrich III. seine Macht zu erhöhen gewusst hatte.

Diese beiden Factoren sind es gewesen, die wie auch früher die Gegenkönige Rudolf und Hermann, jetzt Heinrich V. unterstützten²⁾. Der Sohn, bisher vom alten Kaiser misstrauisch von der Regierung fern gehalten, bemühte sich womöglich durch die Gewalt der öffentlichen Meinung ohne offenen Kampf den Vater, dessen Regierung er für unheilvoll hielt, zur Abdankung zu bewegen. Als diese erfolgt war, liess er ihn entkommen und plante vielleicht den mit der Kirche Ausgesöhnten, im Besitze äusserer Ehrenrechte³⁾ von der Regierung zu entfernen⁴⁾. Auf diese Seite näher einzugehen, liegt nicht in meiner Absicht; hier wie auch fernerhin werde ich die moralische

1) Dies erörtert auch K. W. Nitzsch. Forsch. XXI, 281.

2) Das Gegenkönigthum Konrads war ein wesentlich italienisches cf. v. Druffel (Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne. Regensburg 1863) p. 14.

3) v. Druffel hat in der citirten Schrift mit Recht darauf hingewiesen, dass das Verhältniss von Vater und Sohn persönlich kein sehr schlechtes gewesen sein kann. Wenn man nun Hr. IV. stets zur Abdankung und Aussöhnung mit Rom zu vermögen suchte, so glaube ich auch, dass er damals persönlich eine Ehrenstellung im Reich erhalten sollte.

4) Die Ansichten hierüber sind höchst getheilt. Giesebrecht vertritt die Ansicht, dass Heinrich V. aus Herrschbegier die Regierung ergriff und dass daneben Heuchelei sein hervorragendster Charakterzug gewesen sei, (Kaisergesch. III, 728); dagegen preist ihn Arnold (Freistädte I, 189) als bewussten Retter des Reichs, der seine Kindespflicht dessen Wohlfahrt opferte. Waitz (Verfassungsgesch. VIII, 488) lässt nur diese Thatsache gelten. Bernheim (Forsch. XVI, 285) lässt

Betrachtung möglichst fernzuhalten suchen, weil sie die Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse jener unsrem Denken und Fühlen entrückten Zeit mehr zu verdunkeln als aufzuklären angethan ist.

Zweck der folgenden Untersuchungen ist, die Ansicht zu begründen, dass Heinrich V. im Verein mit den deutschen Fürsten seit seinem Regierungsantritt ganz bestimmte Ziele bezüglich der Ordnung der verwickelten kirchlichen Verhältnisse und speciell der Investitur im Reich verfolgte.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, vor der Darlegung der kirchlichen Verhältnisse, die Stellung der Fürsten insgemein zu seinem Königthum zu erörtern. Wir werden dabei vielfach bekannte Thatsachen wiederholen, halten uns aber hierzu befugt, weil es bisher nicht scharf hervorgehoben worden ist, dass mit Heinrichs Erhebung eine Reihe von Rechten dem Fürstenstande eingeräumt wurde, die sie thatsächlich dazwischen ausgeübt hatten, ohne dass ihnen dies grundsätzlich zugestanden wäre. Auch hierin zeigt sich, dass dieser König von practischen Gesichtspunkten ausgehend ein neues Regiment in bewusster Weise aufzurichten trachtete.

Heinrich V. verdankte seine Erhebung, wie gesagt, der Kirche und den deutschen Fürsten. Es ist aber entschieden zu betonen, dass diese letzteren das Hauptverdienst haben mussten, da sie dem jungen Herrscher ohne vorhergehende Verständigung mit Rom die Zügel der Regierung Deutschlands

ein „Gefühl“ von der Unmöglichkeit der Beilegung des Streits durch Heinrich IV. als „eine Art historischer Rechtfertigung“ gelten. — Auf die Absicht Heinrich V., den Vater möglichst ohne Kampf zur Abdankung zu bewegen, weist von Druffel l. c. p. 30 p. 42 ff. hin, dessen Urtheil ich mich hierin meist anschliesse. Zuletzt hat Nitzsch (Historische Zeitschrift Bd. 46 p. 248 ff.) diesen Gegenstand berührt.

in die Hände legten ¹⁾. Daher muss die Darstellung seiner Politik auch damit beginnen, das Verhältniss der Grossen zum Könige zu beleuchten, welches schon deshalb bestimmend auf die Richtung der Kirchenpolitik dieser Periode einwirken musste, weil der Fürstenstand zum grossen Theil aus Geistlichen bestand; auch nahmen diese Cleriker innerhalb des Fürstenstandes durch ihre Bildung und Macht eine bedeutende Stellung ein. —

Im Laufe des Investiturstreites bildete sich der Gebrauch aus, von *regnum* oder *imperium* im Gegensatz zum *sacerdotium* zu sprechen, was gleichbedeutend war mit dem Gegensatz zwischen Kaiser und Papst den selbtherrlichen Spitzen beider Mächte ²⁾.

Im Anschluss hieran unterschied man dann auch zwischen *rex* und *regnum* indem man auf diese Weise den König der Gesamtheit der deutschen Fürsten gegenüberstellte. Der Verfasser der *Vita Heinrici*, der ja auch sonst die ständischen Verhältnisse richtig beleuchtet, legt nun gerade Heinrich V. die Worte in den Mund: „Dies mir zugefügte Unrecht trifft mehr das Reich als mich, denn der Fall eines Fürsten und sei es auch der des Monarchen, ist ein auszubessernder Schaden: aber die Erniedrigung des Fürstenstandes ist gleichbedeutend mit dem Verfall des Reichs.“ ³⁾ Diese häufig wiedergegebenen Worte mögen ihren Platz auch hier finden, weil sie in der That der Gesinnung der gegen Heinrich IV. Verbündeten entsprochen haben müssen. Bald sollte es sogar so weit kommen, dass die Fürsten von sich aus als

1) v. Druffel l. c. p. 35.

2) Waitz V.-G. VI, 365 ff.

3) *Vita Heinrici* c. 13 (Schulausgabe p. 31).

Vertreter von Reichslehre und Reichsrecht gegen den Kaiser auftraten ¹⁾. Wer waren nun diese Fürsten, denen solch ein gewaltiger Einfluss zustand? Der Stand ist in dieser Zeit wie die übrigen nach unten noch nicht fest abgeschlossen, aber wir wissen, dass zu demselben die weltlichen und geistlichen Grossen sicher bis zu den Grafen und gefürsteten Aebten und Pröpsten hinab gehörten ²⁾.

Belege dafür, dass auch die Geistlichen sich in erster Linie als Fürsten, in zweiter erst als Priester fühlten, mangeln nicht. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass wir eine Reihe von wichtigen Provinzialtagen der Fürsten kennen, aber selten oder nie von rein geistlichen Versammlungen hören ³⁾; an den Concilien dieser Zeit nehmen die Laien, wie wir sehen werden, in hervorragender Weise theil. Die Verweltlichung des Clerus rügte Paschalis II. mit den Worten: Die Diener des Altars sind Diener des Hofes geworden ⁴⁾ und ein Glied dieser Geistlichkeit versichert uns bald darauf: die synodalen Zusammenkünfte der Bischöfe, die jährlichen Kirchenversammlungen (in der Diöcese), kurz alle rein kirchlichen Angelegen-

1) Waitz, V.-G. ff. VI, 371 giebt die Belegstellen. Hervorzuheben ist das Versprechen des Kaisers: *imperatores omnia quae ad honorem regni convenirent tractare velle principum consilio.*

2) *ibid.* V, 418 ff.

3) Ich weiss augenblicklich nur die Stelle des Chron. Magdeb. (Meibom SS. II, 323) anzuführen: *dum quadragesimali tempore Halae ex more haberet colloquium synodale (sc. archiepiscopus Magd.);* diese Stelle kann auch später zugesetzt sein; cf. Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 268. Die Erfurter Synode (Hefele, *Conciliengesch.* V., 255) vom Jahre 1105 ist sicher keine rein geistliche gewesen, cf. *Ann. Hild.* p. 52.

4) *Codex Udalrici* (ev. Jaffé: *Bibliotheca* V, 273) Nr. 149 *Ministri enim altaris ministri curiae facti sunt etc.*

heiten würden am Königshof vorgenommen und königliche Meier sassen auf den Bischofsstühlen ¹⁾.

Diese Auffassung ist leicht erklärlich wenn wir bedenken, dass die deutsche Reichsgeistlichkeit, soweit es nicht durch den Coelibat verhindert war, alle Rechte der weltlichen Fürsten theilte und sich dessen sehr wol bewusst war, dass der Clerus andrer Reiche keine so hohe Stellung im Staat einnahm ²⁾.

Der ganze Fürstenstand hatte sich mit dem jungen König eng verbunden um mit ihm eine neue Herrschaft aufzurichten. Sein Verkehr mit ihnen, sein durch Erbschaft und Wahl anerkanntes Recht auf die Krone setzten ihn in die Lage die gemeinsamen Ziele mit grösstem Nachdruck zu verfolgen. Sächsische Quellen haben uns, mit dem in diesem Stammesgebiet vorhandenen Sinn für rechtliche Grundlagen, gewissermassen ein Programm unsrer Regierung überliefert. König Heinrich, heisst es, habe den sächsischen Fürsten zuerst für ihre Anerkennung seiner Herrschaft Treue und Gerechtigkeit versprochen, wogegen sie ihm Treue und Gehorsam melden lassen; als sie mit ihm zusammenkommen leisten sie den Treueid gegen den Vater „unter der Bedingung, dass er (1.) nach Gebühr für die Kirche Sorge und (2.) allen rechtes Gericht spreche.“ ³⁾ Noch deutlicher sprechen die Hildeshei-

1) Cod. Ud. l. c. p. 265 Nr. 267 Synodales episcoporum conventus annualia concilia, omnes denique ecclesiastici ordinis administrationes in regalem curiam translatae sunt. . . Quid de cathedris episcopatibus dicemus, quibus regales villici praesident etc.

2) Tractatus de investitura (ed. Kunstmann. Tübinger theologische Quartalschrift 1837) p. 190: Sed episcopatus qui sub romano degunt imperio maioribus fundis et amplioribus vigent iusticiis.

3) Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst) p. 108 ff. ad. a. 1105, ibique obvii aderant . . . a rege directi omnem fidem et omnem institiam promittente per eos si ei de regno obtinendo assensum praerberent. Denique ex communi consensu regi fidem et servitium de-

mer Jahrbücher das aus: „der König sei gehalten (1.) seine Angelegenheiten mit Gottes Hilfe und ihrem (der Fürsten) gemeinsamen Beirath zu bestellen, und (2.) die auf alle Art befleckte Kirche zu reinigen und aus dem Schisma zur Einheit zurückzuführen.“ Endlich übergibt ihm Erzbischof Ruthard von Mainz die Abzeichen der Herrschaft mit den Worten: wenn er nicht ein gerechter Herrscher und ein getreuer Schirmvogt der Kirche werde, so möge ihn das Geschick seines Vaters ereilen. ¹⁾

Die gestellten Forderungen erklären sich leicht aus den Zeitverhältnissen. Fassen wir den ersten Punct, der das rechte Gericht so sehr betont, näher ins Auge, so erhält er neben der Absicht für den Frieden überhaupt oder die Aufrechterhaltung alter Gewohnheit zu sorgen, im Munde der Fürsten noch speciellere Bedeutung: sie verlangen, wie wir annehmen dürfen, die Wahrung ihrer Sonderrechte, also besonders das Gericht von Standesgenossen und Anerkennung ihres Erbrechts; Dinge, um welche sie mit Heinrich IV. heftig gestritten hatten und die in der spätern Regierungszeit des Sohnes abermals zu erbitterten Kämpfen führen sollten. Dann fordert man im zweiten Punct die Ordnung aller Reichsangelegenheiten, auch der kirchlichen, nach dem Rath aller Fürsten²⁾. Damit wollten sie doch wol dem vorbeugen, dass nur ein-

mandaverunt. . . Principes Saxoniae Henricum . . . suscipiant in regem et fidelitatem sibi iurant contra patrem ea conditione quod ecclesiae dei sicut decet, provideat et omnibus iustum iudicium faciat.

1) Ann. Hild. (Schulausgabe) p. 52 ad. a. 1105. Post Filius Goslare venit et ibi generale colloquium cum Saxoniae principibus habuit, qualiter Dei adiutorio et eorum omnium consilio sua deberet ordinare et ecclesiam modis omnibus violatam purgare et a scissione in unionem redintegrare. ad. a. 1106 p. 56: si non iustus regni gubernator extitisset et ecclesiarum Dei defensor, ut ei sicut patri evenisset.

2) Eorum omnium consilio.

zelle Begünstigte oder gar Leute niedrer Herkunft zu den Hoftagen herangezogen würden¹⁾; sie alle sollten das Recht haben mit zu rathen, nachdem sie sich zu des Königs Dienst verpflichtet hatten.

Diese Stellung räumen ihnen denn auch die Königsurkunden Heinrich V. ein. Bald als Petenten, bald als Intervenienten, bald als Zeugen treten die Fürsten bei den beurkundeten Rechtshandlungen auf.²⁾ Ihre Aufführung soll die Mitwirkung bezeugend, die Rechtskräftigkeit des Geschäfts erhöhen und wenn auch Lothar erst ihre Erwähnung als unumgängliches Erforderniss hinstellt³⁾, so ist ihre Stellung doch bereits unter Heinrich V. wesentlich dieselbe gewesen⁴⁾. Ihre Mitwirkung wird fast nur in Bestätigungen früherer Verleihungen mit Stillschweigen übergangen⁵⁾.

Auch bei den kirchenpolitischen Verhandlungen mit dem Papst werden wir die Reichsfürsten stets als Gesandte und Bürgen antreffen, so dass die Nothwendigkeit ihrer Zu-

1) Das war kurz zuvor (1104) in Regensburg bei der Hinrichtung des Grafen Siegehard geschehen und hatte die Fürsten tief gekränkt; schon damals war der junge König auf ihre Seite getreten, cf. v. Druffel p. 23 f.

2) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 134—140 Band I, 235 ff.

3) Waitz V.—G. VI, 317.

4) Das scheint sich mir auch aus folgenden Stellen hervorzugehen. Bondam: Charterboek I, 163 (St. R. 3022). Hoc igitur conditionis ordine collatum beneficium, ut ratum maneat et firmum stabile et inconvulsum consilio, acutoritate et testimonio principum regni hiis litteris commendandum decreui, manu propria annotavi sigillo insignivi (Es folgen die Zeugen). Und Fejer, (Cod. dipl. Hungariae) II, 50 Ut autem omnia ista prout in praesentia nostra sunt definita, rata et inconuulsa permaneant, nomina principum et nobilium qui nobiscum viderunt et audierunt subnotari et sigillo nostro praesentem paginam insigniri praecipimus. (Es folgen die Zeugen). Cf. St. R. 3021, 3209.

5) In der behandelten Zeit St. R. 3025, 3038, 3058; 3012 ist wol von Heinrich V. blos vollzogen. Ficker I c. II, 72.

stimmung zu des Königs Absichten nicht geleugnet werden kann. Endlich fehlt es nicht an Beispielen, dass sie ihre Mitwirkung versagten und dadurch Heinrichs Bestrebungen vereitelten¹⁾. Als der König sie nicht mehr genügend zum Gericht über einen Standesgenossen heranzog, murrten sie²⁾, und sein Versuch, sächsische Erbschaften der Krone einzuverleiben, nachdem er doch die durch Heirath erworbenen Rechte Lothars auf das Herzogthum anerkannt, trieb die Fürsten zu offenem Kampf³⁾. Endlich hat ihre Verwendung oft die Strenge des königlichen Urtheils abzuschwächen gewusst⁴⁾. Als charakteristisch für die Stellung der Fürsten darf wohl in dieser kampferfüllten Zeit der Umstand angesehen werden, dass seit dem Jahre 1105 keine Reichsheerfahrt ohne Zustimmung der Fürsten beschlossen werden konnte, welche sich eidlich verpflichteten an dem Zuge theilzunehmen, soweit dessen Ziele mit ihnen vereinbart waren⁵⁾.

Alle Reichsangelegenheiten erledigt der König mit den Fürsten auf den Hoftagen, welche in dieser Zeit häufig gehalten werden; wiederholt treffen wir solche Versammlungen für begrenzte Kreise, aber auch für das Gebiet des ganzen

1) z. B. zum Zuge gegen die Friesen. Ekkehard SS. VI, 262 ad a. 1124.

2) M. G. SS. VI, 376 Etenim quia (rex) superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiose ceperat et sine audientia et iudicio custodiae mancipaverat aliis similia timentibus suspectus erat. Ein Gerichtsverfahren scheint auch hier wie in andern Fällen stattgefunden zu haben (Ekkeh. ibid. p. 246 „reque cognita“ und besonders Heinrich V. Manifest Giesebrecht III, 1254) cf. Kolbe: Erzbischof Adelbert p. 53.

3) Waitz VIII, 471 ff. Ekkeh. ad. a. 1112 SS. VI, 246 in ius regni conabatur attrahere.

4) z. B. Ann Path. ad a. 1112 p. 122, ad a. 1123 p. 144, Otto Fris (Schulausgabe) Gesta Frid I, cp. 11 p. 26.

5) Weiland, Forsch. VII, 113 ff.

Reichs. Gerade auf diesen „Sprachen“ hatte der König vollauf Gelegenheit seine politische und juristische Begabung glänzen zu lassen ¹⁾ und sich einen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Dinge zu verschaffen ²⁾. Da ihm die Einleitung und Ausführung der Beschlussfassung meist überlassen blieb, waren seine Rechte immerhin bedeutend genug und in zweifelhaften Fällen wog seine Ansicht schwer, zumal man damals die Stimmen nicht zu zählen, sondern zu wägen pflegte ³⁾. So viel ich sehe hat nun Heinrich V. bis zum Jahre 1111 durchaus nicht im Gegensatz zu den Fürsten gestanden oder gar Ziele verfolgt, die ihre Rechte beeinträchtigen sollten. Seine energische Art zeigt sich auch in dieser Zeit in der äussern Politik und der Niederdrückung von Städten und Ministerialen ⁴⁾, die, zu einem Stande verschmolzen, den Grossen entgegenarbeiteten. Gegen jene ist der König wiederholt eingeschritten ⁵⁾ und wir werden sehen, wie ihr Einfluss zu Gunsten des fürstlichen bei den geistlichen Wahlen bekämpft ward. Als der König seit 1111 eine andre Politik verfolgte, hat ihm sein herrisches Auftreten böse Früchte zeitigt, aber man vermisste seinen starken Arm sehr ⁶⁾ und

1) Man vergleiche das schöne Bild, welches Nitzsch Hist. Zeitschr. Bd. 46, 204 ff von Otto von Nordheim entwirft.

2) Franklin, Reichshofgericht II, 94 ff.

3) Für die geistlichen Wahlen besonders hervorgehoben Jaffé, Bibliotheca III, 390 und SS. XII, 467 Vita Theogori II. c. 4.

4) Nitzsch l. c. p. 247. Die entgegengesetzte Ansicht, wonach die milites mit Heinrich V. verbündet gewesen wären (Ministerialität 313) fällt damit. Sie ist auch falsch da die Vita Heinrici c. 8. von den verarmten Fürsten redet, nicht den verarmten milites. H. Ztschr. p. 248 wird sie wiederholt.

5) Ann. Path. l. c. p. 116 ad a. 1107 und p. 122 ad a. 1110.

6) Die berühmte Schilderung Ekkehards l. c. p. 252 ad a. 1116.

vermied es neue Friedenseinigungen aufzurichten so lange man die Wiederherstellung einer starken Centralgewalt noch erhoffte ¹⁾.

Dies waren in kurzen Zügen die Grundlagen des Regiments, welches im Jahre 1105 erstand und im Wesentlichen während des XII. Jahrhunderts bestehen blieb ²⁾. Ehe wir uns nun der auf dieser Ordnung der Dinge begründeten Regelung der kirchlichen Fragen zuwenden, mag kurz die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Stellung des Königs zum Reiche und zur Kirche bei Lebzeiten des Vaters eine andre gewesen ist, als nach seinem Tode (1106 Aug. 24.)?

In der That muss das Ableben des Kaisers die Stellung Heinrich V. wesentlich gefestigt haben und die meisten Darstellungen seiner Regierung lassen auch eine Veränderung der Grundsätze auf dem Gebiet der inneren Reichsregierung durchblicken — ich habe eine solche bis zum Jahre 1111 nicht entdecken können und halte mich berechtigt unsere Periode zusammenfassend zu behandeln. Die veränderte Stellung zur Curie freilich ist bekannt; ich hoffe aber in anderem Zusammenhange die Annahme begründen zu können, dass diese Umgestaltung wesentlich durch die Unklarheit und Unbeständigkeit der päpstlichen Politik bedingt war.

1) Nitzsch, Forsch. XXI, 286. Die Landfrieden begannen wieder 1119. — Heinrich V. errichtete 1105 einen Gottesfrieden. Ekkeh. l. c. ad a. 1105. Waitz VIII, 477 und VI, 431 scheint irrig einen Landfrieden anzunehmen.

2) Nach Vollendung dieser Abhandlung habe ich erst die Arbeit von C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, 1882 (Histor. Studien, Heft 6), einsehen können. Da meine Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen geführt haben, so bedaure ich in dieser tüchtigen Arbeit keine Zeitangabe darüber gefunden zu haben, wann etwa die bis zum Interregnum gebräuchlichen Formen der Regierung begonnen haben; ich nehme an, dass diese in vielen Stücken beim Regierungsantritt Heinrich V. entstanden oder doch vom Herrscher anerkannt sind.

II. Die Stellung des Reichs zur religiösen Bewegung und Kirchengesetzgebung.

Der Gegensatz zwischen den kaiserlichen und päpstlichen Machtansprüchen war gewaltig: erstere wollten gerade durch die Kirche zunächst das Reich beherrschen, letztere diese vom Staat loslösend den Laienstand; aller weltliche Einfluss sollte in den Dienst der Curie gestellt werden.

Das neue Regiment erblickte vornehmlich in dem hierüber entbrannten Kampf die Veranlassung zum Verfall des Reichs und beschloss im Princip eine Einigung mit Rom ins Werk zu setzen. Daher sendete man, gleich nach der Erhebung Heinrich V. nach Rom, um dort die Lösung des Königs vom Eide, in welchem er dem Vater Gehorsam geschworen, zu erwirken und die Zustimmung des Papstes zur getroffenen Wahl zu erbitten ¹⁾.

Die oberdeutschen Fürsten, welche schon längst die von Hirschau ausgehende strenge Richtung begünstigt hatten ²⁾, entschieden sich für das Zusammengehen mit Rom und verlangten geradezu, dass der König in die zerrütteten Kirchen-

1) Ann. Hild. ad. a. 1104 p. 52.

2) Giesebrecht III, 641.

verhältnisse Ordnung hineinbringe ¹⁾; auch die Sachsen forderten ähnliches ²⁾.

Diesen Wünschen entsprechend, vertrieb Heinrich die kaiserlichen Gegenbischöfe aus Sachsen und betheiligte sich an der Neuwahl Widelohs von Minden. Der Kirchlichkeit seiner Gesinnung gab der König Ausdruck, indem er den strengen Abt von Petershausen — auch dies Kloster stand mit Hirschau in Verbindung — zu seinem Beichtvater ernannte ³⁾ und barfuss das Land büssend durchpilgerte ⁴⁾, ehe er die erste grosse Kirchenversammlung seiner Regierung besuchte.

Die erste Kirchen- und Reichsversammlung fand in Nordhausen (1105 Mai 20.), die zweite Ende December desselben Jahres in Mainz statt. Beide sind für uns von grösster Wichtigkeit, weil sich aus den hier gepflognen Berathungen und gefassten Beschlüssen ergibt, welche Stellung das neue Regiment zur deutschen Kirche einzunehmen gedachte.

Die Versammlung nach Nordhausen berief der König nach vorhergegangener Verständigung mit den päpstlichen

1) Jaffé, Bibl. V, 228 Cod. Ud. Nr. 116. Nullus salvatus est in diluvio extra arcam, quae figuram gerebat ecclesiae (das Bild ist nach Sudendorf, Registrum II, 119 Hieronymus II, 90 entlehnt) und ibidem Nr. 117: Considerantes laborem ecclesiae, defectum regni summae divinitati attribuimus, quod ad haec relevanda et corrigenda animum et voluntatem vos concepissee cognovimus, schreiben bairische Fürsten Heinrich.

2) s. o. p. 12.

3) M. G. St. XX, 657. Casus mon. Petrishus. l. III. c. 36: Heinricus ergo . . . Theodoricum confessorem sibi elegit.

4) Ann. Path. p. 109 ada. 1105: in parasceve nudis pedibus ambulavit Quidilingaburg.

Legaten Gebhard von Constanz und Ruthard von Mainz ¹⁾. Besonders die Geistlichkeit war geladen worden und hatte sich auch sehr zahlreich eingefunden, um die heissersehnte Einigung der Kirche mitzuerleben ²⁾. Schon harrte alles der Eröffnung der Versammlung, aber der König fehlte noch. Als dann die Aufforderung zu erscheinen, welche er absichtlich abgewartet hatte, an ihn erging, trat er zwar in schlichtem Gewande ein, doch darauf bestieg er einen erhöhten, also weithin sichtbaren Platz, und übernahm, umgeben von den Fürsten, den Vorsitz der Versammlung ³⁾.

Unter Thränen der Rührung ruft er darauf den Himmel und seine Heerschaaren zu Zeugen an, dass er das Reich des Vaters nicht aus Herrschsucht an sich gebracht habe, auch sei es nicht sein Wunsch, dass dieser der Herrschaft enthoben werde; er leide mit unter seiner Halsstarrigkeit und seinem Ungehorsam. Falls des Vaters Aussöhnung mit

1) Ekkeh. I. c. 227: *Episcopis vero atque clericis conventum generalem in villam regiam, quae Northuson vocatur, ubi super aecclesiasticae institutionis iam depravata disciplina tractaretur, indixit.* Dazu Ann. Hild p. 53: *Interim vero visum est eidem Gebhardo apostolicae sedis legato et Ruothardo pontifici Mogontino in hebdomade ante pentecosten habere concilium in Turinga in loco qui dicitur Northusun.*

2) Ekkeh.: *ingens enim ibi cum episcopis et clericis etiam abbatum atque monachorum aecclesiasticam sitiens unitatem confluerat.*

3) Bisher ist die Versammlung als rein geistliche dargestellt und daher erscheint die Stellung des Königs befremdlich; namentlich scheinen dies die Hildesheimer Annalen zu sagen, welche (s. o. N. 1) folgendermassen fortfahren: *et aecclesiasticam quantum potuissent ad pristinum revocare statum et antiquam patrum regulam ibi recitare scilicet etc. . . His ita divina inspirante gratia rite dispositus rex (et alii) . . . ad Rheni fluminis ripam usque perveniunt.* Die letzteren Worte zeigen die Mitwirkung des Königs und ein Vorsitz des Legaten darf nicht angenommen werden, weil sie trefflich mit den Paderborner Annalen (p. 110) übereinstimmen, welche genau berichten: *Eodem anno conventus principum fit in Northuson et*

Rom erfolge, wolle er die Regierung abtreten, ja sich wie ein Diener dem Vater unterordnen. Hierauf erfolgt jubelnder Zuruf des Volks, unter Thränen strömen Gebete für die Bekehrung des Vaters, wie für das Wohlergehen des Sohnes empor und mit mächtigem Laut stimmt alles „Kyrie eleison“ an ¹⁾.

Nachdem der junge Herrscher so zum erstenmale in grosser Versammlung als Regent aufgetreten war, bestätigte er von sich aus die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten nach dem Beirath der Fürsten, wobei er indess unzulässige Forderungen mit bemerkenswerther und über seine Jahre hinausgehender Klugheit durch treffende Gegenrede zurückwies, ohne jedoch die den Priestern gebührende Ehrerbietung aus dem Auge zu verlieren; ²⁾ man erkannte, dass Heinrich zum Herrschen geboren und erzogen war.

Lassen wir einstweilen die rein kirchlichen Beschlüsse dieses Nordhäuser Tages bei Seite, und gehen sofort auf den Charakter der Mainzer Versammlung ein, so ist es noch leicht-

ibi rege iuvene praesidente . . . sedis apostolicae legati multis capitulis recitatis . . . censuerunt etc. Nur so sind auch die Nachrichten Ekkehards erklärlich: *Nam cum servorum dei conventui non nisi vocatus interesse vellet . . . tandem in abiecto productus habitu, locoque stans editiori etc.*, denn was sollte sonst der erhöhte Platz? Andere Auffassungen führen eben zu Wiedergaben wie Giesebrechts (III, 733) „auf einem nur wenig erhöhten Sessel liess er sich nieder“, der dies Verhalten mit Recht „auffällig“ findet, wenn er das „rege praesidente“ der Ann. Path. nicht wiedergibt. Meiner Auffassung steht v. Druffel p. 34 nicht so fern, der die Ann. Path. in ihrer jetzigen Gestalt noch nicht kannte.

1) Diese Schilderung entwirft Ekkehard.

2) Ekkeh.: *omnibus iuxta principum decreta suas leges atque iura rationabiliter innovavit; si qua vero irrationabilia rogabantur, mira ac ultra suos annos prudenti responsione et avita magnanimitate confutavit, in omnibus his et sibimet miro modo servans adolescentiae verecundiam et Christi sacerdotibus dignam exhibens reverentiam.*

ter, die Verquickung geistlicher und kirchlicher Elemente nachzuweisen. Der Cardinalbischof von Albano und die deutschen Legaten Gebhard von Constanz und Ruthard von Mainz, welcher letzterer kurz zuvor ein päpstliches Schreiben erhalten, waren anwesend; ¹⁾ ausser ihnen aber fast der gesammte Fürstenstand Deutschlands (52 Köpfe stark), so dass allein der altersschwache Herzog Magnus von Sachsen zu fehlen schien. ²⁾ Diese Versammlung erscheint in jeder Beziehung mit der in Nordhausen abgehaltenen zusammengehörig: dort war der junge König zuerst feierlich anerkannt worden, hier ward er gekrönt und gesalbt. Er wird auch hier die Verhandlungen geleitet haben, die zu höchst gewichtigen Reichsbeschlüssen führten. — Vor allen Dingen aber vollzog sich in diesen Tagen in Mainz die geplante Neuordnung der Dinge, da Kaiser Heinrich IV. zur förmlichen Abdankung gezwungen wurde. Nachdem ihm der Sohn das Reich bis auf den nordwestlichen Theil entrissen hatte, überraschte, täuschte, fing er den Vater mit schnellem Entschluss. ³⁾ Ganz wie in Nordhausen stellte der jüngere Heinrich dem älteren die Lösung vom Bann und Versöhnung mit dem Papst als einzige Bedingungen zur Wiedererlangung der Herrschaft. Aber die Fürsten wollten nur von seiner Absetzung hören und die Kirche wusste im Verein mit ihnen durch Verweigerung der Absolution den alten Herrscher zu stürzen, gewiss dem Wunsche des Sohnes gemäss.

1) Ekkeh. ad. a. 1106 p. 230. Ibi supervenientes apostolicae sedis legati episcopus scilicet Albanus cum Constantiensi etc.

2) Ibid: Referunt enim qui aderant 52 ibi optimates vel amplius affuisse, adeo ut solus dux Saxoniae Magnus nominne, quem iam gravior aetas impediabat, notaretur defuisse.

3) Cf. Nitzsch: Hist. Zeitschr. Bd. 45 p. 249.

Die erschütternden Vorgänge dieser Tage zu schildern ist nicht unsere Absicht, und es soll dem, auch den rohen Zeitgenossen schrecklichen Verlauf der Dinge nichts genommen werden. Wol aber ist hier darauf aufmerksam zu machen, dass man sich hier, wie einst in Nordhausen, sowol von Seiten des Vaters als des Sohnes wesentlich in kirchlichen Formen bewegte.

Damals war Heinrich V. gleich einem erwählten Bischof, um seine Frömmigkeit zu zeigen, barfuss gepilgert; dann liess er sich scheinbar überraschen und bitten, sein Amt anzutreten, endlich bestätigte er die Gewohnheiten und Rechte der Untergebenen ¹⁾: wir finden, wie sich weiterhin ergeben wird, alle diese Einzelheiten bei Bischofswahlen wieder. Hier berichtet Ekkehard wieder mit sichtlichem Vergnügen von der Weihe in Mainz in Ausdrücken, die auch bei kirchlichen Erhebungen gebräuchlich waren ²⁾. — Der Kaiser warf sich gleich einem verurtheilten Praelaten vor dem Concil unter Thränen zu Boden ³⁾ um abermals, wie einst in Canossa, aus seiner Demüthigung Vortheil zu ziehen und legte nach Auslieferung der Insignien ein Sündenbekenntniss ab ⁴⁾. — Natürlich können

1) S. o. p. 21.

2) Ekkeh. l. c. p. 231: Hoc ordine Henricus iam secundo electus ab apostolicis quoque legatis per manus impositionem confirmatus acceptis tam ab episcopis quam laicis iuxta morem patriae sacramentis.

3) Man vergleiche hierfür die Schilderung der Unterwerfung der Bischöfe in Nordhausen, die Ekkehard p. 227 giebt. Die Annalen von Paderborn sagen p. 110 einfach: „se subiecerunt.“

4) Das Ablegen der Insignien z. B. bei Ebbo, vita Ottonis (Jaffé Bibl. V, 601) und Gesta Trev. Cont. I c. 18 ss. VIII, 192. — Ein verurtheilter Abt legt ein Sündenbekenntniss ab. SS. X, 271 Gesta abb. Trudon. l. VII c. 15: ad hoc tandem perduxerunt, ut reingressus in medio omnium, se peccasse se errasse fateretur et toto corpore prostratus absolutionem deprecaretur, promittens, se amplius talia nolle committere,

wir, zumal es ja bekannt ist, dass man unter dem Hochdruck kirchlicher Erregung stand, diese Schilderung nicht nur auf den frommen Eifer der geistlichen Geschichtsschreiber zurückführen, sondern es ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass wir diese Vorgänge mit ganz andrem Maasse zu messen pflegen, als die Kinder jener an derartige Schaustellungen gewöhnten Zeit.

Die Absetzung Heinrich IV. war das Werk der Vereinigung von Fürsten, König und Kirche. Wir wissen, welchen Vortheil die ersteren aus ihrer Mitwirkung zogen; natürlich ist zu erwarten, dass auch die Kirche für die geleisteten Dienste entschädigt wurde, zumal alles bemüht war auch bei weltlichen Angelegenheiten, möglichst den Schein der Kirchlichkeit zur Schau zu tragen. Es sind denn auch auf den beiden Tagen eine Reihe von kirchlichen Satzungen angenommen und veröffentlicht worden, was ja bei der engen Verbindung mit Rom zu erwarten war; dabei darf vorausgesetzt werden, dass ausser der Geistlichkeit auch König und Fürsten die im ganzen Reich einzuführenden Bestimmungen gut hiessen ¹⁾.

Auf Antrag der Legaten ward in Nordhausen nach Verlesung der einschlägigen Kirchengesetze ²⁾ die Simonie, d. h. Erlangung geistlicher Aemter durch Gewalt oder Be-

ubi et absolutus et iussus est abire. — Wenn der Kaiser um Absolution nachsuchte, so wird er auch der Sitte der Zeit folgend ein Sündenbekenntniss abgelegt haben, auf welches die Absolution zu folgen pflegte. Daher nehme ich, mit Berücksichtigung der vita Heinrici (c. 10 p. 25), welche das Niederwerfen berichtet, an, dass Heinrich IV. ein Sündenbekenntniss ablegte gegen Giesebrecht III, 1188; v. Druffel p. 61 entscheidet sich nicht.

1) cf. p. 21 N. 2.

2) Das berichten Ekkehard, die ann. Path und Hildesheimenses übereinstimmend s. o. p. 20. N. 3.

stechung, und die Priesterehe verboten. ¹⁾ Dann folgen die Strafbestimmungen: lebende Simonisten sollten, wie die ihnen gleichzustellenden gewaltsam in ihre Aemter gelangten Priester abgesetzt werden, todt sollte die letzte Ruhe an geweihter Stätte versagt sein; über die beweihten Priester ward Suspension vom Amt verhängt ²⁾. Ferner sollte der Gebrauch der römischen Kirche bezüglich Haltung der Fastenzeiten in Deutschland eingeführt werden ³⁾. Endlich beschloss man unter dem Druck der kirchlichen Stimmung den Reichsfrieden wieder als Gottesfrieden zu verkünden ⁴⁾.

Aber es galt nicht nur die Unbotmässigen zu strafen, sondern auch den Reumüthigen die Möglichkeit zu geben in den Schooss von Reich und Kirche zurückzukehren. Viele Anhänger des alten Kaisers hatten sich gleich bei der Erhebung auf die Seite des Sohnes geschlagen, und ihre Zahl wuchs stetig und schnell, so dass gleich nach dem Tode Heinrich IV. der junge König ganz Deutschland beherrschte.

Das Reich konnte diese Gefügigen ohne weiteres bei sich aufnehmen, nicht so die an alte Satzungen gebundene Kirche. Aber auch sie griff in Nordhausen zur mildesten

1) Ekkeh. p. 237: Simoniaca quippe heresis patrum consuetudine condempnata, Nycholaitarum quoque fornicaria commixtio ibidem ab omnibus est abdicata.

2) Ann. Hild: invasores episcopos necnon et eos, qui tunc temporis intraverant symonyace, vivos deponere et sepultos effodere, et ab eis ordinatos manus impositionem a catholicis recipere, et uxoratos clericos nullum divinum officium celebrare.

3) Ekkeh.: Ieiunium mensis Marcii prima ebdomada quadragesimae, ieiunium vero mensis Junii in ipsa ebdomada pentecostes Romano more celebrandum a praesulibus apostolica auctoritate indicitur. Cf. ann. Path. — Es wurden hiermit auch die Ordinationstermine geregelt, cf. Hinschius, Kirchenrecht I, 114.

4) Ekkeh. pax Dei confirmatur, s. o. p. 17. N. 1.

Praxis¹⁾ und gestattete, offenbar durch den in Rom instruirten Legaten Gebhard von Constanz, den zur Zeit des Schisma ordinirten Clerikern sich durch Handauflegung in ihrem Amt bestätigen zu lassen. Die Restitutionen der sich unterwerfenden Bischöfe (wie ja auch hernach Heinrich IV!) mussten herkömmlicher Weise als *causae maiores* dem Papst reservirt²⁾ bleiben, aber man stellte ihnen Milde in Aussicht, falls ihre Stifter ihrem Wandel und ihrer Befähigung ein gutes Zeugniß geben würden. Zu diesen Bischöfen gehörten Heinrich von Paderborn, Friedrich von Halberstadt und Udo von Hildesheim³⁾.

Wenn in der Folge in Mainz die Maassregeln gegen die schismatischen Cleriker noch verschärft wurden, so lag das im Interesse der gekräftigten Herrschaft sowohl, als auch dem der Kirche, die sich keine Parteigänger mehr durch Milde zu schaffen brauchte. — In wildem Treiben wurden die Leichen der Gegenbischöfe aus den Kirchen entfernt; die lebenden wurden verdammt, die von ihnen Ordinirten sollten hinfort erst vor einem allgemeinen Concil von der Suspension befreit werden. In schärfster Weise verdamnte und verurtheilte man die „wibertinische und heinricianische Ketzerei“⁴⁾.

1) Cf. Kober. Deposition p. 100 ff.

2) Diese Praxis hatte im Wesentlichen schon früher bestanden, Kober l. c. p. 380 ff., und war durch Pseudoisidor noch befestigt worden, ib. p. 463.

3) Ann. Path. p. 110: *Legati vero statuerunt, quod ordinati a praedictis episcopis possint ordinibus seu executioni ordinum restitui per manus impositionem, set restitutio episcoporum indicio sedis apostolicae reservata est. At si ab aecclisiis quibus quocunque modo praeerant bonum testimonium vivendo mereri studerent, locus veniae non denegatur.* Die Namen der Bischöfe giebt auch Ekkehard an. Ueber die erfolgte Restitution berichten die ann. Path.

4) Ekkehard p. 233. *Sic nimirum sic per tot iam annos obnubilata lux oriri coepit nostris in partibus orthodoxa; depubicatur*

Der wilden und stürmischen Kirchlichkeit der Zeit genügte die Milde der früher getroffenen schonenden Maassregeln nicht mehr.

Seit dem Mainzer Tage hat in unserer Periode keine Versammlung mehr stattgefunden, welche einen Concilscharakter trägt, sofern sie principiell kirchliche Satzungen einschränkte. Die Erörterung darüber, wie weit man den Forderungen, welche das römische Papstthum an seine Anhänger stellte, nachgekommen war und welche Stellung man überhaupt zu dieser Macht einzunehmen gedachte, wird aber erst erfolgen können, nachdem wir die Praxis des Reiches in der Behandlung einzelner Fragen kirchlicher Natur in den Kreis unserer Betrachtung werden gezogen haben.

Die katholische Kirche legte ihren Mitgliedern, auch den Laien und besonders den Herrschern, die Verpflichtung auf, für das Wohl der Kirche zu sorgen, und König Heinrich liebte es, diese Pflicht sogar als eine seiner hervorragendsten zu bezeichnen¹⁾, wie es ja auch den Forderungen, welche die Fürsten ihm bei seiner Wahl gestellt hatten²⁾, entsprach.

et ventilatur diiudicatur et convincitur, foetet et respuitur, condempnatur et anathematizatur heresis Wigbertina et Heinriciana, abdicatis sive fugatis hereticis . . . Denique in tantum Divinae legis subito zelus efferbuit, ut et ipsa cadavera pseudoepiscoporum ab aecclisiis eliminarentur, quotquot autem ab ipsis erant ordinati usque ad generalem audientiam ab officiis suspenderentur.

1) Ich greife aus der grossen Zahl der Belege folgenden hervor: Fejer, *Cod. dipl. Hungariae* II, 50 (St. R. 3032) *quoniam ergo Divinae providentiae complacuit mediocritatem nostram ad hoc erigere, ut curam sanctae ecclesiae et huius curam regni geramus, quantum opitulante Domino et consilio principum poterimus, pro reformanda pace et ipstitia totius ecclesiae studebimus inservire.*

2) S. o. p. 19. Die eben angezogene Urkunde (1108, Juni 29.) zeigt genau denselben Standpunct Heinrichs.

Völlig berechtigt hat der König so als oberster Gerichtsherr dafür gesorgt, dass unrechtmässiger Weise entzogene Rechte und Besitzungen den zuständigen Kirchen wieder zugestellt wurden; dies geschah stets im Hofgericht unter Zuziehung geistlicher und weltlicher Fürsten¹⁾. Auch die Schenkungen Dritter an Kirchen, zumal wenn an denselben Reichsrechte haften, bestätigt er oft, um solchen Besitz zu sichern²⁾. Der König selbst hat dann freilich diesen mächtigen Genossenschaften selten neue Verleihungen gemacht; zwischen 1105 und 1111 hat er, so viel mir bekannt, nur dem Stift Meissen 9 Hufen³⁾ und dem Stift St. Servaes zu Aachen, wo sein Canzler Adelbert Propst war⁴⁾, einen Hof geschenkt. Es wird dies, da wir wissen, dass das Reichsgut unter Heinrich IV. entsetzlich verschleudert war, einer ganz bewussten Politik entsprechen, und hieraus erklärt es sich auch, dass unter dieser Regierung die Belehnung von Bistümern und Abteien mit neuen Grafschaften völlig aufhört⁵⁾. Wiederholt sind aber Bistümer mit Abteien, d. h. mit den dem Reich an ihnen zustehenden Rechten, ausgestattet worden: 1108 kam das Georgskloster zu Goslar an Hildesheim⁶⁾, 1114 Pfävers an Basel⁷⁾, 1116 Benedictbeuern an Augsburg⁸⁾.

1) In unserer Zeit St. R. 3014, 3015, 3016 (alle für St. Maximin), 3018 (Corvey); 3037 (Marténe Coll. II, 8) ist sehr verdächtig, cf. Ficker, Urkundenlehre II, 222. Zweifelhafte Echtheit 3213; Ficker I, 326 entscheidet sich nicht.

2) St. R. 3020, 3030, 3031, 3033, 3216, 3217.

3) St. R. 3029.

4) St. R. 3215.

5) Waitz, V. G. VII, 259.

6) St. R. 3025.

7) Hierüber handelt die „Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis“ M. G. St. XII, 410 ff., cf. St. R. 3109 und 3168.

8) St. R. 3125. Ueber die Frage nach dem Eigenthumsrecht weiter unten.

Wenn Heinrich ferner Kirchen gegen Drohungen mit Entziehung ihres Gutes schützt¹⁾, die Praelaten an ihre Residenzpflicht mahnt²⁾ und sie zur Heeresfolge entbietet, so übte er damit herkömmliche und unbestrittene Rechte aus.

Aber das Reich griff auch, wie wir schon auf den Concilien sahen, in die Regelung von Angelegenheiten rein geistlicher Natur hinüber. In dieser Beziehung ist zunächst anzuführen die Entscheidung des Hoftages zu Lüttich (1107 Mitte December) bezüglich der Abtsnachfolge im Kloster St. Trond. Es gehörte seit alter Zeit zum Bisthum Metz, lag aber in der Lütticher Diöcese;³⁾ die Abtswahl war zwistig ausgefallen, die Bischöfe ergriffen für verschiedene Candidaten Partei, mithin musste eine Entscheidung höheren Orts erfolgen, also eigentlich in Rom, dem beide Bischöfe Gehorsam gelobt hatten. Aber so wie nun einmal die Sachen im Reich standen, war das unmöglich, weil König und Fürsten sich nicht befehlen lassen, sondern herrschen wollten. Da sie geeinigt keinen ebenbürtigen Gegner hatten so mussten die Dinge sich entwickeln wie wir sie schilderten und man war kirchlicherseits froh, überhaupt eine Entscheidung zu erhalten⁴⁾. Es sei uns gestattet hierauf näher einzugehen, da wir

1) Das geschieht M. G. SS. XII, 334 Scheri Primordia Calmo-siacensia.

2) Cod. Ud. p. 305 № 173. d. d. 1110 ca. Aug. Ueber das Datum Giesebrecht III, 1196 N. 1. Abgesehen von allen anderen Gründen konnte der König, der seit 1116 Mz. in Italien weilte, nicht die Absicht gehabt haben im August nach Speier zu kommen.

3) Gesta abbatum Trud. I. c. 2 M. G. St. X, 230.

4) Das giebt der Abt Rudolf, ein streng kirchlich gesinnter Mann, selbst an. l. c. p. 263, l. VI c. 23. Regnum autem et sacerdotium, ut superius dixi, ita adversus invicem erant conturbata et commota, ut adversus violentiam tyrannorum nihil aut parum iuvare-possent nos tunc ecclesiastica censura.

über diesen Fall genau durch den ausführlichen Bericht der culturgeschichtlich werthvollsten Quelle der Zeit, der „Thaten der Aebte von St Trond“ unterrichtet sind und weil dieser Fall besonders characteristisch ist für die Art, wie und wo Entscheidungen in solchen gemischten halb weltlichen, halb geistlichen Fragen gefällt wurden. Vorausgeschickt mag werden, dass der König insofern nicht vorurtheilsfrei der Sache gegenüberstehen konnte, weil er schon früher Hermann, den Candidaten des Metzger Bischofs, in den Besitz der Abtei einzuführen befohlen hatte ¹⁾.

Die hiermit unzufriednen Mönche klagen gegen Hermann beim König, „weil er gegen die Satzungen der heiligen Väter und canonisches Recht“ sich mit Gewalt in den Besitz der Abtei gebracht hatte ²⁾. Heinrich bescheidet sie zum nächsten Tage, um in Gegenwart des Diöcesanclerus über die Frage zu handeln, denn Hermann hatte erklärt, der vom Lütticher Bischof ausgesprochene Bann sei ungerecht verhängt worden; war das nicht der Fall, so wäre er nicht wählbar gewesen ³⁾.

Im Dom — der St. Lambertskirche — wird am folgenden Tage die Versammlung unter Vorsitz des Königs eröffnet. Anwesend waren ausser ihm „seine Bischöfe und Fürsten,“ ferner der Bischof von Lüttich mit den Stiftsgeistlichen und andern Clerikern, endlich die Aebte ⁴⁾, welche, zumal wo es

1) Ibid. restitui eum (Herimannum) in abbatia nostra per litteras et missaticos suos Metensi et Leodiensi episcopo praeceperant (sc. Heinrich V. und Adelbert, sein Canzler).

2) Ibid. I. VII, c. 13 p. 270.

3) Ibid. VII, c. 14.

4) Ibid. Die igitur data huius indagandae veritatis sedit imperator in capitolio sancti Lamberti cum episcopis suis et principibus, sedit et episcopus Leodiensis Obbertus cum archidiaconibus, praepositis, decanis, cantoribus, scolasticis et multo alio clero, sederunt et abbates etc. Es ist nicht möglich den Bericht ganz wiederzugeben, so lehrreich er ist.

sich um das Gericht über einen Abt, einen Standesgenossen handelt, herangezogen werden müssen ¹⁾). Herein tritt Hermann als Beklagter um sich zu vertheidigen gegen die Mönche, seine Ankläger. — Nun berichtet Bischof Otbert über die von ihm verhängte Verurtheilung des Angeklagten, rechtfertigt sein Verfahren und ermahnt die Kleriker „bei ihrer Obedienz“ die Wahrhaftigkeit seiner Darstellung zu bezeugen, was auch geschieht. Dem Beklagten wird gestattet seine Antwort zu überlegen, dann soll er sich rechtfertigen; er erbittet den Rath einiger Archidiaconen und Cleriker, die denselben aber so lange dem Excommunicirten verweigern, bis Graf Wiprecht von Groitoch und der Bischof von Regensburg sich seiner annehmend, die Archidiaconen bestimmen Hermann zu berathen. Nachdem diese der Weisung folgend sich mit ihm entfernt haben, gesteht der Angeklagte gesündigt zu haben, resignirt offenbar seine Würde, wird vom Banne gelöst und sucht fortan seine Vergehen als Eremit zu büßen. — Es tritt uns hier eine eigene Mischung geistlicher und weltlicher Rechtsprechung entgegen, wie sie doch nur unter unklaren Verhältnissen möglich war und der Leser wird wol kaum entdecken können, was diese Sache mit dem Reich zu thun hat.

Ein Suchen danach ist um so weniger nothwendig, als Dinge noch viel kirchlicherer Natur der Beurtheilung des Hofgerichtes vorgelegt wurden: Die Entscheidung, ob ein gewisser Ellenhard, welcher sein Canonicat aufgegeben und ins Kloster getreten war, das Recht habe die alte Pfründe wieder anzutreten, ward, nachdem

1) cf. ibid. I. VII c. 1 p. 264: quod frustra laboraret imperator (!) de Herimanno, quem suo suorumque comparium ecclesiastico iudicio constabat iam dudum dampnatum esse, sagt der Bischof. Auch in der Churer Briefsammlung N. A. III, 174 Nr. 13 (ed. Paul Ewald) heisst es: ut convocatis ecclesie Constantiensis abbatibus, quia restituendus est, cellae cui preerat restituatur.

die Diöcesen des Kölner Erzbisthums ihr schriftliches Gutachten darüber abgegeben, schliesslich auch an den Hof des Königs nach Speier gebracht: „Hier ward die Meinung derer (welche der Forderung Ellenhards willfahren wollten) mit Hohnlachen verdammt und nachgewiesen, dass sie dem Kirchengesetz stricte zuwiderlaufe ¹⁾.“

Aus den mitgetheilten Beispielen ist ersichtlich, wie man Staat und Kirche zur Einheit brachte: beide sollten eng mit einander verbunden sein, wie es in den germanischen Staaten und besonders im Kaiserreiche stets geschehen war. Die kirchlichen Fragen sollten nach wie vor im Reich entschieden werden, von dem Clerus am Hof liess man sich in Sachen der Kirchengesetze berathen. So konnte man den geistlichen Charakter der Regierung beibehalten und dabei in Gegensatz zur Curie gerathen ohne gerade heucheln zu müssen.

War aber früher der Kaiser der allendlich entscheidende gewesen, so lag jetzt die grösste Macht in den Händen der Fürsten, besonders der gebildeten und rechtskundigen Reichscleriker.

Wer gehörte nun in dieser Epoche zur Zahl der geistlichen Reichsfürsten? Ihr Kreis ist so wie der der übrigen Stände nicht fest geschlossen²⁾. Hierauf ist von Nitzsch³⁾ wiederholt hingewiesen, Ficker zeigte dann in seinem „Reichsfürstenstande“, dass derselbe erst um 1180 fester begrenzt erscheint.

1) Cod. Ud. p. 367 Nr. 201 Placuitque prioribus nostris: com-provincialibus ecclesiis super hoc negotio scribere et rescriptis illarum litem terminare. Sed et in curiam imperatoris, quae Spire habita est, quaestionem detulerunt, ubi ab omnibus ex diversis provinciis et ecclesiis litteratis catholicis sententia illorum cum irisione dampnata est et sacris scripturis evidenter contraria demonstrata.

2) Waitz, V.-G. V, 419

3) In „Bürgerthum und Ministerialität“.

Man hat sich aber in dieser Zeit, die ja überall die praktische Lösung der Fragen erstrebte, bemüht auch hier feste Begriffe zu gewinnen und daher verlangte man 1109 königlicherseits, dass ausser den Bisthümern die königlichen Abteien und Propsteien die gleiche Stellung zur Staatsgewalt haben sollten¹⁾. Da nun aber die Propsteien in den Verträgen dieser Regierung zwischen Kaiser und Papst trotz Anregung der Frage nach ihrer Stellung nicht mehr erwähnt werden, so sei die Vermuthung gestattet, dass man ihre Besetzung, aber nur mit Geistlichen²⁾, meist dem Könige überlassen haben wird, der ja seine Hofgeistlichen, zumeist die Mitglieder der Cancellie und Capelle mit diesen Pfründen auszustatten pflegte³⁾.

Was die Stellung der Reichsbisthümer und Abteien, die somit für uns allein in Betracht kommen werden, betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass das Reich über die letzteren freier verfügen zu dürfen glaubte, wie aus den erwähnten Vergabungen solcher Klöster an Bisthümer erhellt⁴⁾. Diese Auffassung ist befördert worden durch ihre freiere Stellung im Diöcesanverband, in welchem ja der Weltclerus zunächst berufen erschien, die einzelnen Gemeinden zu versorgen. Ferner finden wir häufiger die Vereinigung mehrerer Abteien in einer Hand. So war Hartmann z. B. nach und nebeneinander Abt in Göttweih, Kempten, St. Udalrich in Augsburg und

1) Tractatus l. c. p. 187. In hac concessione continentur abbatiae (od. tes). praeposit(ur)ae, cf. Waitz VII, 268.

2) cf. Waitz V.-G. VIII, 440, N. 1, in dieser Zeit ist natürlich an eine Verleihung an Weltliche nicht zu denken.

3) Waitz V.-G. VI, 275, 278; VII, 313.

4) S. o. p. 28.

St. Lambert in Kärnthen¹⁾; Gebhard von Hirschau erhielt später auch Lorsch²⁾ und Stephan war Abt von Klingenstein, Weissenburg, Limburg, Selzen³⁾, Poppo von Stablo-Malmedy und Prüm⁴⁾. Häufig war auch der Uebergang der Aebte in andere Klöster. — Das Alles kommt bei den Bisthümern nicht vor⁵⁾. Ja es scheint sogar in dieser Zeit gebräuchlich gewesen zu sein, dass der Bischof die früher innegehabten Kirchenämter aufgab⁶⁾; ebensowenig haben Translationen stattgefunden, woher auch der heilige Otto von Bamberg bei seiner Erhebung auf diesen Sitz auf seine etwaigen Ansprüche auf das ärmere Bremen verzichtete⁷⁾. Es war

1) M. G. SS. XII, 241, Vita Altmanni c. 30. In St. Udalrich resignirte er zu Gunsten Eginos, in Kempten vertrat ihn ein anderer Mönch vornehmer Herkunft. (ib. N. 40 und cp. 41 p. 242). Cf. Wattenbach G.-Q. II, 41.

2) S. u. p. 38 N. 3.

3) SS. XXIII p. 445. Chron. Ebersh. c. 28.

4) SS. X, 294 Gesta abb. Trud. I. X c. 12.

5) Auch Gurk ward von Heinrich IV. nur bestätigt, nicht geschenkt; es stammte aus Gütern des Erzstiftes Salzburg. St. R. 2755.

6) Der Bischof Hezilo war freilich Propst von Bibra, was sich aus der unsichern Stellung dieses Bisthums an der Slavengrenze erklärt. St. R. 3010 und 3011. Würdtwein Dioc. Mog. V (Bohmer Reg. 1976 u. 1977 giebt fälschlich IV an) p. 340, 341. Ob auch Gebhard von Hirschau später neben dem Bisthum Speier — Hirschau hatte er aufgegeben — Lorsch besass, ist zweifelhaft. Für ihn scheint Ermenold die Abtei verwaltet zu haben (daher wohl der Irrthum in seiner Vita SS. XII 499, er sei Abt in Lorsch gewesen). Die Angaben des Cod. Hirsaug. (Stuttgarter Bibliothek I, 5) und Chron. Lauresh. M. G. SS. XXI, 430 sind völlig unvereinbar. Giesebrecht III, 1187 verwirft die Angabe der ersten Quelle. Doch auch das Chron. Lauresh. ist völlig unzuverlässig, die Zeitangaben stimmen gar nicht mit einander. Gebhard hätte danach Lorsch vor Speier (1105) erhalten, zwei Jahre verwaltet (1107 resignirt er in Speier auch), bis zu seinem Tode; er starb aber erst 1110 (cf. daselbst N. 57).

7) Giesebrecht III, 724. Dass Bamberg reicher und berühmter war, geht aus der ganzen Erzählung Ebbos (Jaffé Bibl. V, 598) hervor.

offenbar eine aussergewöhnliche Vergünstigung, dass der Cardinallegat Cuno von Palästrina es dem zum Bischof von Metz erhobnen Abt Theoger von St. Georgen im Schwarzwald gestattete, die Leitung des Klosters zu behalten, bis er einen würdigen Nachfolger gefunden habe¹⁾.

Die Verbindung zwischen dem Bischof und Bisthum wird eben als höchst innige gedacht, die wenn irgend möglich, nur durch den Tod gelöst werden soll. Der dem Mittelalter eigne Trieb sich jedes Verhältniss möglichst sinnlich vorzustellen, legte es nahe, dieses Verhältniss, nach dem Vorbilde der Kirche, welche (zumal in Folge der derben Allegorie, die man durch die Auslegung des Hohenliedes fand) als Verlobte Christi erscheint, als Ehe aufzufassen und alle Eigenthümlichkeiten dieses Instituts, also auch die Unauflöslichkeit, möglichst fest zu halten. — Dieser, in Deutschland augenscheinlich herrschenden Auffassung²⁾, ward noch dadurch Vorschub geleistet, dass die Uebertragung des Bisthums bekanntlich neben dem Stabe, dem Symbol des Hirtenamts, auch durch den Ring stattfand³⁾. Daher nennen die Wormser Domherrn ihre vacante Kirche verwittwet, den Erwählten den ihr bestimmten Gemahl.

Sollte nun dieser Bund eigentlich nur durch den Tod gelöst werden, so haben doch die stürmischen Kämpfe der

1) Neugart, C. dipl. Alem II, 45 N. DCCCXXXV; Nos enim per misericordiam regimen coenobii tibi concedimus, donec oportuno tempore eidem ecclesiae dignum pastorem possis eligere.

2) So z. B. Cod. Ud. p. 305 № 172. Ego . . . vidua et naufraga, nunc autem destinata viro. Cf. Floto Kaiser Heinrich IV. I, 63.

3) Daneben bestand aber auch die ursprüngliche Auffassung des Ringes als Symbol der Treue (Hinschius, Kirchenrecht II, 536 ff.) fort, da Paschalis II schreibt: anulum fidei signaculum tradit laica manus. Mansi XX, 981.

ersten beiden Regierungsjahre oft eine andere Trennung der Bischöfe von ihren Gemeinden herbeigeführt: sicher starb in dieser Zeit nur Gebhard von Regensburg im Besitz seiner Kirche (1105 Juli 14.), vielleicht auch der Bischof von Trient, wo die Nachrichten fehlen.¹⁾ Dagegen haben in den folgenden Jahren bis 1111 die Bischöfe meist bis an ihr Lebensende regiert. Nichts bezeugt besser, wie viel geordneter die Zustände im Reich durch das Einigungswerk geworden waren²⁾.

Ferner konnte der Sitz auch durch ein geordnetes Rechtsverfahren erledigt werden, wie es bei der von den kompetenten Obrigkeiten gestatteten Resignation oder verhängten Deposition eintrat. Erstere kommt in unsrer Periode nur selten vor: 1107 resignirt Gebhard von Speier, und 1109 Walcher von Cambray. Gebhard dankte ab, weil er völlig mit den Gewalten der Stadt zum Theil in Folge des strengen Vorgehens gegen die Leiche Heinrich IV. zerfallen war, ausserdem soll er krank gewesen sein. Ihm ward Bruchsal zum Aufenthalt angewiesen, wo er nach drei Jahren starb.³⁾ Der König und die Fürsten müssen den Rücktritt genehmigt haben, welcher durch die Auslieferung der Insignien vollzogen ward⁴⁾,

1) Man vergleiche den Anhang, in welchem Regesten für die Wahlen unter Heinrich V. bis 1111 zusammengestellt sind.

2) Es starben von 1106 bis 1111 1) Rupert von Würzburg, 2) Richard von Verdun 3) Burchard von Basel 4) Poppo von Toul 5) Ruthard von Mainz 6) Johann von Osnabrück 7) Gebhard von Constanza 8) Walram von Naumburg-Zeitz. Für Havelberg fehlen die Angaben, Gebhard von Speier und Walther von Cambray entsagten freiwillig.

3) Cod. Hirs p. 7. (cf. Wattenbach G. G. II, 307.) Der ganze Vorgang ist von Remling: Gesch. der Bischöfe von Speier (Mainz 1852) p. 342, 345 wiedergegeben.

4) S. o. p. 23 u. SS. X, 504 Gesta epp. Viridunens. c. 22: Reddo, ait, baculum pontificium.

da sein Nachfolger von ihnen gleich nach der Abdankung erhoben ward¹⁾. Wenn des Papstes Einwilligung in diesem Fall nicht erwähnt wird, so lernen wir eine solche doch bei der Resignation Walchers von Cambray kennen, wo auch der König seinen Gegencandidaten anerkannt hatte²⁾; er ward in alle Stellen, welche er vor seiner Erhebung innegehabt, wiedereingesetzt und spätere Aufforderungen des Königs, das Bisthum wieder anzunehmen, denen er nicht entsprach, zeigen die Freiwilligkeit seiner Verzichtleistung³⁾. — Die Erlaubniss der Oberen konnte aber auch versagt werden; entweder um z. B. die schwere Strafe der Deposition, welche meist mit Degradation verbunden war, zu verhängen⁴⁾, oder um die treuen Diener der Kirche zum Ausharren auf gefahrvollen Posten zu zwingen, wie zwei Schreiben, welche noch unter Heinrich V. Regierung fallen, zeigen. Wido von Chur ward seine Bitte um die Erlaubniss, sich in Ruhestand versetzen zu dürfen, von Calixt II. versagt und ähnlich Theoger von Metz der sein Bisthum nicht antreten wollte⁵⁾; letzterem ward so-

1) Bruno ist häufig Zeuge in den Urkunden zuerst St. R. 3016 d. d. 1107 Mai 25; der König war in diesen Tagen sicher in Metz.

2) Gesta pontt. Camerac. abbreviata c. 11. SS. VII, 505. Walcerus autem omni spe destitutus . . . et post apostolorum limina visitans in eum quem hebuerat ante episcopatum locum in integro restitutus et ad extremum omnibus pro Christo derelictis . . . actus suos bona fide conclusit.

3) ib. p. 520 Versio Gallica c. 31 Lors li manda li empereres qu'il venist à lui et rechevist la seigneurie de Cambray de lui, me messire Gauchiers le refusa.

4) Hierüber handelt überhaupt Kober: Deposition und Degradation. Tübingen 1857.

5) Churer Briefsammlung N. A. III, 179 (ed. P. Ewald) „non solum episcopale onus te subterfugere non concedimus, verum etiam ut pro tua et populi tui salute amplius insistere debeas, prorsus hortamur.“

gar mit Absetzung und Degradation gedroht¹⁾. Aus demselben Grunde versagte es Paschalis Gebhard von Constanz, Udalrich von Passau und andern Gläubigen ihre Sitze aufzugeben²⁾, weil sie den Umgang mit Excommunicirten vermeiden wollten.

Endlich sind viele Bischöfe in den Jahren 1105 und 1106 abgesetzt und es ist hierbei ein förmliches Rechtsverfahren gegen Friedrich von Halberstadt und Wideloh von Minden durchgeführt worden. Auch die völlige Wiedereinsetzung Heinrichs von Paderborn ist auf päpstliche Entscheidung erfolgt, aber das Reich hat die Entsetzung Udo's von Hildesheim, die wol zu gleicher Zeit verfügt war, nicht durchgesetzt und ebensowenig die Richards von Verdun. Die Vertreibung der Gegenbischöfe Berthold von Gurk³⁾, Ulrich von Regensburg, Erlung von Würzburg, Arnold von Constanz, Berthold von Salzburg, die gegen die Candidaten der kirchlichen Partei erhoben waren, erfolgte aber wieder mit Zustimmung des Papstes. Es fragt sich nun, welche Politik verfolgte hierbei das Reich?

Vor der Beantwortung sei ein kurzer Blick auf die Lage der Dinge gestattet. Ganz wie vor nahezu 300 Jahren, als Ludwig der Fromme mit seinen Söhnen in blutigem Kampfe

1) Neugart. C. dipl. Al. II, 45 *M* DCCCXXXV: quod nisi feceris te ab omni divino officio sequestramus, und vorher p. 44: sicas te procul dubio ordinis tui periculo subiacere. Natürlich kann hier mit Androhung des Verlusts des Ordo nicht bloß die Abtsstellung gemeint sein, wie Neugart annimmt.

2) Cod. Ud. *M* 136 p. 253. Qui profecto nequaquam laude apostolica digni sunt, dum in medio nationis pravae et perversae perseverare non possunt. Jaffé setzt den Brief mit Bestimmtheit 1106 Oct., weshalb, weiß ich nicht; er scheint eher früher abgefasst zu sein.

Berthold von Gurk war bekanntlich nicht Reichsbischof.

lag¹⁾ haben auch jetzt die beiden Heinriche ihre Anhänger geistlichen Standes durch Verleihung von Reichsbischümern und Abteien zu belohnen und dadurch die eigne Macht zu stärken gesucht, ein Vorgehen, welches auch früher schon die Feinde des alten Kaisers geübt hatten. Es handelte sich darum, die grossen Besitzungen sofort in eine ergebne Hand zu bringen, welche die vorhandenen Güter und das Volk beherrschen sollten, denn es gab eben keine Zeit, in der man die Rechtmässigkeit der Erhebung untersuchen konnte. So erwuchs in vielen Bisthümern ein doppelter hoher Clerus, der sich mit einer Schaar niedrer Geistlicher umgab, die so in zwei Heerlager zerfiel, aber auch die Laien, zumal vornehme, die ja fast alle Kirchengüter zu Lehen besaßen²⁾, waren gezwungen Partei zu ergreifen, wenn sie dies nicht freiwillig thaten, da sie sonst von beiden Seiten ausgesogen zu werden fürchten mussten. Es gab eben nur Freunde oder Feinde. Unter solchen Verhältnissen verwilderte das Volk nicht nur in religiöser Hinsicht, sondern Recht und Wohlstand lagen auch völlig darnieder.

Es war nun, gerade im Hinblick auf diese Verhältnisse, das Ziel einer Partei der Fürsten die alte Einheit in Kirche und Reich wieder aufzurichten³⁾ und sie bewogen Heinrich V. sich an ihre Spitze zu stellen. Da sie zugleich im socialen Kampfe mit Ministerialen und Städtern lagen, so gewannen sie ihre Standesgenossen leicht und sahen sich zugleich nach weitem Verbündeten um, die sie unter

1) Kober l. c. p. 450 ff.

2) Waitz, V.-G. VII, 80.

3) Ann. Hild: p. 52 ad. a. 1105: qualiter dei adiutorio et eorum omnium consilio sua deberet ordinare et ecclesiam modis omnibus viotam purgare et a scissione ad unionem redintegrare.

den kirchlichen Gegnern des Kaisers fanden, indem sie hiermit zugleich dem tiefen religiösen Bedürfniss der rohen Zeit entsprachen¹⁾. Diese Verbindung war schon durch das enge Verhältniss in welches oberdeutsche Fürsten, zumal der mächtige Welf und die Zähringer zu den Hirschauern getreten waren, angebahnt²⁾, ohne dass jene Grossen desshalb willenslose Werkzeuge in der Hand der Gregorianer geworden wären³⁾. Heinrich V. hat sich gerade während seiner ganzen Regierung auf diese Fürsten gestützt.

Die oberdeutschen Fürsten hatten Heinrich V. gleich bei der Erhebung ersucht, in die Verhältnisse der Bisthümer und Abteien einzugreifen, deren einige vacant, andere in schlechten Händen seien⁴⁾. Auch die Sachsen standen ebenso und Heinrich entsprach ihren Wünschen, indem er unter Gebhards von Constanz Mitwirkung Wideloh von Minden absetzte⁵⁾; sofort ward hier ein neuer Bischof bestellt. — Die zu Nordhausen gefassten Beschlüsse lassen uns die politischen Motive des Vorgehens näher erkennen: hier legte man den Schwerpunkt der Entscheidung über das fernere Verbleiben

1) Cod. Ud. p. 228 Nr. 116. Schreiben der Fürsten: Veni, audi et gaude. Non enim gaudebis si extra ecclesiam inventus fueris. Nullus salvatus est in diluvio extra archam, quae figuram gerebat ecclesiae. (Das Bild ist nach Sudendorf, Regestrum II, 119 aus Hieronymus II, 90). Diese Worte zeigen doch, dass man sich wol bewusst war auch weltliche Ziele zu verfolgen.

2) Ueber diese Klöster Wattenbach G. Q. II, 41 ff. 61 ff.

3) v. Druffel p. 16 N. 3 und p. 35.

4) Cod. Ud. p. 228 Nr. 117 apud nos episcopatus quidam et abbatiae sunt vacui quidam male locati; qui per vos in meliorem statum redigentur.

5) Ann. Hild. p. 52 ad c. 1105 Constantiensis episcopus . . . qui . . . quendam praesulem nomine Widelonem, qui omnium scele- rum et immundiarum quae pater egerat, spurcissimus auctor existerat, deposuerat et alium in locum eius . . . constituerat.

der Bischöfe im Amt in die Stellung der Geistlichkeit zu denselben¹⁾, und schien darin sehr kirchlich vorzugehen. Wir werden aber sehen, welche einflussreiche Stellung in diesen Kreisen neben den Capiteln die Aebte und Pröbste, resp. Archidiaconen besaßen, die theilweise selbst aus den hohen Geschlechtern stammend alle unter den Uebergriffen der Ritter gelitten hatten. Ausserdem musste sie gerade die religiöse Bewegung auf die Seite der Fürsten ziehen. Daher erscheint es erklärlich, dass der König in Verbindung mit der Geistlichkeit trat und den Nachfolger Widelohs von Minden wählte²⁾. Der Clerus bewirkt die Aussöhnung Udo's von Hildesheim mit dem König³⁾, der die Halberstädter Canoniker seiner Partei in den vom Bischof entzogenen Besitz wieder einsetzt⁴⁾. — Noch deutlicher tritt diese Richtung im Süden des Reiches hervor. — Zuerst wird in Würzburg Erlung abgesetzt und obgleich sein Gegner von Clerus „und Volk“ erhoben sein soll, hielten der König und die Fürsten es doch für gerathen, sich von den Städtern Geiseln stellen zu lassen, und die Stadt wurde dem Kaiser trotzdem bald darauf in die Hände gespielt⁵⁾. Es gelang diesem auch Ulrich von Regensburg einzusetzen,

1) Ann. Path. p. 110 ad. a. 1105: set restitutio episcoporum iudicio sedis apostolicae reservata est. At si ab aecclesiis quibus quocumque modo praeerant bonum testimonium vivendo mereri studerent, locus veniae non denegatur.

2) Ann. Hild. l. c. quem rex et clerus eiusdem loci elegit.

3) Ann. Path. p. 110; episcopus, canonicorum consilio revocatus.

4) Ib. canonicos quos Frithericus episcopus iniuste expulerat locis et rebus suis restituit.

5) Ekkeh. p. 228. Errolongum . . . expellens . . . (Ruopertum) a clero et populo electum . . . inthronizavit; sicque aecclesia eadem apostolicae communioni reconciliata ac securitate ab urbanis accepta . . . Ratesponam se contulit. Quem pater e vestigio subsequens Errolongum Wirzburgensibus restituit.

nachdem er den Sohn zur Flucht genöthigt „begünstigt durch die Ränke der Regensburger ¹⁾.“ Natürlich vertrieb letzterer sobald er die Möglichkeit hatte, auch hier den Schützling des Vaters ²⁾. Berthold von Salzburg musste dies Erzbisthum aufgeben, hinterliess seinem Nachfolger aber einen schweren Stand gegenüber den Vasallen, welche viel Kirchengut an sich gebracht hatten ³⁾. Aehnlich lagen die Dinge in Constanstanz, wo er Gebhard, den Legaten, wieder einsetzte, welcher von Arnold vertrieben war ⁴⁾.

Die Verhältnisse gestatteten es so meist die socialen Feinde im Verein mit der Kirche zu bekämpfen, aber deshalb band man sich doch nicht völlig an ihr Vorgehen. Man nahm die Absetzung Wideloh's von Minden und Friedrichs von Halberstadt ⁵⁾, die der Papst auf Anklage des Clerus verfügte, an, ebenso

1) Ibidem. Tandem faventibus sibi dolis Ratisponensium filium urbe fugavit. Qua residens presulem . . . Oudelicum profecit.

2) Ibid. p. 229. At rex . . . civitatem ob dati prius foederis defectum anteriori nimirum pacto sibi confirmat . . . abdicato Oudelrico. Hier waren auch wegen Begünstigung der Ministerialen die Differenzen zwischen Vater und Sohn zuerst zu Tage getreten. Cf. v. Druffel p. 23., der auf diese Bewegung hingewiesen hat, p. 36 N. 2. und auch Nitsch. Hist. Ztschr. Bd. 45, 247.

3) Die ausführliche Erzählung der Vita Conradi (SS. XI, 62 ff.) und auch Taugl. Archiv XII, 108; ähnlich stand Berthold von Celsach als Bischof von Gurk. Berthold von Salzburg starb nach Meiller, Regesten d. EBB. v. Salzburg p. 414, 1110 Jan. 13.

4) Casus Mon. Petrishus (SS. XX, 657 III) c. 35 und 36: expulso Arnolfo Gebhardum cum maximo honore in episcopatum suum restituit.

5) Ann. Path. p. 113 ad a. 1106 Frithericus Halverstadensis sine officio revertitur. Hiermit wird nach dem Gesagten die Reise des Halberstädter Dompropstes Reinhard in Verbindung zu bringen sein. Transl. G. Modoaldi SS. XII, 295 c. 11. cf. Niemann, Gesch. v. Halberstadt (1829) p. 195.

die Bestätigung Heinrichs von Paderborn ¹⁾. Als aber die Absetzung Udos von Hildesheim, eines aus mächtigem sächsischen Geschlechte entstammten Kirchenfürsten, welcher zuvor vom König restituirt war, auf Grund gleicher Klage verfügt ward, kümmerte man sich um den päpstlichen Spruch nicht ²⁾. Ebenso war der Einfluss der antipäpstlich gesinnten Stiftsgeistlichkeit in Verbindung mit mächtigen Bundesgenossen in Freising so gross, dass der Erzbischof von Salzburg es nicht wagte ihrem Bischof den Process zu machen ³⁾. Von Heinrich von Magdeburg, dessen Heinrich V. sich auch annahm, erfahren wir wiederum, dass die Wahl von Clerus und Volk unter Mitwirkung der Fürsten erfolgt sei ⁴⁾. Natürlich ward

1) Ibid. Henricus episcopus Patherbrunnensis, profectus Romam, aeclesia mediante sui restitutionem obtinuit. Alle Angelegenheiten dieser Art wurden in Guastalla erledigt, also auch diese, die mit Friedrichs zusammen berichtet wird (cf. Giesebrecht III, 775.) Daher ist Erhard, Regesta Westfaliae I, 217, M 1349 der die Reise nach Troyes verlegt, zu berichtigen; auch dürfte die Nachricht in den Ann. Path. (cf. N. 7) früher gestanden haben.

2) Ibid. p. 117 ad. a. 1107. Jbi (1107, Mai 13. zu Troyes) Ruothardus suspenditur, eo quod Udonem Hildinesheimensem sine aeclesiae consensu restituit. Er war ein Bruder der Richinza, also Schwager Herzog Lothars, und Graf v. Gleichen-Reinhausen, cf. Niemann p. 198.

3) SS. XI. 76. Vita Chuonr. ep. 22. Frisingensi episcopo Heinricho usque ad mortem nunquam reconciliari voluit, quamvis eum deponere propter parentelae magnitudinem et potentiann nullatenus potuerit, praesertim quia adhuc ecclesia Frisingensis nobilissimo clero et literatissimo rutilabat, qui episcopum suum nisi rationabiliter pulsatum et in synodo iudicatum et dampnatum relinquere tutum atque honestum sibi esse non videbat. Er war ein Graf von Eberstein (Meichelbeck, Historia Fris p. 291) und mit dem Kaiser verbündet.

4) Ann. Magd. (Meibom SS. II, 322) cum clero et populo principum terrae eundem unanimiter voto et sententia successorem eius designare voluerunt. Heinrich IV. warf Hermann von Winzenburg Bestechung bei der Wahl vor, cf. Ann. Path. p. 108 ad. a. 1104. Er war ein Graf von Assel. cf. ibid. ad a. 1105 p. 110. und Hoffmann, Gesch. d. Stadt

auch hier der von Heinrich IV. ernannte Gegenbischof vertrieben.

Sahen wir dergestalt bei der Absetzung die canonischen Vorschriften soweit möglich gewahrt, so gilt ein gleiches von den untergeordneten Strafen, von denen die Suspension für uns namentlich in Betracht kommt. Sie ist überaus häufig verhängt worden: alle von Heinrich IV. erhobnen Kirchenfürsten die zum Sohn übergegangen waren, wurden vor erfolgter Anerkennung Roms der zeitweiligen Ausübung ihres Amtes beraubt¹⁾ und haben sich dieser Maassregel um so williger gefügt, als ihnen damit keine Rechte des Besitzes und Fürstenstandes entzogen wurden. Anders wird es sich wenigstens kaum erklären lassen, dass Otto von Bamberg Paschalis schreibt, es sei in Deutschland nicht leicht die zur Weihe erforderliche Zahl von Bischöfen zusammenzubringen²⁾; was ein Mangel an Kräften war, den auch der Papst hervorgehoben hat³⁾.

Als Ruthard von Mainz mit den meisten, Friedrich von Köln gar mit allen Suffraganen auf dem Concil von Troyes

Magdeburg (1845) I, 107. Der Fürstencandidat Heinrich fand zeitweilig Aufnahme bei den mit ihrem kaiserlich gesinnten Bischof Friedrich zerfallenen Halberstädtern. Ann. Magd. ib.: et nominatim Halberstansium maioribus, Frederici inuasoris errorem execrantibus, tutae fugae . . . erat commansio.

1) Das verfügten die Beschlüsse von Nordhausen und Mainz; Paschals erste Instruktion werden wir wol in Mansi XX, 1098 zu sehen haben.

2) Cod. Ud. № 128 p. 240: metropolitanus noster, etsi per te habeat consecrationis gratiam, tamen, quod sine lacrimis fateri nequimus magnam cooperatorum spiritualis doni patitur penuriam.

3) Ib. p. 249 № 132: Preterea quoniam ecclesia eadem per diuturna iam tempora episcopalis officii sollicitudine caruit et propter praeteriti scismatis ultionem in Teutonicis partibus per pauci episcopali funguntur officio.

suspendirt waren, hat ersterer durch ein demüthiges Schreiben die Aufhebung der Strafe herbeizuführen gesucht¹⁾ und aus den Kreisen des letzteren ging ein Angriff nicht gegen die Rechtmässigkeit des päpstlichen Verfahrens überhaupt hervor, sondern dagegen, dass der Papst den canonisch vorgeschriebenen Gerichtsgang nicht eingehalten²⁾. Hieraus erhellt, dass man sich dem päpstlichen Spruch, wo er ausschliesslich die geistliche Stellung der Bischöfe betraf, fügte und dadurch lastete ein schwerer Druck auf dem Reich. Ferner verpflichteten sich fraglos alle deutschen Geistlichen zur Obedienz gegen Rom, wie aus dem Verhalten der sich in Nordhausen Unterwerfenden ersichtlich ist³⁾. Später haben sich auch Othbert von Lüttich und Walcher von Cambrai hierzu entschliessen müssen⁴⁾.

Um dem kirchlichen Nothstande abzuhelpen, haben sich persönlich neben den alten Gregorianern Gebhard von Constanz und Wido von Chur, von den unter Heinrich IV. erhobnen noch Otto von Bamberg⁵⁾, Bruno von Trier⁶⁾ und Ruthard von Mainz⁷⁾ die Ausübung der geistlichen

1) Das Schreiben zeigt die ganze Charakterschwäche des Erzbischofs Joannis I, 531; der Inhalt ist auszüglich auch von Will, Reg. Mog. p. 240 № 81 wiedergegeben.

2) Kunstmann, Theol. Quartalschrift 1837 p. 197 C. 4. Wir kommen hierauf zurück.

3) Ekkeh. 227. (Die Bischöfe) apostolicae se dedunt oboedientiae

4) Die Obedienzerklärung Othberts. Jaffé Bibl. V, 509. ist der der Würzenburger und Ann. Disib. (ib. p. 230) ähnlich. Mehr Abwehungen bietet die Rogers von Magdeburg 1119. Man vergleiche auch die von Waitz (N.-A. III, 196) herausgegebne Rudolfs von Basel. (cf. Trouillat Mon. de Bâle I, XCVII N 2.)

5) Ebbo, Jaffé Bibl. V, 601.

6) SS. VIII, 192 Gesta Trev. Cont. I c. 18.

7) Will, Reg. Mog. p. 235 № 58. Das Schreiben bei Joannis I, 529.

Amtshandlungen vom Papst zugestehen lassen und ihrem Beispiel werden noch andere gefolgt sein. Auch Hermann von Augsburg (1096—1133) welcher während der ganzen Regierung Heinrich V. suspendirt war ¹⁾ so wie Hugo von Brixen ²⁾, Cuno von Strassburg ³⁾ und Richard von Verdun ⁴⁾ werden sich fraglos der kirchlichen Amtshandlungen auf Paschalis Geheiss enthalten haben, aber desshalb sind sie doch ruhig im Besitz ihrer Einkünfte und Stellung geblieben. König und Reich haben sie alle als vollberechtigte Reichsfürsten anerkannt und in ihrem Besitz bestätigt und beschützt ⁵⁾.

Eine ähnliche Praxis wird das Reich auch, wenngleich nähere Nachrichten hierüber fehlen, bei Absetzung von Reichsäbten und der Durchführung der kirchlichen Strafen, welche über sie verhängt wurden, befolgt haben. Die verhältnissmässig zahlreichen Nachrichten von Neubesetzungen der Reichsabteien

1) Ausführliche Nachrichten enthält SS. XII, 429 ff. De Eginone et Herimanno. Eginone war sein Hauptgegner.

2) Sinnacher, Beiträge z. Gesch. der bischöfl. Kirche Säben-Brixen in Tyrol. Bd. III, p. 10 ff. (Brixen 1823).

3) Im Cod. Ud. p. 255 № 137 und 138 klagt sein Clerus gegen ihn, nähere Auskunft gibt Jaffé Bibl. III, 393. Er ward 1123 abgesetzt, ann. l'ath. p. 142.

4) Laurentii gesta epp. Vird. ep. 15—21 SS. X, 499 ff. Der Abt v. St. Veit war sein Hauptgegner.

5) Ihre Anerkennung folgt aus der 1107 vollzogenen Einigung des Reichs. In den Urkunden erscheinen sie den andern Bischöfen gleichgestellt. Cf. Herm. v. Augsburg St. K. 3032, 3035, 3071, 3100, 3129, 3123, 3125, 3150, 3155, 3164, 3182; Hugo v. Brixen 3150, 3155; Richard v. Verdun 3069, 3079; Cuno v. Strassburg 3015, 3069, 3071, 3076, 3079, 3094, 3095, 3110, 3111, 3159.

in den ersten Regierungsjahren sind jedenfalls hiermit in Zusammenhang zu bringen ¹⁾.

Aus dem Mitgetheilten ersehen wir deutlich, dass man sich den römischen Ansprüchen in einer Reihe nicht unwesentlicher Punkte gefügt hatte. Zunächst war der Papst als Oberhaupt der Kirche in ganz Deutschland anerkannt, sodann war der Coelibat auch in Deutschland durchgesetzt worden, endlich hatte man dem Papst in einer Reihe von Vergehen die allendliche Entscheidung überlassen. Aber da nach Heinrich IV. Tode ernstliche Differenzen aufgetaucht waren, die auf einem gemeinsamen Concil beigelegt werden sollten, so begnügte man sich damit, den eingeschlagenen Weg zu verfolgen, ohne die in Rom getroffenen Verfügungen vorläufig zu vollführen. Besonders wirkte hierauf ein, dass die Nichtabsetzung der zu bestrafenden Bischöfe in nächstem Zusammenhang mit der Investiturfrage stand, welche jetzt allein in den Vordergrund trat. — Diese Darstellung entspricht der neuern anerkannten Auffassung nicht, die im Verhalten des Königs erst heuchlerische Nachgiebigkeit, dann arglistige Täuschung erblickt ²⁾. Natürlich trifft derselbe Vorwurf das Reich, welches diese Politik unterstützte, die so populär ward, dass der alte Kaiser fast ohne Schlacht aus dem grössten Theil Deutschlands verdrängt war.

Zunächst ist hiergegen hervorzuheben, dass Männer wie Gebhard von Constanx ³⁾, Wido von Chur, Bruno von Trier

1) Das nähere geben die Regesten. Ein Eingreifen des Königs ist um so mehr anzunehmen als er auch den Abt von Petershausen ins Kloster zurückführte. M. G. SS. XX, 657 Cas. mon. Petrishus l. III c. 36.

2) So namentlich Giesebrecht III, 728 und 771.

3) Giesebrecht, III, 772 wundert sich über Gebhard.

Otto von Bamberg im Verein mit vielen namhaften Personen kaum ein solcher Vorwurf treffen kann. Wenn sie mit Heinrich V. zusammengingen, mussten sie entweder seine Ansichten theilen oder von ihm getäuscht sein. Eine solche Täuschung erscheint unmöglich, da der Papst sowol nach Nordhausen Gebhard von Constanz mit ausgedehnten Vollmachten und Instructionen gesandt hatte, als auch in Mainz durch den Cardinalbischof von Albano vertreten war. Ein Brief an Ruthard von Mainz vom 11. Nov. des Jahres 1105¹⁾ zeigt, dass man von Rom aus, namentlich bezüglich der Investitur, noch nicht auf Befolgung der kirchlichen Satzungen bestanden hatte, sondern die Auseinandersetzung über diese Frage auf einem allgemeinen Concil herbeiführen wollte, und auf die Nachgiebigkeit Heinrich V. rechnete. Versicherungen des Wohlwollens und freundliche Schreiben Paschalis sollten eine solche erleichtern²⁾.

Hiergegen ist nun von Seiten des Königs soweit die Nachrichten reichen zu erkennen, dass er schon in Nordhausen (1105 Mai) zu weitgehenden Forderungen, „bei aller Achtung gegen die Geistlichen“ entgegengetreten war³⁾, dass er ferner die Gesandten, welche um die Wende desselben Jahres von Mainz nach Rom gesandt wurden beauftragte, „wegen der Vorwürfe sich zu vertheidigen und Auskünfte in Betreff zweifelhafter

1) Mansi XX, 1027 J. R. 4511. Da ich hoffe demnächst auf das Verhältniss des Königs zum Papst näher eingehen zu können, so verzichte ich hier auf genauere Ausführungen.

2) So z. B. Watterich II, 53, J. R. 4484. über das Datum Giesebrecht III, 1189.

3) S. o. p. 21., die Nachricht Ekkehards; dazu sagen die Ann. Hild. p. 53 Man sei bemüht gewesen „aecclesiam quantum potuissent ad pristinum revocare statum“; diese Worte zeigen, dass man wusste es sei noch nicht alles nach dem Sinne des Papsts ausgeführt, der ja stets vorgab, nur die alte Reinheit der Kirche wiederherstellen zu wollen.

Dinge einzuziehen“¹⁾. Dass er im Sinne der Fürsten handelte ist unzweifelhaft. — Ferner beweist der angezogene Brief des Papstes an Erzbischof Ruthard von Mainz, dass schon jetzt, also noch bei Lebzeiten Heinrich IV. die Investiturfrage und was mit ihr zusammenhing, Gegenstand der bestehenden Differenzen war und keineswegs Dinge geringfügiger Natur. Daher ist denn auch die Nichtverkündigung des Investiturverbots in Nordhausen und Mainz werde zufällig noch auffallend²⁾. — Der ganze folgende Zwist mit dem Papsthum entstand aber ausschliesslich wegen der Investitur, und desshalb erscheint es gerechtfertigt von einer consequenten Politik von König und Reich bis zum Jahre 1111 zu reden, bis zu welchem Zeitpunkt wir von keinerlei bedeutenden Meinungsverschiedenheiten im Reich etwas erfahren.

Der wirklich in devotem Ton gehaltene Brief des Königs an die Aebtissin von Remiremont³⁾ — wenn man ihn durchaus für den Ausdruck persönlicher Eingebungen Heinrich V. halten will, — beweist in Bezug auf die Stellung zur Investiturfrage nichts. Aber auch er zeigt wie sehr dieser Herrscher sich berufen hielt von Reichswegen in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen. Nach den gemachten nicht geringfügigen Zugeständnissen an den Papst konnte der König, den ja die Kirche unterstützt hatte, wol annehmen in ihrem

1) Ekkeh. p. 231 placuit tam regi quam primoribus . . . legatos transmitti, qui et de obiectis rationem reddere et de incertis sagaciter investigare et per omnia utilitatibus aecelesiasticis consulere sint idonei.

2) Schon Schum, Jahrbücher d. kgl. Akad. zu Erfurt, Neue Folge Heft VIII, 239 musste zugestehen, dass Heinrich V. nicht auf die Investitur verzichtet habe. Die Nichtpublicirung nur für auffallend zu erklären (Giesebrecht III, 728) ist doch nicht genügend.

3) Seheri primordia Calmosiacusia SS. XII. 335.

Sinne zu handeln; es war noch keineswegs deutlich zu erkennen, dass die Investiturfrage zu so schweren Kämpfen führen würde, zumal auch in den andern Staaten durchaus noch kein befriedigendes desbezügliches Abkommen erzielt worden war.

Erst der folgende Kampf um die Investitur zeigte, was im Jahre 1106 den Zeitgenossen wol kaum klar geworden war, ¹⁾ dass es sich hier im Grunde um das Ringen der ultramontanen und deutschen Anschauungen über das Verhältniss von Kirche und Staat handelte. Bevor wir es unternehmen die desbezüglichen Ziele der deutschen Politik zu erörtern ist es nöthig die geistlichen Wahlen der Zeit zu behandeln.

Die Bischofswahlen sind aber das wichtigste Gebiet der Kirchenpolitik und daraus erklärt es sich, dass wir für diese Fragen ein besonders reichhaltiges Material besitzen. Im nachfolgenden Capitel soll der Versuch gemacht werden dasselbe in vollem Umfange auszunutzen.

1) In einer Stimmung, welche der Ueberzeugung Ausdruck giebt, man sei mit Rom einig, ist um die Zeit des Mainzer Tages der Brief Ruthards von Mainz an den Halberstädter Clerus verfasst, Mansi, Collectio XX. und Marténe, Coll. I, 604; Will übergeht ihn wol in den Mainzer Regesten.

III. Die Wahlen der hohen Geistlichen.

Nach oben hin unterstanden die hohen Geistlichen dem Reich und der Curie. Nach unten hin verbanden sie die Mitglieder ihres Fürstenthums und ihrer Gemeinde — Kreise die keineswegs völlig zusammen fielen und die die verschiedensten Rechte und Pflichten hatten — mit ihren Obrigkeiten. Dazu kam noch, dass zwischen den Bischöfen und dem Papst die Metropolitane, zwischen den Aebten und dem Oberhaupt der Kirche die Metropolitane und Diöcesenbischöfe stehen. — Alle diese Betheiligten suchten bei den Wahlen ihren Einfluss begreiflicher Weise geltend zu machen, da jeder in der wichtigen Person des Bischofs oder Abts eine Stütze seiner Macht und Ansprüche zu finden hoffte.

Bei der Untersuchung der Wahlen der geistlichen Reichsfürsten wird es sich empfehlen auch auf die Wahlen während der spätern Regierung Heinrich V. einzugehen und auch die genau aufgezeichneten Neubesetzungen andrer geistlicher Anstalten zur Ergänzung heranzuziehen.

Letzteres scheint um so eher gestattet, weil die Formen, in welchen sich das Leben bewegte, einander in allen Kreisen ähnelten, sodann aber unterstanden die zwei Klöster Goseck (gestiftet von EB. Adalbert von Bremen) und St. Trond, über welche wir besonders gut unterrichtet sind, in weltlicher und geistlicher Hinsicht verschiedenen Obern —

ganz wie die Reichskirchen. Es sei hier erlaubt, die zusammenhängenden Erzählungen, welche sich auf Abtwahlen in diesen beiden Klöstern beziehen, zuerst mitzuthellen.

Die Stelle des Abts in Goseck ¹⁾ ist vacant. Pfalzgraf Friedrich, der Schirmvogt ²⁾ des Klosters war, schickt den Mönchen einen Candidaten, von dem diese, da sie zur Wahl desselben nicht herangezogen waren, nichts wissen wollen; aber auch untereinander können sie sich auf keinen tauglichen einigen. Da erbietet sich ein Laienbruder, offenbar guter Herkunft, einen alten reichen Verwandten ins Kloster zu holen, damit der Convent ihn beerben könne. Der Vorschlag wird von den Brüdern einmüthig angenommen. Nun begiebt sich dieses Klostermitglied mit falschen Vollmachten versehen zum Erzbischof von Bremen — dieser Kirche gehörte das Kloster — und erbittet sich im Namen der Klostergenossenschaft seinen Verwandten Conrad, einen Mönch aus Nenburg zum Abt. Der Erzbischof gewährt diet Bitte und entbietet den Erkornen zu sich. Derselbe geht mit seiner Sippschaft auf den Vorschlag ein, gewinnt auf alle mögliche Weise die angesehenen Stiftsvasallen, die ihn zum

1) In der Schenkungsbestätigung heisst es: (SS. X, 147 l. 1. c. 16 Chron. Gozec.) *Bremensis archiepiscopi, cuius diocesi eundem locum Gozeka vendicaverat; das ist das Dominium, während die Spiritualien Halberstadt zustehen. Aehnliche Verhältnisse waren ja sehr häufig.*

2) *Ib. p. 143. (Stiftungsurk. EB. Adelberts): ex patrimonio nostro construximus, cum omnibus pertinentiis suis sanctae ecclesiae Bremensi tradidimus . . . Praeterea fratres liberam habeant electionem; sed electus Bremensi archiepiscopo praesentetur et per eum huic loco praepositur. Decernimus insuper quisquis in hac stirpe laicus caeteris aetate provecior fuerit hic nostra constitutione huic loco advocatus constituatur.* Diese Stellung nahm augenblicklich Pfalzgraf Friedrich ein und sie hat viel Aehnlichkeit mit dem Comptone einer spätern Zeit.

Erzbischof geleiten, von welchem er mit dem Stabe, dem Abzeichen der neuen Würde, belehnt und mit einer zukünftigen Gesandtschaft ins Kloster gesandt wird ¹⁾.

Jetzt erst wird den ahnungslosen Mönchen der Sachverhalt klar, sie denken daran Widerstand zu leisten, geben aber diesen Plan sogleich auf, „weil sie der Ansicht sind, alles sei mit Zustimmung des Pfalzgrafen geschehen“; denn seine Dienstleute waren die Verwandten des neuen Abts und hatten sich zuvor wegen dieses Vorgehens der Gewogenheit des Pfalzgrafen versichert. So werden, schliesst der Bericht, Diejenigen meist zum Gespött, die gegen innere Zwietracht sich zu wenig vorsehen.

Der so bestellte Abt hat dann vom Diöcesenbischof Reinhard von Halberstadt die Einsegnung erhalten ²⁾. — Wir brauchen den geschilderten Hergang um so weniger einer Erörterung zu unterziehen, als sich aus der Darstellung die bei einer ordnungsmässigen Wahl zu beobachtenden Formen leicht ergeben.

Gehen wir zur lehrreichen Schilderung der Klosterchronik von St. Trond über. Abt Theodorich starb 1107 April 25. ³⁾. Er hatte die strenge Zucht Clugny's in das Kloster eingeführt ⁴⁾, das Gut desselben auf's Peinlichste zusammenzuhalten gesucht und dadurch nicht nur einen Theil der Geistlichkeit, der an grössere Freiheiten gewöhnt war, als offene Feinde aus dem Kloster vertrieben, sondern auch

1) Die ausführliche Erzählung wiederzugeben würde zu weit führen; sie findet sich Chron. Gozec. l. II c. 6—9 SS. X, 512 ff.

2) *ep. 9. Verum Counradus, hoc ordine abbas constitutus, a Reinhardo Halberstadensi episcopo est consecratus.*

3) *Gesta abb. Trud. VI, 25. SS. X, 264*

4) *ib. c. 21, p. 262.*

die Vasallen und besonders den Vogt, Graf Gieselbert von Duraz, die alle Schätze und Land vom Kloster zu gewinnen getrachtet hatten, erbittert. Es spielte hier in engeren Kreisen ganz derselbe Kampf, wie im Reich, und auch mit demselben Hintergrunde: der Kampf um den Antheil weiterer Kreise und besonders weltlicher Fürsten am Klostersgut.

Alles Errungene stand plötzlich wieder auf dem Spiel, als er die Augen schloss. Hermann, ein vornehmer Mönch, der seit 1093 stets als Gegenabt von den Fürsten aufgestellt war, trat jetzt wieder offen als nächstberechtigter Wahlcandidat auf ¹⁾. Nur der Klosterconvent war einmüthig und erwählte den Prior Rudolf gegen diese Bewerbung ²⁾. An die Spitze der Hermanniten stellten sich 3 Presbyter, verbunden mit Standesgenossen und Laien ³⁾, doch scheint die Stadtbevölkerung mehr auf Seite der Conventualen gestanden zu haben, riefen ihren Schützling zum Abt aus, und huldigten ihm ⁴⁾; auch andere Personen waren vorgeschlagen, aber von den Mönchen verworfen. Da somit eine Einstimmigkeit nicht erzielt war, musste höheren Orts die Entscheidung darüber erfolgen, wer rechtmässig gewählt sei. Es ist nun charakteristisch, dass man sich seitens der kirchlichen Eifrer an den geistlichen Vorgesetzten, den Bischof von Lüttich wendet, um diese einzuholen. Das erschien um so vortheilhafter, als dadurch die Entscheidung dem weltlichen Herrn entzogen ward. Dasselbe hatte man schon früher gethan, als Heinrich IV. das Wahlrecht an sich gerissen hatte, weil Bischof

1) Ueber ihn l. V c. 1 p. 257 und ib. VII, 1 p. 264.

2) l. VII, 1.

3) l. VI c. 25.

4) Wie aus VII, 2 zu entnehmen ist.

Albero von Metz — im Eigenthum dieses Bisthums stand St. Trond — sein Feind war ¹⁾. Damals hatte der Kaiser den Abt belehnt, der dann vom Bischof von Lüttich geweiht worden war ²⁾. Jetzt sollte letzterer die offene Frage allein entscheiden; damit hätte er an Einfluss gewonnen ³⁾ und das Kloster eine freiere Stellung erworben, indem die Weihe womöglich vor der Investitur eingeholt und das Entscheidungsrecht des weltlichen Vorgesetzten so in Frage gekommen wäre. König Heinrich vereitelte diese Gelüste; ausgesöhnt mit beiden Bischöfen, gebot er auf Andringen der „Hermanniten“ dem von Lüttich die Entscheidung nicht an sich zu ziehen ⁴⁾, der widerwillig gehorchend die Erklärung abgeben musste: „Ich habe kein Recht, den Abt von St. Trond zu belehnen, sondern ihn nur zu weihen; jenes steht dem Bischof von Metz zu; er mag selbst entscheiden, wen er mir zur Weihe sende“. Diese Erklärung soll aber mit der Bemerkung gewürzt gewesen sein, fortan dürfe kein Abt von St. Trond mehr canonisch gewählt werden: als ob das je in diesem Sinn geschehen wäre! Ausserdem sicherte man in Lüttich die Unterstützung bei Hof zu; hieraus geht hervor, wie gut auch Bischof Otbert, der treueste Anhänger Heinrich IV. sich im gegebenen Falle darauf verstand, Politik im Sinne der Curie zu treiben.

1) l. V, 5 p. 251.

2) ib. c. 7 p. 254 Bischof Otbert hatte das veranlasst.

3) l. IX c. 3 p. 281 sieht man, wie der Bischof von Lüttich durch Entziehung einer Kirche seine Stellung ausnutzt.

4) ib. Neque tamen assensit, sed quantum salva gratia imperatoris potuit, nuntiis rationem reddidit, quo modo apud sanctum Trudonem non posset amplius abbas canonicè fieri, atque subiunxit: Non est meum dare donum abbatiae sancti Trudonis, sed abbatem eius benedicere; Metensis illud est episcopi; quem mihi mittat benedicendum ipse viderit.

Nun sendet man nach Metz ¹⁾. Der Bischof, der auf Hermann's Seite getreten war, vermeidet wiederholt eine Entscheidung und verweist die Kläger auf die bevorstehende canonische Untersuchung ²⁾. — Indessen hatte der König den Hermann, welcher von dem zur kirchlichen Partei haltenden Poppo von Metz investirt worden war, durch den Vogt Giselbert in den Besitz der Stadt setzen lassen ³⁾. Dagegen erneuerte der Bischof von Lüttich die über Hermann verhängte Excommunication. Alle folgenden Vermittlungsversuche scheiterten an dem Fanatismus der Mönche und endlich kommt es denn Mitte December zur Entscheidung und zwar am Königshof in Lüttich. Die Mönche klagen hier gegen Hermann wegen Verletzung der Kirchengesetze. Wir kennen die gepflogne Verhandlung bereits und wissen, dass sie nicht ganz im Sinn des Kaisers ausfiel, sofern Hermann nicht durchdrang ⁴⁾. Aber das Recht des Metzger Bischofs ist sicher anerkannt, da derselbe die Wahlprüfung auf einen Termin in Lüttich (1108 anuar) anberaumt ⁵⁾. Es erscheinen hier der Prior, Propst, Sacristan und Kantor aus dem Kloster, welche die Wahl Rudolfs unter Beirath von Aebten und Mönchen sowie des Lütticher Clerus und Zustimmung der angesehensten Metzger Geistlichen und Laien, sowie der gut gesinnten Klostersvasallen zur Anerkennung bringen. Der Vogt Giselbert erhebt dagegen

1) l. VII c. 3 p. 265.

2) Man vergleiche über ihn l. VII c. 6 p. 266: ib. c. 9 und 10 p. 268.

3) ib. c. p. 11. Motivirt wird es dadurch, dass Poppo Hermann 1093 investirt habe und „Canonischer“ Bischof gewesen sei.

4) S. o. p. 29.

5) ib. c. 15 p. 271: secretum cum suis inicit consilium, ut . . . iret Leodium, fratresque nostros meliores secum duceret et ibi abbatum et priorum aeccliesiae consilio de perficiendo fratribus nostris abbate ageret. Quod et ita fecit.

wiederm Einspruch, aber die Mönche siegen und bestreiten ein derartiges Recht des Vogts; keiner wollte sich, falls ihm dies eingeräumt würde, fügen. So ist die Wahl gesichert und gewiss erreichte sie ihren Abschluss durch die vom Bischof von Metz ertheilte Investitur (Jan. 30.). Am 2. Februar wird Rudolf dann in St. Trond feierlich eingeholt und schliesslich am ersten Fastensonntag (Fbr. 23.) vom Lütticher Bischof geweiht ¹⁾. Damit hat der ganze Handel seine endgiltige Erledigung gefunden.

Die beiden angeführten Beispiele zeigen uns, so verschieden der Verlauf der Dinge ist, dass die ganze Neubesetzung des erledigten geistlichen Stuhles aus einer Reihe von Handlungen besteht, die wir in drei gesonderte Gruppen zerlegen können: 1, die Wahl der dem zu erhebenden Praelaten unterstehenden Kreise, 2, die Anerkennung derselben durch den weltlichen Herrn und 3, den geistlichen Vorgesetzten. — Diese Eintheilung scheinen die Zeitgenossen selbst auch festgehalten zu haben, wie ich dem Privileg für das Kloster

1) ib. c. 16. Quarta igitur ebdomada Januarii venit Leodium et ad electionem nostrorum qui aderant, prioris . . . prepositi . . . sacristae cellerariiue cantoris, consilio abbatum et monachorum nec non et maiorum clericorum Leodiensium, primis Metensium qui aderant tam clericis quam laicis in id ipsum acclamantibus, necnon et melioribus de familia nostrae aeccliesiae, prefecit ass abbatem . . . contradicente huit electioni multa animadversiona advocato nostro Giselberto. Sed fratres et maxime homines nostrae ecclesiae maxima constantia et libertate coram Metensibus et Leodiensibus pronuntiabant nichil omnino ad advocatum pertinere de tali re; nullus omnino eorum interesset novae et inauditae illis hactenus presumptioni et violentiae. Vicit fratrum hominumque aeccliesiae constantissima acclamatio. (Jan. 30.) . . . 4. vero Non. Febr. . . oppidum et monasterium sancti Trudonis intravit suscepius cum processione . . . 7. autem Kal. Martii consecratus est in abbatem.

Usenhoven entnehme¹⁾. Danach soll es den Mönchen gestattet sein, den Abt nicht nur zu wählen, sondern ihn auch in das Regiment einzusetzen. Nach ordnungsmässiger Wahl soll der Neugewählte bei der Einsetzung, wie man zu thun pflege, in den Chor des Münsters von den Mönchen geleitet werden und vor versammeltem Clerus und Volk unter Vortragung des Allerheiligsten den Stab der Herrschaft vom Altar des heiligen Martin empfangen; nach dem er sodann die Abtsordination erhalten, soll er als rechtmässiger Abt gelten.

Da es sich hier um ein Kloster, das völlig frei dastand handelt, so gilt Gott oder der Heilige als Lehensherr des Abtes, welcher das Abzeichen seiner neuen Würde daher vom Altar empfängt; wir sahen, dass der Abt von St. Trond gezwungen ward vor der Weihe sich vom Bischof von Metz, der von Goseck sich vom Erzbischof von Bremen investiren zu lassen, die ihre Lehensherren waren.

1) Diese Urkunde ist von Heinrich V. wenigstens sicher vollzogen (Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 72.)

2) Mon. Boica X, 441 d. d. 1107 Jan. 3. (St. R. 3012) fratres coenobii ipsius . . . huiusmodi libertate per nos donari impetravere: ut quando patre suo spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter se vel undecunque si opus fuerit abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi, quem dum regulariter fratres eligant, dehinc ut solet ad constituendum eum in choro Monasterii conveniant et universo clero populoque advocato sanctuario praefertentibus, accipiat virgā regiminis de altari sancti Martini, quem tota fratrum congregatio sibi elegerat. Hic subinde canonice abbas ordinatus sine alicuius personae donatione et impedimento susceptum ministerium pro posse suo et scire suum impleat solique Deo iuxta ordinem libere serviat, liberamque omnino rerum sibi commissarum intus et foris potestatem habeat. Ganz dieselbe Formel St. R. 3224. Constitutio und electio wird auch sonst in den Urkunden oft geschieden so St. K 3041, 3088, 3096, 3106, 3116.

Wenn nun aber diese drei Gruppen Electio, Constitutio und Consecratio sich auch trennen lassen, so ist neben der Möglichkeit des Ineinanderfließens verschiedener Vorgänge auch noch zuzugeben, dass die eingeführten Ausdrücke keineswegs nur die Vorgänge, welche wir mit ihnen bezeichnen wollen, zu bedeuten brauchen¹⁾. Werden auch Consecratio und Constitutio meist in unserem Sinn aufgefasst, so kann doch schon Ordinatio neben „Weihe“ auch „Neubesetzung“ bezeichnen²⁾; und unter „Electio“ kann, worauf schon Zöpffel³⁾ hinwies, ganz wie bei den Papstwahlen, sowohl der ganze Vorgang der Neubesetzung als auch jeder einzelne Theil gemeint sein.

Der allgemeinste Ausdruck für den eingetretenen Wechsel der Personen lautet „Successio“⁴⁾; finden sich keine näheren Anhaltspunkte neben ihm, so werden wir hier anneh-

1) Bernheim (Lothar III. und der Wormser Concordat. Strassburg 1873 p. 24) will zwei Wahlarten unterscheiden; wir kommen hierauf zurück, ich mache aber drauf aufmerksam, dass schon Hinschius Kirchenrecht II, 561 Nr. 6, und Waitz VII, 275 N. 5 sich hiergegen ausgesprochen, Bernheim erhält Forsch. XX, 365 ff. seine Ansicht modificirt aufrecht. Ebenso Gerdes, Bischofswahlen unter Otto I. Göttinger Diss. 1878 p. 40, Witte: Forsch. z. Gesch. d. Wormser Concordats Th. I. Göttingen 1877, Beyer: Bischots- und Abtswahlen unter Heinrich IV. Halle, Dissert. 1881. p. 18 ff. die mehr oder weniger eine Trennung mit Bernheim annehmen. Franzise: Der deutsche Episcopat unter Heinrich III., Regensburg 1878/79 geht auf die Einzelkeiten nicht so genau ein.

2) So wird doch die kurze Angabe Anselm's (Contin. Sigeb. Gembl. 35. VI, 378) ad a. 1123: Dominus Adelbero ex clero sancti Stephani Mettensis ordinatur episcopus, zunächst zu überstzen sein.

3) Papstwahlen 149 ff.

4) Ann. Prag. SS. III, 120 ad a. 1122; Elwangeses ad a. 1113 SS. X 19; Disib. SS. XVII, 23 ad a. 1123; Marbac. SS. XVII, 158 ad a. 1122 (ist nicht aus den Ann. Argent.) Magd. SS. XVI. 182 ad a. 1120; Cas. mon. Petrishus SS. XX, 663 l. IV c. 7: successor Counradus.

men dürfen, dass die Gebräuche der Zeit eingehalten sind und ganz dasselbe sagt ein „eligitur“. Sonstige Ausdrücke, auch allgemeiner Natur, werden wir später näher erörtern.

Die Vorbereitungen zur Vornahme der Wahl konnten mit dem Eintreten der *Sedisvacanz* beginnen. Diese hat in den Jahren, welche uns zunächst beschäftigen in der Regel nur sehr kurze Zeit gedauert, und zwar meist in Folge der vielen gewaltsamen Vertreibungen, welche stets die Neubesetzung in unmittelbarem Gefolge hatten. Dies geschah, wie wir sahen, in Minden, Würzburg, Regensburg und Salzburg u. a. ¹⁾; auch nach der Resignation Gebhards von Speyer konnte der Sitz nicht lange erledigt geblieben sein ²⁾.

Ferner wird die Besetzung Würzburgs nach Bischof Rupert's Tod, da die Restitution Erlungs allen Betheiligten genehm gewesen sein soll, schnell vorgenommen sein ³⁾. Als Bischof Gebhard (1110 Nov. 12.) von Constanz gestorben war, muss man mit der Wahl sehr geeilt haben, da sein Nachfolger schon nach ungefähr drei Monaten am Hoflager des Königs vor Rom die Investitur erhalten hatte ⁴⁾. Eben so-

1) S. o. p. 38.

2) S. o. p. 36.

3) Ekkeh. p. 241 ad a 1106 Ruodpertus . . . defungitur quo de-
cedente domnus Erlungus tam a clero, quam a populo . . . summopere
postulatur, concessusque tam a rege quam a Papa inthronizatur. Der
Tod Ruperts erfolgt Oct 11., und die Erhebung Erlungs wol noch im
Jahr 1106.

4) Das Todesdatum giebt Neugart., *Episc. Constant I*, 502. *Interim ergo reverendae memoriae Gebehardus Constantiensis episcopus de hoc seculo migravit, et dum rex apostolicum in custodia haberet venit nuntius qui regi obitum Gebehardi episcopi nuntiavit . . . ille continuo Oudetrico . . . prebuit (virgam et anulum) SS. XX, 657.*

lange wird auch Naumburg etwa verwaist geblieben sein ¹⁾. Drittehalb Monat höchstens können sodann die *Sedisvacanzen* in Verdun und Basel gewährt haben, da die Nachfolger der Anfang 1107 gestorbenen Bischöfe schon am 25. Mai als Zeugen in Königsurkunden auftreten ²⁾. Halberstadt ward nach 4 Monaten neubesetzt, nachdem der Pabst über Bischof Friedrich die Deposition verhängt hatte ³⁾. Durch die Wirren im Reich scheint es erklärlich, dass Speier ein Jahr lang vacant blieb ⁴⁾, und wenn das in Mainz gar nahezu 2 Jahre der Fall war, so müssen wir dies mit den Verhandlungen mit dem Papst in Zusammenhang bringen ⁵⁾.

Ueber die Verwaltung des Bisthums während der *Vacanz* schweigen die Quellen, doch werden wir, wengleich wohl die benachbarten Bischöfe in geistlicher Beziehung aus-

1) Gams giebt das Todesdatum (*Seies episcoporum*. 1873) Die Weihe konnte Dietrich nicht wie Lepsius (*Gesch. der Bischöfe von Naumburg* 1846) p. 29 kritiklos nachschreibt von Adelbert von Mainz empfangen, da dieser selbst erst 1116 Dec. 26. geweiht ward. *Will. Reg. Mog.* 35 p. 249. Dietrich ist Zeuge *St. R.* 3087 und 3116.

2) Trouillat I. *XCVII*; der Tod Richards von Brie ist um die Wende des Jahres 1106 zu setzen, da Richard von Albano seine Beisetzung leitet. *St. R.* 3015 d. d. Mai 25. erscheinen die Erhobenen als Zeugen.

3) Die Absetzung fand Ende October statt; die Weihe schon 1107 *Mz.* 30. *Will. Reg. Mog.* *M* 73 p. 239.

4) Remling, *Gesch. d. Bischöfe von Speier* p. 333 giebt den Todestag 1104 Oct. 26.; wenn er p. 346 Gebhard in Metz verzichten lässt so kann er das nur daraus folgern, dass (*Marténe I*, 613) an diesem Datum sein Nachfolger bereits *Intervenient* ist.

5) Die Erhebung ist keinen Falls mit Kolbe, *Erzbischof Adelbert I*. p. 26. und *Will* p. 249 auf 1109 zu versetzen; die betreffenden Urkunden sind vielleicht später ausgefertigt worden. Die Mainzer waren dem König nicht zugethan und Adelberts Wahl hatte Schwierigkeiten. (*cf. Will Reg. M* 27 p. 247 und *M* 56 p. 234. Dazu *Druffel* p. 52.)

halfen¹⁾, diese zunächst dem Capitel anvertraut zu denken haben. An dessen Spitze trat der Propst²⁾, eine mit weltlicher Verwaltung und Rechtsprechung vertraute Person, die der Vogt in seinem Amtskreise zu unterstützen hatte. Es ist bekannt, dass diese aber nur zu oft diese Zeit benutzten, um sich zu bereichern, und der König konnte, meist nicht in der Nähe, diesem Treiben wenig wehren. Von einer Ausübung des Spolien- und Regalienrechts in dieser Zeit ist wenig oder nichts sicheres bekannt³⁾, aber dasselbe wird sich wol aus der Schutzpflicht des Königs später entwickelt haben.

Um dem wilden Treiben, das bei dem Wahlkampf häufig einzutreten pflegte, schnell ein Ende zu machen, wählte man wol auch noch, bevor der Vorgänger bestattet war, den Nachfolger⁴⁾, was aber dem Kirchengesetz nicht entsprach⁵⁾. Dieses

1) Chron. Magd. (Meibom SS. II, 324) Heimo von Havelberg weiht als vicinus den Abt Hugo.

2) Hinschius, Kirchenrecht II, 88 ff.

3) SS. XXI, 434 Chron. Lauresh. heisst es zwar: Deinde (1119) quodam interregno habito Laurishamensis ecclesia 6 annis in dispositione imperiali fuit, videlicet usque ad mortem imperatoris. Falls diese Stelle, die ja möglicher Weise auch nur besagen kann, dass der Kaiser keinen neuen Abt ernannte, wirklich von einer Verwaltung Heinrich V. redet, so wäre doch zu berücksichtigen, dass Heido, von ihm eingesetzt, vertrieben war; da konnte der Kaiser sich wol seiner annehmen und Einkünfte für ihn erheben und hieraus auch Vortheil ziehen. Von einem Recht ist hier doch keine Rede. — Ebenso bedenklich erscheint es aus dem vom Kaiser anerkannten Recht des Bischofs von Constanza auf den Nachlass des Abts von Petershausen, das Vorhandensein eines Reichsrechts zu folgern, wie es Ficker, Wiener S.-B. Bd. 72 p. 388 thut. Derselbe lässt diese Reichsrechte p. 382 auch aus dem Schutzrecht entstehen.

4) Meibom SS. II, 322. Chron. Magd. Defuncto vero eodem Archiepiscopo et nondum humato ipsius corpore . . . eundem . . . successorem eius designare voluerunt.

5) Auch in St. Trond wollte man sofort nach dem Tode des Abts zur Neuwahl schreiten (G. abb. Trud I. VI. c. 25 SS. X, 263) Evici tandem et tertia die expectata sepelivimus abbatem Theodoricum.

verordnete nämlich, dass zuerst die Beisetzung am dritten Tage nach dem Tode erfolgen sollte, und man erst hierauf zu den Verhandlungen schreiten durfte¹⁾.

Fanden auch private Besprechungen zu jeder beliebigen Zeit statt, so erhielt ein etwa auf diesem Wege erzielt Resultat erst Giltigkeit, wenn die eigentliche Wahlversammlung dasselbe annahm²⁾. Diese fand an einem bestimmten Tage innerhalb der Diöcese statt, natürlich unter geordneten Verhältnissen in der Domkirche³⁾.

Bei der Erhebung des Praelaten forderten die Kirchengesetze jener Zeit die Mitwirkung von Clerus und Volk und die Theilnahme beider wird von den Quellen oft erwähnt um die Rechtmässigkeit der Wahl zu betonen. So soll Rupert von Würzburg von Clerus und Volk erhoben sein, sein Nachfolger Erlung ebenso und der „bessere Theil“ von ihnen endlich auch Bischof Rugger gegen den Kaiserlichen Candidaten durchgesetzt haben⁴⁾; auch Bruno von Speier ist nach der

1) Auch Chron. Magd. l. c. p. 323: feria secunda illucescente . . . (Archiepiscopus Henricus) XVII Kal. Maji (1107 April 15.) est defunctus. . . Qui deinde in sexta feria . . . est sepultus. Die Beisetzung am vierten Tage erklärt sich durch die Reise, welche man zu machen hatte. Die bei der Papstwahl geltenden Vorschriften, werden auch bei Bischofswahlen zu beobachten gewesen sein. Zoepffel, Papstwahlen p. 5.

2) Rugger von Magdeburg war so 1119. favore Wiperti . . . exaltatus, tandem electione cleri et populi kann er eingesetzt werden (Chron. Magd. l. c. p. 324.)

3) SS. XII, 467 Vita Theogeri l. II c. 3. Enimvero Metensibus in eligendo episcopo fuit non modica difficultas, quia et secundum canonum scita extra fines episcopii electionem fieri non licebat etc. Für den Wahltermin: G. abb. Trud. I. XI c. 13 SS. X, 299. Fit altercatio grandis de episcopatu, electionis tamen dies in communi praefiguratur.

4) Ekkeh. ad. a. 1105 p. 228 Rec. A, B: et tam prius quam tunc a clero et populo electum; ib. Rec. C.: cleri quam plebis assensu Wirzeburgensem sortitus est episcopatum; ib. ad. a. 1119 saniori parte cleri et populi id ipsum constanter renuente.

Versicherung des dortigen Clerus durch die Einmüthigkeit von Geistlichen und Volk frei gewählt¹⁾.

Diese Angaben in ihrer Allgemeinheit sagen uns nur, dass man die kirchlichen Vorschriften kannte. Man findet beide Factoren wohl auch unter dem Namen „Kirche“ zusammengefasst, wenn es heisst, der Papst hätte auf dem Concil von Troyes allen Kirchen ihre alte Freiheit wieder hergestellt, derzufolge sie ihre Praelaten nach der Vorschrift der Canones und jenachdem sie dieselben für würdig hielten, wählen sollten²⁾. Auch wird die Nachricht, Adelbert von Mainz sei durch die einstimmige Wahl der Kirche zum Mainzer Erzbischof bestellt, ebenso zu deuten sein³⁾.

Aber dieser letzte Ausdruck leitet vielleicht schon zu Nachrichten hierüber, welche die Theilnahme des Clerus in den Vordergrund stellen. Nichts ist selbstverständlicher, als das Uebergewicht dieser Wählerklasse, die ja am ersten ein Urtheil über die Tüchtigkeit des zu Wählenden abgeben konnte und zunächst mit ihm in Verbindung treten sollte. König und Clerus werden als Wähler Widelohs von Minden

1) Cod. Ud. p. 261 *N* 145 d. d. 1110: communi assensu tam cleri quam populi libere electus cf. ib. *N* 164 p. 408: a clero et populo Merseburgensis ecclesiae electus. cf. *N* 165.

2) Ann. Path. 118 ad a. 1107. Omnibus ibi aecclisiis apostolicus libertatem suam ut ex praecepto canonum praelatos sibi eligant, quos dignos viderint, restituit.

3) Ibid. p. 125 ad a. 1111 Adelbertus . . . praesente imperatore et consentiente unanimi aecclisiae electione Mogontinus archiepiscopus constituitur. Auch bei der Wahl Bertholds von Hildesheim (SS. VII, 855 Chron. Hild. c. 19) heisst es cleri plebisque consensu aecclisiae Iostiae praeficitur, bei der Theogers von Metz Neugart Cod. dipl. Alem. I, 44 omnes eiusdem ecclesiae . . . pari voto, parique consensu te in pastorem . . . elegerunt.

bezeichnet¹⁾, Richard von Verdun soll gar vom Clerus allein gewählt worden sein²⁾, und hierbei mag an die hervorragende Stellung die dem Clerus bei Entscheidung über das Verbleiben der schismatischen Bischöfe eingeräumt wurde, erinnert werden.

Die Zahl derartiger allgemeiner Zeugnisse liesse sich leicht vermehren, wichtiger erscheint es aber die Frage zu entscheiden, wer aus dem Clerus und Volk mitwählte und wie weit der Einfluss der einzelnen Wähler reichte.

Was zunächst den Clerus betrifft, so sei es gestattet auf ein unsrer Periode zeitlich nahestehendes Zeugnis — solche werden wir auch hier öfter benutzen müssen — anzuführen, in welchem Adelbert von Mainz als geistliche Wähler die Stiftsmitglieder, Aebte, Pröpste und die übrigen, sowohl die höhern als die niedern (Weihegrade) anredet³⁾. Ihnen werden Unregelmässigkeiten, deren sie sich schuldig gemacht, vorgeworfen und gerade die Geistlichen unterstanden ja zunächst seiner Jurisdiction; ihnen hatte die Leitung der Wahl zugestanden.

Die Scheidung in zwei Gruppen lässt die Stiftsglieder, Aebte und Pröpste als hervorragend betheiligert erscheinen. Ziehen wir die Bestimmungen über die Abtswahlen heran, so scheinen hier die Conventualen des Klosters diese erste Stelle zu vertreten: sie wählen, der Gewählte wird unter Zuziehung

1) Ann. Hild. p. 53 ad a. 1105: quem rex et clerus eiusdem loci elegit.

2) Laurentii Gesta epp. Virid. c. 15 SS. IX, 499: Clerus Verdunensis eundem Richardum in pontificem sibi (d)elegit.

3) Jaffé Bibl. V, 520 d. d. 1123. Adalbertus . . . quique sunt Halberstatensis ecclesie fratribus abbatibus, prepositis, ceterisque tam maioribus quam minoribus.

von Clerus und Volk, die der Wahl zuzujuchzen haben, eingesetzt ¹⁾. Auch das gleichzeitige Lütticher Gedicht nennt als geistliche Wähler neben dem Capitel, welches ähnlich dem Klosterconvent hervorragend berechtigt zu sein scheint, die Archidiaconen, welche ja eine ähnliche Stellung wie die Pröpste einnahmen, und Aebte; diese scheinen mehr berathend mitgewirkt zu haben ²⁾. Bei der 1119 für Lüttich stattfindenden Wahl ist Abt Rudolf von St. Trond, als der Erzbischof von Köln ihn entboten hatte, anwesend und als Stützen des Gewählten werden unter den Geistlichen genannt alle Aebte der Diocese, die meisten und „gutgesinnten“ Archidiaconen und Pröpste und ein zahlreicher Clerus ³⁾. Aebte erscheinen auch bei der Wahl Theogers von Metz theilnehmend ⁴⁾, und es wäre nicht unmöglich, dass die Capitellglieder, als endgiltig entscheidende unter den „arbitri“ dieses Berichtes zu verstehen wären, was auch das Lütticher Gedicht andeuten könnte. Eine hervorragende Stellung nimmt auch die Würzburger Geistlichkeit neben Clerus und Volk ein ⁵⁾. Berichte über Gesandtschaften,

1) S. o. p. 58.

2) Canonici Leod. chron. rythm. SS. XII, 430, V. 431: Post decesum domni episcopi | Cum abbates archidiaconi | Pars principum cives familia | Discussissent diu consilia | Considente iam capitolio | Tandem placet ut sit electio. (Capitolium=capitulum s. Ducange).

3) Gesta abbi Trud. St. X p. 299 l. XI c. 4. Frederici partes tuebantur . . . abbates omnes episcopii de archydiaconibus et prepositis meliores et plurimi, clerus quam plurimus.

4) SS. XII, 467. Vita Theogeri c. 4. Schreiben Cunos von Palaestina (1117) „filiis et fratribus, abbatibus et clericis“; als Wähler erscheinen „electi ex omnibus viri spiritu, sapientiae pleni . . . in abditam partem basilicae secedunt, ibique de eligendo pontifice tractaturi, remotis procul arbitris consederunt.“

5) Ekkeh. ad. a. 1119 quem sibi sancta Wirgeburgensis ecclesia de filiis suis communi voto et consensu cleri et populi . . . elegerat.

welche die Wahlbestätigung bei Hof einholen, nennen an erster Stelle Mitglieder des Capitels, an zweiter hochgestellte Laien ¹⁾. Und gerade die Capitel verwenden sich oft allein für die Anerkennung der Erwählten ²⁾. Somit könnten wir vielleicht das ausschliessliche Wahlrecht der Capitel angebahnt, aber nicht vollzogen denken.

Nachrichten über die Theilnahme von Laien an der Wahl in der Diocese fehlen uns nicht. Wiesen schon die letzten Belegstellen auf eine solche hin, so betonten sie zugleich, dass nur Vornehmeren ein solcher Einfluss vergönnt war ³⁾. Man hat in diesen unter Beibringung ähnlicher Belege wol hauptsächlich Ministerialen sehen wollen ⁴⁾, diese Ansicht ist aber unhaltbar, schon weil die Burggrafen und Schirmvögte der Reichskirchen, welche die militärische Führung in den Städten und Ländereien der Bisthümer und Abteien hatten, besonderes Interesse an dem Ausgange der Wahl haben mussten; sie sind nur sehr selten Ministerialen gewesen ⁵⁾. So werden wir die Beeinflussung der Speirer Wahl durch den Burggrafen, der ja diese Stadt Heinrich V. übergab, an-

1) Hierher gehört namentlich der in seiner Bedeutung vielleicht überschätzte Bericht der vita Chuonradi SS. XI, 63 c. 3. mox ad palatium proficisci non differunt prepositus, decanus, magister scholarum et prior monasterii, mit ihnen die Laien. SS. X, 187 ep. 13. des Chron Merseb: acceptabiliores huius sedis tam clerici quam laici.

2) Cod. Ud. p. 261 *M* 145, p. 304 *M* 172; Ep. 27 p. 507.

3) Cf. N. 1, der Bericht fährt fort: et cum eis maioris et sanioris consilii persone de civitate.

4) Nitzsch: Ministerialität p. 139 ff. Die Stelle Ebbos (SS. XII, 327) welche die „natu maiores et quaeque illustriores personae“ anführt, spricht nicht gerade sehr für seine Ansicht. Auch Hinschius II, 534, 560, 605, betont die Mitwirkung der Vasellen wol zu sehr.

5) Zuletzt hat Waitz, V.-G. VII, 41 ff. über die Burggrafen und p. 145 ff. über die Stellung der Grossen als Vögte gehandelt.

nehmen dürfen ¹⁾. Heinrich von Magdeburg der bald vom Könige anerkannt ward, soll von Clerus, Volk und den Fürsten erhoben sein ²⁾ und Robert von Flandern griff gewalthätig genug in den Kampf der Gegenbischöfe in Cambray ein ³⁾. In der zweiten Hälfte der Regierung dieses Herrschers, während welcher die Stellung der Fürsten zu den Wahlen wol ähnlich blieb, sind solche Fälle nicht selten. Rugger von Magdeburg verdankte seine Stellung wesentlich dem Einfluss des Burggrafen Wiprecht von Groitsch ⁴⁾; Herzog Lothar, derselbe Wiprecht und der Erzbischof von Magdeburg nennen im Verein mit dem Halberstädter Clerus die getroffene Wahl Otto's von Kuditze „die ihre ⁵⁾“. In dem grossen Streit um das Bisthum Lüttich finden wir auf Seiten der „Alexandrinier“ Herzog Gottfried von Loewen, Graf Gisibert von Duraz, den Stiftsvogt Rainer ⁶⁾, Graf Lambert von Montaigu und die Stiftsritterschaft; die „Fridericianer“ vereint mit dem Grafen Gottfried von Namur, dem Bruder des Gewählten, Graf Walram von Limburg, Graf Gozwin von Fauquemont und den Bürgern der Stadt ⁷⁾.

1) Ann. Hild. p. 54 ad. a. 1105 filius . . . prefectum Spirensis mercede conduxit et in vigilia omnium sanctorum navium apparatus . . . obtinuit. In die autem omnium sanctorum abbatem Hirsowecensem sublimavit in episcopum Spirensis. Es wird wol der Graf Egbert sein, der Cod. Hirs. p. 49 im Jahre 1109 erscheint.

2) Ann. Magd. (Meibom II, 322) cum clero et populo principum terrae eundem unanimi voto successorem . . . inthronisaverunt.

3) Die Cambrayer Chroniken berichten darüber ausführlich. cf. Giesebrecht III, 716 ff, 786 ff.

4) Chron. Magd. p. 324: favore Wiperti consanguinitatis causa exaltatus, tandem electione cleri et populi etc.

5) Jaffé, Bibl. V, 521 „Rokkerus Magdaburgensium divina gratia quicquid est cum duce Lothario et comite Wicperto et cum omni Halberstadensi ecclesia . . . ut electionem nostram“ et.

6) Cf. Wohlwill: Anfänge der landständ. Verf. Lüttichs p. 29.

7) Gesta abb. Trud. XI c. 4 p. 299.

Es ist nicht anzunehmen, dass diese grossen Herren sich mit einem geringen Einfluss begnügt haben werden. Dem entsprechend erfahren wir auch, dass die erstgenannten nach Friedrich's Tod unter Führung des Herzogs sich an der Wahl des Capitels theilhaftig haben, wo sie Alexander endlich durchzubringen hofften. Freilich wird ihre Erhebung cassirt, aber nicht etwa, weil sie als Laien kein so weitgehendes Recht ausüben durften, sondern weil der Kirchenbann über sie verhängt war ¹⁾. — Ein Theil der Mönche in St. Gallen hat sodann sein Wahlrecht geradezu Herzog Berthold von Zähringen überlassen und mit Gewalt hat dieser die Widerstrebenden zu Fügsamkeit gebracht, ja der König hat den so erhobnen Abt anerkannt ²⁾.

Pfalzgraf Gottfried restituirte mit königlicher Erlaubniss Beno von Lorsch ³⁾, aber Friedrich von Arnberg unterstützte erst den Candidaten Heinrichs IV. in Magdeburg ⁴⁾, dann trat er zur königlichen Partei über und hat auch später in derartige Streitigkeiten oft die Partei wechselnd eingegriffen ⁵⁾. Wir werden

1) G. abb. Trud I. XI ep. 14 p. 303: quia defuncto Frederico ducem Lovaniensem in capitulum vestrum et in aeccliam introduxistis et eum, immo per eum et propter eum electionem fecistis, cum ab apostolico et me et ab ipso vestro episcopo Frederico fuisset excommunicatus et necdum absolutus et omnes qui persecuti fuerant aeccliam sub episcopo Frederico, schreibt der Erzbischof von Cöln.

2) SS. II, 160 Cas. S. Galli cont. II. Alii vero fratres, ex consilio ducis Chuonradi de Zaringin, filii marchionis Bertholdi, diem secreto statuunt, quando eligant abbatem ipsum ducem advenire poscentes et in eius arbitrio omnis suae electionis ius ponentes. Man vergleiche die folgende Erzählung.

3) Chron. Lauresh. SS. XXI, 435.

4) Ann. Path. ad. a. 1104 p. 108.

5) Siehe Erhard Reg. Westfaliae p. 222 Nr. 1400, 1403; p. 223, 1406; p. 224, 1414; p. 224, 1425, 1426, 1428, 1429; p. 227, 1441; p. 229, 1462; p. 230, 1471, 1472; p. 233, 1487.

sehen, dass auch die geistlichen Fürsten sich an den Wahlkämpfen beteiligten¹⁾, und wissen wie auch in Gosek und St. Trond die Vögte ihre Ansprüche bei der Erhebung gewaltthätig vertraten.

Die Wahlhandlung ward durch Gesang, in welchem der heil. Geist um seine Unterstützung angefleht ward, eröffnet. Die Leitung dieser geistlichen Angelegenheit übernahm wol in der Diocese ein Geistlicher²⁾. Wenigstens, wissen wir, dass diese Rolle bei der Metzger Wahl dem Archidiacon Albero zufiel³⁾ und wenn die endgültige Entscheidung, wie wir vermutheten, dem Capitel resp. Convent zustand, erscheint dies ganz natürlich. Die Anwesenden schlugen dann einen oder mehrere Candidaten vor, bis sich die Stimmen auf einen vereinigen⁴⁾: Einstimmigkeit galt als ein Haupterforderniss; da-

1) S. auch o. p. 68 N. 5.

2) Es heisst: Transl. Modoaldi c. 15 SS. XII, 297. *At archidiaconus (v. Trier) . . . Godefridus . . . cuius erat officium prima responsa reddere, woraus seine bedeutende Stellung erhellt. Stiftspröpste und Archidiaconen sind in der vacanten Diocese gewiss nächstberechtigte Leiter.*

3) Cf. SS. XII, 466 ff. *Vita Theog. c. 2. p. 467, c. 3: Albero verliert das Schreiben des Legaten, welches die Neuwahl anordnet und schlägt Theoger v. St. Georgen (cp. 5) vor.*

4) *Ib. c. 5 p. 468: Lectis ergo his litteris, toto cordis affectu sancti Spiritus praesentiam invocantes, id primo deliberant, ne quem ex eis qui profani illius episcopi fuerant impetitores, episcopali cathedrae subrogarent, quominus ambitionis vel invasionis, quaecumque illi adhuc viventi persona succederet, notaretur. Verum electione iam coepta, personis etiam aliquot de signatis, de unaquaque quid sentiant singuli iubentur edicere. Sed dum alius aliud sua estimatione praeferret ex studiis partium orta dissensio est. At ubi videt Alberius non facile eos in quamlibet consentire personam, nisi forte tantae sanctitatis esset et meriti ut eius electioni contraire non possent: Theogerum abbatem religiosissimum atque honestissimum virum fore testatur, et quid de eo ipsis videatur inquirat. Cuius nomen ut est auditum a caeteris, tanto personam eius gaudio complectuntur ut non inventus sit quispiam, qui non hominem vere episcopatu dignissimum acclamaret.*

her bezeichnen die Quellen so gern die Wahl als von Clerus und Volk, d. h. der gesammten Gemeinde einmüthig vollzogen.

War die Partei der Unzufriednen stark genug, so stellte sie von sich aus einen Gegencandidaten auf, war sie es nicht, so mussten sich die Unzufriednen fügen und dies wird wol bei der Vielfältigkeit der Ansprüche bei allen Wahlen, wo nur ein Candidat ernstlich in Frage kam sehr häufig der Fall gewesen sein¹⁾. Zwar hatte das Kirchengesetz gesagt, die „pars sanior“ sollte den gewählten Bischof erheben, aber diesen Namen legte sich jede Partei bei; die Entscheidung darüber, welche Wähler wirklich die berechtigten gewesen seien erfolgte in friedlichen Zeiten durchs Gericht, und zwar das Königsgericht, in Zeiten des Kampfes entschieden die Waffen²⁾. Aber als in der zweiten Hälfte der Regierung die kirchlichen Eifrer und selbstsüchtigen Fürsten den Kampf gegen den Kaiser wieder aufnahmen begann, das alte Unwesen der Gegenbischöfe aufs Neue³⁾. Da hiess es wieder, der grössere Theil der Wähler sei nicht der bessere⁴⁾ (sanior) und das ganze

1) Die Zustimmung erfolgte dann, wie auch sonst, stillschweigend cf. Transl. G. Modoaldi c. 17 N. XII, 297: *His consequenter peroratis et longo silentio communem consensum prodentibus cunctis.*

2) Gleichbedeutend mit pars sanior wird auch „pars catholica“ oder „canonica electio“ gebraucht; über die Zahl der Wähler oder die Befolgung kirchlicher Vorschriften folgt aus diesen Ausdrücken gar nichts.

3) Strittige Wahlen erfolgten 1116 in Verden, 1118 in Münster, in Metz, Merseburg, Osnabrück, 1119 in Lüttich, Worms.

4) Schreiben des Cardinallegaten Cuno: *Non maiori itaque parti, sed saniori sacra scriptura cedendum censet. (Vita Theog. c. 4 SS. XII, 467.) und des Erzbischofs Adelbert: Quod si etiam pars aliqua ex hac massa in unum non consenserit et scisma facere temptaverit vestrae electioni, sanior tamen pars et catholica (!) celebret et impleat electionis officium a nobis delegatum. Quia etsi maior fuerit numerus renitentium, maior tamen erit apud Deum et nos obedientia pauciorum unanimitate et opere catholicorum. Jaffé, Bibl. III, 390 sind besonders zu vergleichen.*

Reich ward abermals von Fehden heimgesucht. So versammelten sich die Wähler Theogers von Metz in einem entlegnen Landkirchlein und vollzogen schnell die Wahl, um ihrer Partei Boden zu gewinnen ¹⁾; Alexander von Lüttich eilte vor dem festgesetzten Termin zum Kaiser, damit dessen Anhänger ihm gegen die stärkere Partei Friedrichs zufielen ²⁾ und ähnliches thaten die Mönche in St. Gallen um Herzog Berthold zuzukommen ³⁾: Es war hier vor allem schnelles Handeln von Nöthen, wodurch man früher als der Gegner sich in den grossen Besitz der Reichskirchen einzunisten hoffte.

Ehe wir zur Schilderung der rechtmässigen Besitzergreifung übergehen, sei es uns noch gestattet, kurz darauf hinzuweisen, wer die Führer der kämpfenden Parteien waren.

Bei der zwistigen Wahl in Lüttich war der Dompropst Friedrich das Haupt der Clericalen, sein Gegner Alexander Propst von St. Martin; beide waren Archidiaconen ⁴⁾. In

1) Vita Theog. l. c. c. 4. Venientes ergo in desertum ab omnibus locum, qui . . . haud grandem gestabat ecclesiam . . . in abditam partem basilicae secedunt ibique de eligendo episcopo tractaturi remotis procul arbitris consederunt.

2) SS. X, 299. Gesta abb. Trud l. XI c. 299. Fit altercatio grandis de episcopatu, electionis tamen dies in communi prefigitur, infra quem Alexander eiusdem aeclesiae sacrista et archidiaconus baculum et anulum arripit, imperatori representat et ab eodem recipit.

3) St. II. 161. Cas. S. Galli Cont. II, 8. c.: Nam quidam ex fratribus sancti Galli eligebant quendam concenobitam suum nomine Henricum de Twiele hunque regi Henrico pro electo praesentantes regali ceptro sublimari petierunt et per illius clementiam petitionis sue efficaciam obtinuerunt. Alii vero fratres videntes hunc contra sue voluntatis vota esse sublimatum, . . . Manegoldum elegerunt.

4) Gesta abb. Trud l. c. (cf. 107 N. 2). Electus est igitur ibi dominus Fredericus, maioris aeclesiae Leodiensis maior prepositus et archidiaconus. Alexander erhielt zuvor von Heinrich V. die Investitur, pro qua temeritate . . . canonica electio diu protelata est.

St. Trond hielt der Prior Rudolf die Mönche in der Opposition gegen die Fürsten zusammen; der Dompropst und Archidiacon Albero führte die Wähler Theoger's von St. Georgen an ¹⁾, der Canonicus und Archidiacon Guido war neben dem Abt von St. Veit Führer im Kampfe gegen Richard von Verdun ²⁾, und der Abt von St. Ulrich setzte seinen Kampf gegen den Bischof von Augsburg bis zum Tode fort ³⁾. In Salzburg wusste sich Erzbischof Conrads Castellan nicht anders zu helfen als durch die Blendung des Propstes Allewin, welcher die erbitterten Ministerialen im Kampf zusammenhielt ⁴⁾. Heinrich V. begünstigte, wie wir sehen, den Dompropst Rupert in Würzburg ⁵⁾. Führer der Städter in Trient war ein Graf Adalbert. Es ist schon früher betont, dass mit Heinrich V. Erhebung die Bürger und Ritter, welche noch nicht von einander streng zu sondern sind ⁶⁾, von der Fürstenpartei verdrängt wurden, aber jetzt so wie später stehen diese Unzufriedenen in der Regel unter der Leitung der missvergnügten Glieder der Stiftsgeistlichen oder Aebte oder Pröpste, d. h. der Vorstände grösserer Genossenschaften, welche sich zunächst mit der Verwaltung weltlicher

1) Vita Theogeri II, c. 2 (SS. XII p. 466) Alberius nomine, qui in ipsa ecclesia tum archidiaconatus officio fungebatur.

2) Laurentii Gesta epp. et abb. Verdunensium, z. B. das Schreiben Paschals (SS. X, 501) c. 16. Sane abbatem Sancti Vitoni et archidiaconum Guidonem . . . rebus suis privatos audivimus; sie waren vom Bischof wegen ihrer Opposition verfolgt.

3) Darüber handelt: Udasculus de Eginone et Herimanno SS. XII.

4) SS. XI, 69 Vita Chuonradi c. 10. Nach der Blendung wendeten sich die Ministerialen an den Kaiser.

5) Ekkeh. ad. a. 1105 p. 228. Ruodpertum eusdem aeclesiae praepositum tam prius, . . . quam tunc electum.

6) S. o. p. 16 N. 4.

Obliegenheiten und der Rechtsprechung zu befassen hatten; sie besaßen meist nicht nur die höchste Bildung, welche die Zeit kannte, zugleich mit der Verfügung über bedeutende Mittel, sondern standen auch durch ihr Amt, das sie gewöhnlich nur in Folge vornehmer Geburt erhalten konnten, in enger Verbindung mit den weltlichen Fürsten. Ein vollgiltiger Beweis wird sich für diese Behauptung freilich nicht führen lassen, aber diese Ansicht wird gehalten durch die Betrachtung des Herkommens und der Lebensstellung der zu Reichsbischöfen und Aebten in dieser Zeit erhobenen Personen.

Zuvor mag der Wahlgang weiter verfolgt werden. Die Anhänger des Gewählten begrüßten ihn mit jubelndem Zuruf¹⁾, doch hatte er keinen Anspruch auf irgend welche Regierungsrechte, bevor er nicht von seinen Vorgesetzten anerkannt worden war. Wir wissen, dass die Kirche in dieser Zeit das Recht der Wahlbestätigung für sich beanspruchte; ganz mit gleicher Hartnäckigkeit that das Reich dasselbe und nach dem Verhalten des jungen Königs vom ersten Tage ab, kann kein Zweifel darüber obwalten, dass er die Prüfungen der Wahlen vornahm: die Fürsten verlangten das in ihrem Schreiben geradezu von ihm²⁾.

War nun eine Reichskirche vacant geworden, so begab sich eine Gesandtschaft an den Königshof, welche, falls in der Diöcese eine Präsentationswahl getroffen war, den Erkornen

1) Statt vieler ein Beispiel. Chron. Magd. bei Meibom II, 322: (Heinricum de Aslo) episcopum elegerunt et per idoneos legatos, quamvis invitum et nolentem reduxerunt ac in medio positum incredibili unanimitate collaudantes etc.

2) Cod. Ud. p. 228 apud nos episcopatus quidam et abbatiae sunt vacui, quidam male locati, qui per vos in meliorem statum redigentur.

stets mit sich gebracht zu haben scheint¹⁾. War die Wahl zwistig gewesen so musste bei Hof über die Angelegenheit entschieden werden und endlich ist es nicht undenkbar, dass man gerade in Fällen, wo keine Einigung erzielt werden konnte, oder kein passender Candidat vorhanden war, die Wahl in die Hand des Königs legte, zumal man ja, wie das St. Gallener Beispiel zeigt, sich berechtigt hielt, auf einen Laien zu compromittiren. Noch im Jahre 1111 bestätigte der König ein Privileg für Fulda, wonach es den Mönchen nur gestattet war, ein Glied des Klosters nach eigener Auswahl zu präsentiren²⁾. Und 1109 scheint nach diesem Grundsatz Wolfhelm gewählt zu sein³⁾.

Dass man aber bezüglich der Bischofswahlen auf Privilegien Rücksicht genommen, erscheint unwahrscheinlich, weil Römischerseits hierfür allgemein gültige Normen aufgestellt

1) Sicher fand solch eine Praesentationswahl in Verdun statt SS. X, 501). Hier in Metz wurden wohl auch Rudolf von Basel und Bruno von Speier investirt, St. 3015 bald darauf auch Adelgot von Magdeburg in Strassburg. (1107 Juni 2. Ann. Path. p. 115).

2) Schannat. Hist. Fuld. cod. probationum p. 168 d. d. 1111 Nov. 9. Et si quando vocatione iam prescriptus abbas de hac luce migraverit, quamdiu ipsi tales inter se possint invenire, qui ipsam regulam sancti Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem salvo consensu Regis vel Imperatores licentiam habeant eligendi abbates. Freier stand Maria Einsiedeln da. Böhmer Acta Nr. 76 p. 71 d. d. 1111 Oct. 2. Strassburg: Cum abbatem constituendum tempus poposcerit non quilibet regis aut imperatoris potestate eis preponatur, sed quem fratrum electio idoneum indicaverit regis tam petitione quam constitutione huius nominis onus subire cogatur.

3) Ekkeh. p. 243: Deposito Gotefrido Fuldelsium abbate Wolfhelmum eis perficit ex eadem congregatione.

wurden, denen man ebenso allgemeine entgegengesetzte ¹⁾. — Das Wahlverfahren war am einfachsten dort wo der König persönlich anwesend war: das war der Fall in Minden, Würzburg, Regensburg, Speier und Mainz ²⁾. Hier hatte er Gelegenheit sowohl seine Zustimmung zu geben, als auch ihm genehme Candidaten in Vorschlag zu bringen: es kann daher mit Recht von einem „eligere“ ³⁾ auch des Königs die Rede sein und dasselbe gilt von den anwesenden Fürsten ⁴⁾, in deren Gegenwart während feierlicher Sitzung diese Dinge fraglos verhandelt wurden. War der Erwählte derart erhoben, so konnte eine Klage dagegen, möglicher Weise auch gestützt auf päpstliche Beschwerde ⁵⁾, erhoben werden, aber wieder nur vor dem Königsgericht ⁶⁾. Dann konnte der Verklagte gewiss abgesetzt werden, aber die Erhebung hatte ihre volle Giltigkeit erlangt durch die Investitur, welche, soweit ersichtlich, stets nach der Anerkennung vorgenommen zu werden pflegte ⁷⁾. — Ohne eine derartige Entscheidung über die Rechtmässigkeit der

1) Sowohl im Tractatus als im Verträge von 1111 ist von Privilegien keine Rede. Wenn man sich 1104 (Chron. Magd. l. c. p. 322) berechtigt hielt, in Magdeburg „iuxta suae ecclesiae privilegia“ zu wählen, so will das wenig sagen, da man die Competenzen dennoch durch die Inthronisation ohne Wissen des König ⁵ überschritt.

2) Vielleicht auch Halberstadt. (Ann. Path. p. 116 ad. a. 1107.) der König weilte sicher in der Gegend. Cf. Jaffé Bibl. III, 381.

3) Ann. Hild. p. 54: rex et Clerus elegit.

4) Ueber ihren Antheil bei der Wahl später.

5) Die Cölner Streitschrift: Kunstmann Quartalschrift 1857 p. 188 reges enim (si in investituris episcoporum excesserunt, possunt a timoratis viris et pontifice Romano argui et ad rectam correctionis lineam reduci.

6) Das geschah in St. Gallen SS. II, 160.

7) Wir sehen dies namentlich bei der Constanzer Wahl betont; eine Anerkennung ohne Investitur findet sich in den Quellen nie.

Erhebung darf die Wahlergebniss nicht „veröffentlicht“ werden ¹⁾, d. h. doch wol niemand, der ohne Mitwirkung des Reichs erhoben ist, kann irgend welche Regierungsrechte ausüben. Ist nun durch die Investitur einerseits die Wahl abgeschlossen, so beginnt mit derselben andererseits die Gruppe derjenigen Handlungen, welche wir mit der „Constitutio“ bezeichneten, da sie das Vorhandensein der Investitur voraussetzen. Der König ertheilt nämlich jetzt den Befehl, den Investirten in den Besitz einzuweisen und lässt durch dazu bestimmte Gesandte dies symbolisch durch die Inthronisation vollziehen; damit ist der Erwählte „bestellter“ Bischof geworden und seine Untergebenen sind nun gehalten die Rechtmässigkeit seiner Herrschaft durch ihre Huldigung anzuerkennen. Hiermit hat in staatlicher Hinsicht die Vacanz ihr Ende erreicht. In kirchlichen Angelegenheiten darf er aber erst nach erhaltener Weihe seine Amtspflichten und Rechte ausüben; aber die Erlaubniss zur Ertheilung derselben muss auch der König ertheilen, sei es persönlich, sei es durch Absendung Bevollmächtigter ²⁾: er erscheint somit bei allen zum Vollzuge der Wahl erforderlichen Handlungen der Electio, Constitutio und Consecratio mitwirkend, sein Recht an der Erhebung theilzunehmen beschränkt sich nicht auf die Vornahme einer einzelnen Handlung der Investitur, wengleich bei ihr seine Macht am meisten hervortritt.

Ist nur eine Gesandtschaft bei Hofe erschienen, so vertritt diese die wahlberechtigte Genossenschaft, daher be-

1) Suger Vita Ludovici (Bouquet XII, 20 auch Watterich II, 42) antequam electio in palam proferatur. Uebrigens lege ich auf diese Quelle kein Gewicht; dass ohne Investitur keine Regierungsgeschäfte oder Rechte ausgeübt werden durften, versteht sich von selbst.

2) Tractatus p. 187: investituras episcoporum facietes eorumque consecrationibus per se et per nuntios suos assistentes. Cf. unten Beispiele.

steht sie aus Geistlichen und Laien. Diesen steht allenfalls des Recht zu Einwendungen gegen die bei Hofe getroffene Wahl zu erheben, nicht aber der Bevölkerung beim Einzuge des erhobnen Praelaten. Ich kann, weil ein Verwerfungsrecht des vom König Investirten nicht existirt, auch in dem Jubel den die Menge erhebt, nicht den Rest der alten Wahl durch Clerus und Volk erblicken; die Gesandten an den Königshof welche Ring und Stab mitbringen und um einen neuen Herrn bitten sind aber erwählte Unterhändler, die das Recht haben bei der Wahl mitzureden. Verzichten sie freiwillig oder gezwungen darauf Vorschläge zu machen oder Einwendungen zu erheben, so ist die Wahl an das Reich gekommen¹⁾, das für die Aufrechthaltung der Ordnung und des kirchlichen Lebens zu sorgen hat; aus demselben Grunde beansprucht dasselbe die Entscheidung wo die Wahl gespalten ausfiel²⁾.

In der That hatte der König auf diese Weise eine bedeutende Gewalt in Händen, da er immer wieder bei eintretender Erledigung über diese gewaltigen Reichslehen zu Gunsten genehmer Persönlichkeiten, von welchen die meisten Laienfürsten wiederum mehr oder weniger abhängig waren

1) Ich verwerfe somit völlig die Wahleintheilung in Vorwahl, Wahl bei Hof und Nachwahl, die Bernheim aufgestellt (Lothar III und das Wormser Concordat p. 24 ff.), Gerdes (Bischofswahlen unter Otto dem Gr. p 59) angenommen und Bernheim gegen Hinschius (Kirchenrecht II, 561 N. 6) und Waitz (Verf.-Gesch VII, 274 N. 5) zuerst im gemildeter Form (Forsch. XX, 365) dann wieder energischer vertreten hat (G. G. A. 1881 St. 12, p. 412 ff). Es hat eben einfach gar keine Nachwahl gegeben; der festliche Empfang susceptio, fand auch sonst, ohne jede Wahl statt, cf. weiter unten.

2) Ueber das Königliche Devolutionsrecht; für die Zeit nach dem Wormser Concordat handelt Bernheim Forsch. XX, 365 ff.

verfügen konnte. Da es keinen Richter in diesen Dingen gab, welche das Reich anerkannte, so war das Gesetz die einzige Schranke die ihm gezogen war; überschritt er diese, so konnte ihn höchstens der Kampf mit den Benachtheiligten zwingen sein Unrecht zuzugeben.

Hier tritt aber nun wieder die Stellung der Fürsten in den Vordergrund, die Heinrich erhoben hatten und denen ihr Antheil an der Reichsregierung zugestanden war. - Sie haben denselben nachweislich auch bei der Erhebung der geistlichen Mitfürsten ausgeübt. Der Erzbischof von Mainz schreibt, Reinhard von Halberstadt sei von seiner „Kirche“ unter Beistimmung des Königs, dem Beirath der Erzbischöfe und Bischöfe, nach dem Willen der übrigen Fürsten, durch die Wahl von Clerus und Volk erhoben worden¹⁾. Er selbst sagt in der devoten Redeweise der Zeit: auf Befehl meines Herrn des Königs, unter wildem Drängen der Fürsten bin ich widerwillig und laut Einspruch erhebend gewaltsam zur Annahme des Amtes gezwungen worden²⁾. Nach dieser Wahl

1) Jaffé Bibl. III, 381. Halberstadensis ecclesia consensu domni regis, consilio archiepiscoporum et episcoporum et voluntate aliorum principum, et electione quoque cleri et populi fratrem nostrum Mongontine ecclesiae canonicum suscepit episcopum. Niemann, Gesch. Halberstadts 196 nennt die Wahl eine Capitelwahl, „da Heinrich V. auf die Investitur verzichtet hatte.“

2) Ibid. p. 382. quod ad onus durissime provincie imperio domini mei regis, violentia principum raptus sum. Freilich klingt Gebhards Antwort darauf (ib. p. 383) recht ironisch: Specialiter autem congaudeo profectui Halberstadensis ecclesiae, cui cum archiepiscoporum et episcoporum consilio, cum cleri simul electione novus pontifex dicitur advenisse . . . Qui sicut vestra testatur auctoritas, tam plenaria eorum, quorum interest consensione probatur electus, vel potius ut in literis suis dicit raptus.

erhielt er die Investitur¹⁾. Aus diesen Aeusserungen ersehen wir, dass das Reich seine Einwilligung zur Erhebung im Fürstenrathe gab und zwar hatten hier die geistlichen eine ganz besondere Rolle, die ihr Amt ihnen zutheilte. Sie sorgten hier für die Beobachtung der canonischen Gesetze²⁾, und es mochte gerade dem zuständigen Erzbischof, beziehungsweise Diöcesan oder den Suffraganen hier eine besondre Gelegenheit gegeben werden, ihren Einfluss geltend zu machen, ganz wie Bischof Otbert in Lüttich ja auch über die Irregularität des Gegenabts Hermann von St. Trond das Material unterbreitete. Jedenfalls stimmt das überein mit der Nachricht, die Gesandten hätten nach Berathung mit den Bischöfen, welche gerade bei Hof anwesend waren, dem Canzler und den Caplänen die allendliche Entscheidung des Königs eingeholt³⁾. Wenn man diese Quelle immer wieder für die Wahlen unter Heinrich V. anzieht so übersehe man nicht, dass sie wenigstens ein halbes Jahrhundert nach der Erhebung Erzbischof Conrads verfasst, ausdrücklich die unter Heinrich IV. herrschende Zuchtlosigkeit und Willkühr geiseln will⁴⁾. Sie

1) Er selbst schreibt (Jaffé Bibl. V, 511 Ep. 17) dem Papst Porro de investitura quam ante, decreti vestri sententiam ignorans et illicite suscepi etc; das bezieht sich auf das 1107 in Troyes ausgesprochene Investiturverbot; aber der Papst hatte es auch in Guastalla (1106 Oct. cf. Watterich II, 40) veröffentlicht.

2) Cod. Ud. p. 261 N. 145 communi assensu tam cleri quam populi libere electus . . . quod apostolicus consensit et voluit, quod regi et episcopis placuit, quod Trevriensis archiepiscopus (als Consecrator) ex poscit etc.

3) Vita Chuonradi SS. XI, 65 c. 5. communicatoque consilio cum his quos in palatio circa imperatorem invenerint episcopis, cancellario et capellanis, secundum beneplacitum et favorem imperatoris qui sustinendus erat eligebatur.

4) Wattenbach: G.-Q. II, 231 setzt die Abfassung zwischen 1170 und 1177. Das Treiben bei Hof ist c. 3 p. 64 gegeiselt, ausdrücklich wird c. 6 p. 66. Heinrich IV als Widersacher Conrads hingestellt, Meiller Reg. p. 413 hätte schärfere Kritik üben können.

weiss nicht einmal, dass Conrad von Heinrich V. erhoben ist, und dennoch treffen die Gesandten und Geistlichen die Auswahl des Candidaten. Die Mitwirkung der Fürsten muss eben schon wegen der Verhältnisse hervorragend gewesen sein, dann aber auch weil die Bestellung der Bischöfe an grossen Fürstentagen zu erfolgen pflegte.

Conrad selbst, wahrscheinlich auch Gebhard von Trient wurden in Mainz erhoben¹⁾. Auf dem Metzger Tage, wo der König mit gewaltigem Gefolge erschienen war, wurden Richard von Verdun²⁾, wahrscheinlich Rudolf von Basel und vielleicht auch Bruno von Speier investirt. Auf den ersten Zügen in Sachsen ward Widelohe von Minden erwählt, Heinrich von Magdeburg anerkannt; Gebhard von Speier, Ulrich von Regensburg, Rupert von Würzburg wurden eingesetzt, als die Fürsten mit dem Könige gegen den alten Kaiser im Felde lagen. Ihre Zustimmung zur Erhebung Reinhardts von Halberstadt lernten wir kennen und auch die Einsetzungen Ulrichs von Constanz im Hoflager vor Rom, sowie Adelberts von Mainz erfolgten in grosser Versammlung. — Vor allem bürgt die ruhige Regierung, welche sie führen konnten, für die starke Gewalt, welche sie stützte, und diese konnte nur der König im Verein mit den Fürsten ausüben. Erledigte der König andere kirchliche Angelegenheiten nach ihrem Rath, so ist nicht abzusehen weshalb die Fürsten in dieser brennenden Frage weniger zu sagen haben sollten. Aehnlich lagen auch

1) Das nimmt auch schon Tangl. Archiv XII, 117 nach Hansiz Germ. sacra II, 203 Vorgang an.

2) Diese 3 erscheinen in der Urkunde St. R. 3016 mit vielen andern als Zeugen. Vergleiche Giesebrecht III, 783. Aus der Menge der Zeugen ergibt sich die Bedeutung des Tages.

die Verhältnisse bei Wahlen für Klöster, die nicht dem Reiche unterstanden. Bei der Aehnlichkeit der Abtseinsetzungen in Gosek und St. Trond dürfen wir auch in diesem Fall darauf hinweisen, dass — für Gosek fehlen nähere Nachrichten — der Bischof von Metz es abweist, ohne seine „Grossen“ über die Nachfolge in der Adtei zu entscheiden ¹⁾. Alle seine Räte verhandeln mit den Mönchen später ²⁾, und die „Ersten“ aus Metz, die in Lüttich anwesend waren, sowohl geistlichen als weltlichen Standes stimmten der Wahl zu.

War der Erwählte, um welchen die Gesandten oder Wähler „gebeten“ hatten ³⁾ mit der „Gabe“ oder dem „Geschenk“ des Herrn belehnt ⁴⁾, so leistete er Treueid und Mannschaft ⁵⁾, ganz wie es die Grossen beider Stände nach der Königswahl nach heimischer Sitte zu thun pflegten ⁶⁾.

Dann aber sandte ihn der Lehensherr mit einer ihm zukommenden Gesandtschaft, die offenbar ihn im Namen des-

1) SS. X, 266 l. VII c. 5: Ipse vero respondere mihi Mettis distulit consilio maiorum suorum acturus de hac re ibi. Hier sind interessante Angaben über die Intriguen mitgeteilt, welche Hermann gesponnen.

2) p. 269 ep. 11 omnes qui tum aderant episcopales, maxime vero et ardentius clerici, subtilissima examinatione et astutissima per tractatione querebant, wie sie Hermann erheben könnten.

3) So SS. II, 160 „peticio“ der Mönche von St. Gallen um Heinrich von Twiel cf. p. 76 N. 6; Jaffé Bibl. V, 521. Gesta Trev. SS. VIII, 200, Cont. II c. 2.

4) „Donum“ wohl am ersten mit Lehen zu übersetzen, so erhält der Bischof von Verdun von Heinrich V. „donum episcopatus“ (SS. X, 504); donum episcopatus auch SS. VII, 546, „condonat“ SS. XI, 41.

5) Vita Chonr. l. c. detestabatur hominii et iuramenti prestationem, quam regibus exhibebant episcopi et abbates. Cf. Watterich II, 43, Tractatus p. 192.

6) Ekkeh. p. 236 acceptis tam ab episcopis quam laicis iuxta morem patriae sacramentis.

selben in den Besitz einweisen sollte, in seine Residenz. Der König scheint hierzu meist die hervorragendsten geistlichen Würdenträger ersehen zu haben. Wideloh von Minden ward vom Legaten Gebhard bestellt ¹⁾, und wenn es dann auch heisst, der König selbst habe Bischöfe bestellt, so haben wir hierunter die Belehnung und Einweisungsbefehle zu verstehen ²⁾. Die königlichen Gesandten hatten den Erwählten in das Münster des Orts zu geleiten und ihn auf den Thron zu setzen. Ruthard von Mainz hat diesen Dienst Rupert von Würzburg erwiesen ³⁾; Bruno von Trier geleitete Richard von Verdun in seine Bischofsstadt ⁴⁾; Gebhard von Trient gar eine an den Papst geschickte grosse Gesandtschaft ⁵⁾. Der Empfang war höchst feierlich, wie das zu geschehen pflegte, so oft der Bischof vom Königshof zurückkehrte ⁶⁾; in der Kirche empfing der Erwählte die Huldigung der Cleriker und Laien und den Tag beschloss wohl ein Festmahl, wie das in Salzburg erwähnt wird ⁷⁾. Man ahmte bei Allem biblische Vorbilder nach: wie der Heiland am Palmsonntag, ward der Erwählte mit dem Gesange „Advenisti desiderabilis“ em-

1) Ann. Hild. p. 53 constituit.

2) Ann. Path. p. 118 ad a. 1107 p. 125 ad a. 1111, 142 a. 1123 SS. XI, 41.

3) Ekkeh. p. 228.

4) SS. X, 504.

5) Ekkeh p. 234.

6) SS. VII, 503: Cumque civitati appropinquans processio ei pararetur, ut moris est, quociens episcopus ab apostolica sive imperiali curia revertitur. SS. II, 160 befiehlt Herzog Berthold den Mönchen von St. Gallen, ihren Abt einzuholen.

7) Vita Chuonradi c. 6 p. 66. Die Ministerialen erheben einen Aufstand, daher kommt es erst später zur Huldigung. Cf. G. abb. Trud. VIII, 21 p. 280.

pfangen¹⁾. Dieser pilgerte oft barfuss, wobei sich der heilige Otto von Bamberg aber doch das Podagra geholt haben soll²⁾.

Bewegte man sich derart in tiefster Devotion seitens der Kirchenmitglieder und Laien, so steht zu erwarten, dass auch die Kirchengesetzgebung, die man ja kannte, beobachtet ward. Wir sahen auf der Kirchenversammlung in Nordhausen, dass die Simonie verurtheilt ward und in der That hören wir nicht, dass Klagen über sie in dieser Zeit gegen den Königshof von glaubwürdigen Quellen erhoben werden³⁾. In späteren Jahren taucht dieser Vorwurf stärker und vielleicht mit grösserem Recht auf⁴⁾, aber es liegt ja in der Natur der Sache, dass Beweise hierüber nicht zu führen sind.

Auch hören wir nicht, dass einflussreiche Personen durch

1) Das Bild einer solchen Procession in allen Einzelheiten giebt die *Translatio Modoaldi* c. 38 ff. SS. XII, 307 ff. Die *Vita Theogeri* sagt (SS. XII, 468) *et quasi iam electo pontifici obviam processuri hymnum Deo gratulationis voce antisona concreparunt*. Man vergleiche Wacker l. c. p. 42, dafür dass zu Reichsversammlungen der König ebenso empfangen ward.

2) Ebbo I, 9 (Jaffé Bibl. V, 599) giebt die Erzählung in der *Vita Ottonis*. Siehe ausserdem SS. XII, 504.

3) Nur die Lorschener Chronik (SS. XXI, 434) (1107) *Benno ex Wizenburgensi monasterio mediante ut fertur symonia imperiali favore subintroductus est*; dann p. 435 *Heidolfus . . . obtentu pecuniae ab imperatore intruditur* (1119): man sieht, der Verfasser sieht überall Simonie; er schrieb 1167 (Wattenbach II, 310.)

4) *Gesta Trev.* SS. VIII, 200 Cont. II c. 2 (1124) *Misit ergo (Gottfried v. Trier) per secretarios suos Heinrico regi mille centum et ultra ut dicitur marcas argenti et ita eum sibi concillavit*.

Vita Friderici SS. XII, 503 c. 3 *multaque pecunia, et ut fertur septem milibus librarum argenti, sacerdotium comparavit*. cf. Wattenbach II, 113. Die Quelle ist nicht sehr glaubwürdig, Rudolf v. St. Trond weiss nichts derartiges und die Angabe zeichnet sich durch ihre Maasslosigkeit aus.

ihre Gönnerschaft Bisthümer zu vergeben im Stande waren¹⁾. Der König selbst hat freilich, wie das in Kampfeszeit zu geschehen pflegt, später willkürlich genug Gegenbischöfe aufgestellt, aber bis 1111 erfahren wir höchstens, dass es ihm seinen ganzen Einfluss kostete Adalberts von Mainz Wahl durchzusetzen²⁾.

Vielleicht konnte sich der König grössere Freiheiten bei der Besetzung der Abteien herausnehmen, zumal wir ja wissen, dass die Lorschener Gebhard von Hirschau nicht mochten. Aber da wir überhaupt sehen, dass Männer der Hirschauer Richtung bevorzugt wurden, so mag das wol eher auf einer bewussten, vom Reich unterstützten Politik beruhen, deren Ziel Reform der Klosterzucht war.

Entgegen dem Kirchengesetz stand man, wie oft bemerkt, in der Investiturfrage³⁾. Stets hat der König dieses Recht geübt, und wenn auch seinerseits vielleicht der Vorschlag gemacht ward, ein mehr weltliches Symbol zu wählen, die Ceremonie nur mündlich oder durch Ueberreichung einer Urkunde oder eines anderen Gegenstandes zu vollziehen⁴⁾, so hat in der Praxis dieser Zeit fraglos die Investitur mit Ring und Stab stattgefunden. Das bestätigen die Quellen nicht nur durch

1) Auch das Chron. Ebersheimense kann (SS. XXIII, 445) bei der Einsetzung Stephans (1112 c. 28) das nicht meinen.

2) Manifest Heinrichs bei Giesebrecht III, 1253 *et multo multorum rancore tamen intronizavimus*.

3) Daher sagt Ekkehard p. 235 bei Heinrichs V. Verhandlungen mit Paschalis 1106 October: *et animosum cor regis adolescentis, quod nondum per omnia dominico iugo sit habile*.

4) *Tractatus* p. 196. *Nil emin refert sive verbo sive praecepto sive aliam rem in manu tenens investiat aut inthronizet rex et imperator episcopum*.

positive Beläge¹⁾, sondern sie erwähnen das Auffällige der Handlung gar nicht oder erst als es ihretwegen zum offenen Streit gekommen ist²⁾.

Odo von Cambray versuchte es sein Bisthum, ohne die Investitur eingeholt zu haben, anzutreten, aber, da die Ritter ihm nur zu dienen brauchten, soweit ihr Wohlwollen sie dazu veranlasste, blieb er ein ohnmächtiges Werkzeug in der Hand des Grafen von Flandern und kam schliesslich beim König nach 1111 um dieselbe ein³⁾. Später hat auch Theoger von Metz nur die Weihe (1117) erhalten — aber er ist auch nie in den Besitz seines Bisthums gekommen. — Trotzdem

1) Adalbert schreibt an Calixt (Jaffé Bibl. V, 519) et iste, qui ultimus omnium anulo et baculo investiri non abhorruit (1122). SS. XX, 658. Cas. mon. Petresh. c. 39: virgam pastoralem et anulum detulit quae ille continuo Ondalrico . . . prebuit. cf. Vita Chuonradi c. 5. SS. XI, 65 (1106).

2) Ann. Path. p. 111: praeficitur, p. 116 rex praefecit, p. 117 substituit, p. 118 constituit, p. 125 constituitur, p. 129 praeficitur, p. 141 (Wormser Concordat) imperialis auctoritas quod sui iuris est in constituendis episcopis abbatibus vel abbatissis non amitteret. Jetzt versteht man den Ausdruck p. 117: „salvo regni honore“ bei den Verhandlungen von Chalons (1107). Ekkehard. p. 228: inthronizavit, sortitus est episcopatum, inthronizat, praesulatum, susceperat constituit, praefecit 1105; electi destinantur cathedris, constitutus, inthronizatur; 1107: p. 235 quod non facile gens nostra (!) decretum illud reci piat, quod quamlibet aeclesiasticam vestituram laicis a manibus accipi vetat.

4) SS. VII, 505 Gesta epp. Camer. c. 11: Sed quia donum ab imperatore . . . querere volebat intrare in civitatem minime licebat. Et reversus Tornacum celebravit ordines et synodum, nihil habens de regalibus, licet Cameraci receptus, sed solum militans fidelium suorum stipendiis quae ipsi offerebantur . . . Odo autem episcopus per Robertum Flandrensem qui Cameracum de manu imperatoris Henrici in feodo tenebat intra urbem receptus est . . . donec . . . mediante summo pontifice imperator Henricus per virgam et anulum, sicut ipsi papa concesserat, Odonem de episcopatu liberaliter investivit.

dass auch Heinrichs Feinde gegen ihn stets vorgaben die kirchlichen Einrichtungen besonders fördern zu wollen, sind auch sie dabei stehen geblieben die Investitur vor der Weihe zu ertheilen. Ekkehard berichtet über ihr Treiben in Sachsen: sie wählen für die vacanten Sitze canonische Vorsteher, diese liessen sie durch Vermittlung des Mainzer Erzbischofs, welcher vor dem Zorn des Königs in ihr Land entwichen war, rechtschaffen und unter Wahrung der kirchlichen Freiheit weihen¹⁾.

Sie²⁾ thaten jetzt was der König gethan, der darüber von der Kirche gebannt war. Friedrich und Conrad von Schwaben unterstützten Bischof Rugger von Würzburg gegen den kaiserlichen Candidaten Gebhard; freilich ist Rugger

1) Ekkeh. p. 256 ad. a. 1120: Litteris etiam ac legationibus papae roborati vacantibus kathedris canonice pastores elegerunt; quos mediante Mogontino presule, qui tunc illo regis declinaverat iram, probabiliter et aeclesiastica libertate consecrari fecerunt. Dazu: Ekkeh. p. 227 ad. a. 1105: rex . . . Henricum Magdeburgen(sem) . . . consecrari fecit.

2) Ekkeh. 258 ad a. 1122. Domus autem imperator vacanti kathedrae consulturus . . . consilio suorum usus . . . Gebhardum . . . pontificali investitura sublimavit, non modice quidem et ut dicunt (!) saniori parti cleri ac populi id ipsum constanter renuente, alterum autem Ruggerum eiusdem aeclesiae diaconum inibi videlicet nutritum atque canonicum, canonice eligente . . . (Dux Fridericus, fraterque eius Chuonradus) tamen non multo post cum metropolitano Mogontino nonnullisque Saxoniae principibus colloquium iuxta fluvium Wirraha facientes, predictum Ruggerum contra voluntatem regis per auctoritatem eiusdem archiepiscopi Adelberti caeterorumque legatorum papae, qui tunc nuper a Roma advenerant, presulatus electione et investitura confirmabant. . . . Hinc efferati principes ad civitatem unanimiter convertuntur, Ruggerum intro- nizare contententes; verum id non sine sanguine fieri posse perpendentes, ad monasterium quod dicitur Swaraha divertunt, ibique illum coram omni concilio tam metropolitano quam caeteri Romani legati presulem aeclesiae Wirzburgensi consecrantes ad propria se quisque convertunt.

„ein Canonicus canonisch gewählt“, aber leider kann er sich nicht in den Besitz seiner Stadt setzen. Nun kommen bald darauf die Staufer mit dem Erzbischof von Mainz und mehreren Sächsischen Fürsten an der Werra zusammen und halten eine „Sprache“, bei welcher Gelegenheit die genannten gegen den Willen des Königs Ruggers Wahl „kraft der Autorität Adelberts und der übrigen päpstlichen Legaten — es waren die von Papst Calixt zum Abschluss des Concordats nach Worms entsandten, welche jüngst aus Rom angekommen waren — auch ihrerseits durch Wahl und Investitur“ bestätigten. Darauf bringt Gebhard ihnen eine empfindliche Niederlage bei. „Darob ergrimmt die Fürsten, wandten sich insgesamt gegen die Stadt und versuchten Rugger zu inthronisiren (!) als sie aber sahen, das könne nicht ohne Blutvergiessen geschehen (!) lenkten sie ihren Zug nach dem Kloster Schwarzach ab und jeder wandte sich seiner Heimat zu, nachdem sie dort, sowohl der Metropolitan als die übrigen römischen Legaten, vor dem ganzen „Concilium“ Rugger zum Bischof von Würzburg geweiht hatten.“

Jetzt wissen wir doch, was es bedeutet, dass auch Dietrich von Münster, ein erlauchter und tüchtiger Mann, durch canonische Wahl erhoben, dann von „den Seinen unwürdig behandelt“, den Sächsischen Fürsten die widerfahrene Unbill klagt und von Herzog Lothar in seine Stadt zurückgeführt ward, wobei den Städtern „durch ein Gottesurtheil“ der Dom in Flammen aufging, „weil Bischof Burkhard dort ungerechter Weise viel Schätze aufgespeichert hatte¹⁾.“ Man

1) Ekkeh. p. 256. ad. a. 1121 Domnus Thidericus, qui . . . per electionem ecclesiasticam in cathedram Monasteriense successerat, a suis indigne tractatus, Saxonis principibus querimomiam iniuriarum suarum detulit, et quia vir illustris natu et virtutibus fa-

wusste es sehr wohl, dass das nicht „genügend canonische“ Wahlen waren¹⁾.

Die Erzbischöfe²⁾ und Bischöfe von Mainz, Cöln, Utrecht, Halberstadt, Paderborn, der Abt von Corvei, Herzog Lothar und Hermann von Winzenburg lassen in Mainz im St. Albaus-kloster „auf Rath der anwesenden Bischöfe“ den Gegenbischof Thietmar von Verden weihen. Warum weiht der Metropolitan und Primas²⁾ nicht? Offenbar überliess er aus Höflichkeit seinem Collegen die ehrende Amtshandlung und beschied sich damit den Befehl zur Weihe zu ertheilen. Aber er gerieth in hellen Zorn, als die Halberstädter unter Führung des Erzbischofs von Magdeburg und Wiprechts von Groitsch ihren Erwählten Otto von Kuditz selbst investirten und inthronisirten³⁾. Also auch sie ertheilten als Ge-

mosus extitit per Lotharium ducem congregato exercitu sedem suam etiam contra regis voluntatem repetiit. Contigit artem occulto Dei iudicio . . . etiam basilicam maiorem . . . comburi etc.

1) Chron. epp. Merseburg c. 13 SS. X, 187. Der Verfasser fährt nach einer Klage über Reinhard von Halberstadt und Adelgot von Magdeburg fort: electus (Gerhardus), forsan tamen iure repellitur et Arnoldus huius ecclesiae canonicus ab episcopis . . . inthronizatur. Hic antistes erat nobilistirpe progenitus etc.. Sed quia non expedit cuiquam nostrorum patrem derogare, nec huic quidem, sed quicquid cautioris eius conversationis audivimus attentius intimemus. Praedictus praesul perpendens primitias episcopatus non satis fuisse canonicas, Remense concilium . . . expetiit, et si quid erat enormitatis in accessione sui praelatus illic est apostolica auctoritate reintegratum.

2) Ann. Path. 132 a. 1116. Magontinus vero et Coloniensis Traiectensis, Halverstadensis et Patherbrunnensis episcopi, abbas Corbeiensis dux Liutgerus comes Herimannus Rhenum transeunt. Ordinatur Magontiae in Monasterio consilio episcoporum qui aderant, ab archiepiscopo Coloniensi Frithero Thietmarus Verdensibus episcopus.

3) Verden gehört zur Provinz Mainz.

4) Jaffé Bibl. V, 521. Quia e de abia eclesia perionam elegistis et eandem quadam nova usurpatione anulo et baculo tamquam investire non abhorruistis . . . Solius enim consecratoris est dare anulum et baculum. (1123 nach d. Concordat).

meinde die Investitur vor der Weihe! Es ist leicht ersichtlich, weshalb es Adelbert genehm war dem Papst zu schreiben, man brauche ja das Concordat nicht zu halten¹⁾: der ehrgeizige Mann suchte seine Stellung als Primas an der Spitze der Fürsten zu behaupten; er wollte als Erster in einer aristokratischen Republik die Reichsrechte thatsächlich ausüben.

Daher stellte man keinen Gegenkönig auf. Aber daher setzte auch Heinrich V. seinen vertrautesten Freund gefangen als er es wagte, während sein Herr auf den Tod krank dalag, in Worms einen Gegenbischof zu erheben²⁾, und den Versuch machte die Königsinsignien zu rauben.

Doch zurück zu unserer Aufgabe. Aus den letzten Beispielen ist es ersichtlich, was wie wir sahen auch der Tractat verlangte, dass der Befehl zur Weihe seitens der Reichsgewalt erfolgen musste³⁾. Der Weihende sollte bei den Bischöfen der Metropolen sein⁴⁾. Daher hat auch Ruthard von Mainz Rupert von Würzburg und Gebhard von Speier im Beisein des päpstlichen Legaten am 27. Dec. 1107 in grosser Fürstenversammlung geweiht, später auch Reinhard von Halberstadt (1107 Febr. 27.) gleichfalls in der Metropole; sie alle waren nur wenige Monate früher erhoben. Guido von Vienne hat Rudolf von Basel, vermuthlich auch nicht

1) Jaffé Bibl. V, 518.

2) Manifest bei Gasebrecht III, 1254. *Preterea dum infirmitate valida Wormacie precepti essemus in ipso vite nostre articulo loricata manu crucem et lanceam nobis invidiose temptat preripere; episcopum ibidem clerus et populus me summotenus valente, cogitur eligere ut sic conventiculis factis in mortem meam irrueret.*

3) Tract. p. 187 eorumque consecrationibus per se et per nuntios suos asistentes.

4) Cod. Ud. pr. 249 *M* 232. Paschalis weiht Otto v. Bamberg: *salva nimirum tuae metropolis reverentia.*

lange nach seiner Bestellung, die Consecration als Vicar für Besançon ertheilt. — Auch Adelgot von Magdeburg ward, wie das in der Ordnung war, von seinem Suffragan Hezilo von Havelberg wol nicht lange nach seiner Erhebung geweiht.

Aber auch päpstliche Legaten, (in dieser Zeit Gebhard von Constanz an dem Erzbischof Heinrich von Magdeburg) vollzogen aufgefordert diesen Dienst. Endlich haben Otto von Bamberg, Conrad von Salzburg und Gebhard von Trient sich die Weihe vom Papst selbst geben lassen, und zwar begründete der erstere seine Bitte damit, dass er auf den Mangel an im Amt functionirenden Bischöfen im Reich hinwies, welcher durch das Schisma und die vielen Verurtheilungen entstanden war¹⁾. Als Erzbischof Ruthard gestorben war ertheilte Paschalis Bruno von Trier den Auftrag, dass er Eberhard von Eichstädt und Bruno von Speier weihen sollte und zwar Mitte 1110. Letzterer war aber 1107, ersterer gar 1099 erwählt worden; ob dies ausgeführt ward, wissen wir nicht. Unbekannt ist es wann Erlung von Würzburg geweiht wurde. Sehr lange verzögert haben ihre Weihen Hugo von Brixen (gewählt zwischen 1100 und 1110), der sie 1117 vom Gegenpapst Burdinus, Adelbert von Mainz (gew. 1111), der sie von Otto von Bamberg 1116 erhielt; Ulrich von Constanz (gewählt 1111) ward 1119 von Erzbischof von Mailand geweiht. Ueber Richwin von Toul fehlen die Nachrichten und Richard von Verdun ist gar nie des Salböls theilhaftig geworden.

1) Cod. Ud. 132, p. 289: *perpauci episcopali funguntur officio M 128, 240 Quam nimirum propterea a tuae sanctitatis manu tantopere expetimus, quia metropolitanus noster etsi per te habeat consecrationis gratiam, tamen, quo sine lacrimis fateri nequimus, magnam cooperatorum spiritalis doni patitur penuriam.*

Abweichungen vom gewöhnlichen Ritus finden sich so viel wir wissen nicht ¹⁾, ausser dass den Papst Paschalis die Obedienzerklärung Otto von Bamberg erliess ²⁾, welche ja wie wir sahen, von allen schismatischen Bischöfen abgelegt wurden gelegentlich ihrer Aufnahme in die Römische Kirche. Dass das Land schrecklich unter Missständen litt, wenn so viele Praelaten sich durch spätes Einholen der Vollgewalt ihrer Amtsführung oder gar völliges Versäumen wenig gläubenseifrig erwiesen, liegt auf der Hand; ihre Fürstenrechte sind ihnen dadurch nicht geschmälert und dies wird uns wol den Schlüssel zu ihrem Verhalten geben können. Sie haben sich dann bei gegebener Gelegenheit vom Papst bestätigen lassen. — Nach dem Kirchengesetz ging der Weihe eine Prüfung der Provinzialbischöfe voraus, auch jetzt suchte man diese Form festzuhalten, indem man zur Wahl sich von ihnen berathen liess, aber besonders indem man ein derartiges Scheinverfahren bei der Weihe anstellte ³⁾. Soviel aus den erhaltenen Quellen ersichtlich genügte es auf einen officiellen Bericht des Metropolitans hin schriftlich seine Einwilligung zu geben ⁴⁾. — Das Pallium hat in unsrem Zeitraum nachweislich nur Otto von Bamberg vom Papst, mit dem er persönlich ausgezeichnet gestanden haben muss, erhalten ⁵⁾; der

1) Die genaue Weihebeschreibung der Vita Theogeri SS. XII, 474, II, c. 17.

2) Cod. Ud. № 131 p. 248. Et quod nulli a Romano pontifice consecrato nostris temporibus contigit, sine obligatione alicuius iuramenti consecratus sum.

3) Daher sagt die Vita Theog. (s. N. 1) visum est omnibus ut ipso potissimum die episcopalis electio compleretur.

4) Derartige Schreiben sind Jaffé Bibl. III, 381 ff. Cod. Ud. № 164 p. 291; 144 p. 261, 145 p. 261.

5) Cod. Ud. № 151 p. 277 das Verleihungsschreiben d. d. 1111 April 15.

Erzbischof von Bremen dagegen hatte es sicher nicht ¹⁾. Endlich ist noch hervorzuheben, dass die Weihe der Bischöfe sowohl als der Aebte je nach Bedürfniss Benedictio oder Consecratio heisst, die Zeit unterscheidet sie nicht ²⁾.

Die beste Auskunft über die politischen Gesichtspunkte, welche bei den Bischofswahlen obwalteten, wird uns die Bildung, die sociale und gesellschaftliche Stellung der erhobnen Kirchenfürsten geben.

Ueber die Art der Vorbildung der Gewählten ist leider nicht viel bekannt; zeitgenössischen Nachrichten lässt sich aber entnehmen, dass man auf Vielseitigkeit derselben hielt. Es galt als verächtlich nur eine Schule besucht zu haben ³⁾; besonders aber legte man Gewicht auf die gründliche Kenntniss des heimathlichen und canonischen Rechts ⁴⁾. Das brachte

1) Ann Path. p. 143 a. 1123. Athelbero Bremensis archiepiscopus . . . iudiciario ordine pallium obtinuit negligentia duorum antecessorum suorum amissum et in Danos translatum.

2) Ein Blick in die Quellen der Zeit genügte um das zu erkennen. Benedictio des Bischofs (Cod. Ud. № 131), des Abtes (Vita Theogeri SS. XII, 453 zugleich ordinatio); Consecratio des Bischofs (Ekkeh. 1106 p. 232), des Abts (SS. X, 154 C. II, c. 8); Ordination eines Bischofs SS. VI, 376, eines Abtes (SS. XII, 453). Ich würde das nicht erwähnen, wenn nicht Schirren (Forsch. XVII, 386) geschrieben hätte „ein Abt empfängt ebensowenig die consecratio, sondern nur die benedictio.“ Die Zeitgenossen stehen anders, daher kann man von der Consecration reden. Auch hier steht also die heftige Polemik Schirrens keineswegs auf sicherem Boden.

3) SS. X, 251 Gesta abb. Trud. V. c. I: liberali scientia insul- sus, usu aeccliesiae suae tantum exercitatus.

4) Herbordi dialogus (Jaffé V, 712) I, 9. Itaque multa ei cura fuit iura et instituta nosse maiorum. Et quicquid honoris vel emolumenti alicui ordini vel professioni vel etiam dignitati debite vel gratuito exhibere potuit, nunquam sponte pretermisit. Actionum synodali- um et legum provincialium vel etiam feodali- um processus et excessus summe cognitos habebat. Atque ad depromendum quod sentiebat gravi et grata et ornata dicendi facultate comptus erat. Das wird von Otto von Bamberg gerühmt.

die öffentlich bedeutende Stellung der Prälaten mit sich, die im Capitel, in ihrem Territorium und im Königsgerecht die erste Stelle in der Verwaltung und Rechtsprechung einnahmen. Wir erfahren, dass Fr. von Cöln als Hörer zu den Füßen Gerhards von Angoulême, eines gefeierten Lehrers seiner Zeit gesessen ¹⁾, dass Reinhard von Halberstadt wahrscheinlich in Paris seine Bildung empfing ²⁾; damit stimmt es überein, dass er von seinen Landsleuten als „Barbaren“ sprach ³⁾. In der alten Pflanzstätte der Bischöfe, der Capelle und Canzlei, sind Erlung von Würzburg, Bruno von Speier, Adelbert von Mainz in die Kenntniss der öffentlichen Angelegenheiten eingeführt worden, und Konrad von Salzburg sowie Otto von Bamberg hatten in derselben unter Heinrich IV. gedient. Alle Erhobenen sind dann auch Vorsteher von Stiftern oder Mitglieder der Capitel gewesen.

Rupert von Würzburg war zuvor Dompropst in seiner Bischofsstadt gewesen, Richard von Verdun Archidiacon, Bruno von Speier Domkürster, auch Ulrich von Constanz wenigstens Canonicus. Das entsprach ganz den kirchlichen Anforderungen, welche, wenn irgend möglich die Wahl eines Mitgliedes des Ortsclerus vorschrieben.

Aber die Stifter standen mit einander vielfach in Beziehung und daher berief man auch Glieder anderer zu Bischöfen. Ulrich von Regensburg war vor seiner Erhebung Dompropst in Salzburg, Reinhard von Halberstadt in Mainz, Gottschalk von Minden in Osnabrück gewesen. Der Canzler Erlung hatte zugleich dem Bamberger Domclerus angehört,

1) Wattenbach G. G. II, 8.

2) Niemann, Gesch. v. Halberst. p. 195.

3) Jaffé, Bibl. III, 381 *barbara gens nostra*.

der Canzler Adelbert war Propst mehrerer Stiften gewesen, Hezilo von Havelberg Propst von Bibra.

Wir sehen hieraus, dass man mit Vorliebe neben den eignen Capitelgliedern Geistliche aus Diöcesen, welche wenigstens demselben Stammlande gehörten, berief. Anders in den Klöstern; hier sind — freilich ist es gewagt, aus den dürftigen Angaben Schlüsse zu ziehen — nur Mönche erhoben. In Fulda dem Wahlprivileg gemäss ein Glied der Congregation, sonst lauter Mitglieder von Klöstern, welche mit Hirschau in Verbindung standen; es entsprach das der Neigung zur Frömmelie in jener Zeit. Aber zugleich verfolgten die Mitglieder dieser Congregation noch das Ziel, die Uebergriffe der Laien in Schranken zu halten, das zersplitterte Klostergut zu sammeln. Denn die weltliche Verwaltung des Besitzes war eine der wichtigsten Seiten der geistlichen Anstalten und wer die Quellen liest, sieht leicht, dass es der höchste Ruhm der Vorsteher war, das Kloster bereichert zu haben. Freilich ist dies Gebiet unserer Kenntniss noch wenig erschlossen, aber es durfte nicht unberührt bleiben.

Denn der wirthschaftliche Aufschwung der Nation bewirkte, dass der Wohlstand derselben trotz der furchtbaren Kämpfe nicht untergraben ward ¹⁾. Auf Grundlage vornehmlich ausgedehnter Besitzungen entstand allmählig der neue Reichsfürstenstand. Das Aufkommen der Geschlechtnamen ist hierfür bezeichnend. Dass diese Entwicklung in unsrer Zeit schon weit fortgeschritten war, dafür bürgt es, dass wir die Bischöfe den Fürstengeschlechtern meist mit Bestimmtheit zuweisen können. Es wurden erhoben Ulrich Graf von Sponheim in Regensburg, Gebhard Graf von Urach in Speier,

1) Nitzsch. H. Ztschr. 45, 229 ff.

Conrad Graf von Abensberg in Salzburg, Reinhard Graf von Blankenburg in Halberstadt, Erlung Graf von Calw in Würzburg, Richard Graf von Grandpré in Verdun, Rudolf Graf von Hasenburg in Basel, Bruno Graf von Saarbrücken in Speier, Richwin Graf von Commercy in Toul, Gottschalk Graf von Diepholz in Osnabrück, Ulrich Graf von Dillenburg-Kyburg in Constanx, Gebhard Graf von Eppan in Trient, auch Gottschalk von Minden war wol ein Graf von Diepholz; Adalbert von Mainz war ein Graf von Saarbrücken und Dietrich von Naumburg war wahrscheinlich ein Glied des Wettiner Hauses, Rupert von Würzburg soll ein Graf von Thundorf gewesen sein ¹⁾. Nachrichten fehlen nur über Hezilo von Havelberg wie überhaupt auch in dieser Beziehung. — Ueber die Herkunft der Aebte ist weiter nichts bekannt, als dass Gebhard von Speier auch Lorsch erhielt.

Wir kommen hiernach, ebenso wie durch die Nachweise über die Aemter, zu demselben Resultat, dass es keine besondere Pflanzstätte der Bischöfe gab, sondern, dass man sie womöglich aus den bekannten und in den Sprengeln gewiss meist eingesessenen Fürstengeschlechtern nahm. Dies ist ja durch die Theilnahme ihrer Verwandten an der Erhebung, durch die häufige Gegnerschaft der Ministerialen und Städter nur zu erklärlich; oft mag es daher vorgekommen sein, dass der Einfluss der niedern Classen ganz bei Seite geschoben ward. Gingen die Stifter mit den Fürsten Hand in Hand, so hat das seinen Grund darin, dass ihre Mitglieder auch vielfach dem Adel angehört haben werden. Weshalb aber die Absetzung des mächtigen Udo, Grafen von Gleichen - Rein-

¹⁾ So giebt wenigstens Gams, Series epp. p. 324, an.

hausen ¹⁾ vom Reich nicht durchgeführt ward, ebensowenig wie die Hugos von Brixen, Cunos von Strassburg und Richards von Verdun, welche treu zum König und Reich hielten, ergiebt sich leicht aus diesen Verhältnissen. Wenn in dieser Zeit auch der fanatische Gebhard von Constanx seine Opposition gegen das Königthum aufgab, so erscheint das bei dem mächtigen Zähringer, dessen Einfluss im Reich noch verstärkt war, ganz begreiflich ²⁾.

¹⁾ Niemann, Gesch. v. Halberst. p. 198: er war ein Bruder der Richinza, der Gemahlin Lothars.

²⁾ Giesebrecht III, 772 schildert das Staunen der Zeitgenossen darüber, dass Gebhard dem König die Hand bot; da er sich hier nicht auf eine Quelle zu stützen scheint, so glaube ich hierin nur den Ausfluss einer ganz von der hier vertretenen Ansicht verschiedenen Betrachtungsweise erblicken zu müssen.

IV. Schluss.

Die Erörterung der kirchlichen Wahlen führte uns zu dem Resultat, dass der Staat dieselben ganz wie die übrigen Handlungen des kirchlichen Lebens beaufsichtigte und beeinflusste. Hierbei mussten nothwendiger Weise die Geistlichen, welche Antheil an der Regierung hatten, wegen der Natur dieser Fragen hervorragenden Einfluss besitzen. Das erkannten denn auch die geschäftsgewandten Männer aus der Umgebung Heinrich IV., die wie z. B. Burchard von Münster und viele andre dem Kaiser weniger nahestehende, noch vor dem Tode des Vaters zum Sohn übergingen. Später machten dann noch Otbert von Lüttich und Erlung von Würzburg, die die Politik der übrigen Fürsten in der Folge unterstützten, ihren Frieden mit Heinrich V. Man nahm alle Elemente um so lieber zu Gnaden an, als es das ausgesprochene Ziel der neuen Regierung war Einheit um jeden Preis, Einheit auf allen Gebieten im Reich zu schaffen¹⁾; gerade dieses Moment begünstigte bei allem Erstarken des Einflusses der Fürsten das Erstehen einer immerhin bedeutenden Königsmacht. Die Träger dieser Politik waren fraglos in erster Linie Bruno von Trier und Otto von Bamberg, aus deren Zielen später folgerichtig ihre

1) Klagen über den Zustand des Reichs unter Heinrich IV. sind ja in den Quellen zahlreich. Cf. o. p. 19, N. 1, und p. 39, N. 3.

feindselige Stimmung gegen Erzbischof Adelbert entsprang, dem an der Verstärkung der Fürstenmacht auf Kosten des Königthums alles lag¹⁾.

Diese neue Regierung, gestützt und zusammengesetzt aus einem Reichsfürstenrath, in welchem feudale und hierarchische Elemente vermischt waren, dachte sich die Einheit so, dass der König alle Reichsangelegenheiten, also auch die der Reichskirche, auf den Hoftagen erledigen sollte. Dasselbe Gericht entschied über profane und geistliche Fragen; daher die Verweltlichung der Kirche und die Devotion der Laien.

Eine Streitschrift, oder noch Wahrscheinlicher die Beschlüsse einer deutschen kirchlichen Versammlung, geben darüber Aufschluss, wie man sich die Stellung des Oberhauptes zu dieser Kirche dachte²⁾: Ein Kleriker, der Unbill von seinen Vorgesetzten erlitten zu haben glaubte, musste sich zunächst an die heimischen Gerichte wenden, er durfte seine Sache nicht direct dem Papste unterbreiten. That er es dennoch

1) Kolbe, Adelbert p. 28 meint deesshalb hätten sich diese Feinde vor 1109 versöhnen müssen, weil sie dort in einer Gesandtschaft gewesen seien; das war schon 1107 der Fall gewesen, ist aber kein triftiger Grund. Die Rivalität wird erst später zu Tage getreten sein, als Adelbert Erzbischof ward.

2) Neuerdings herausgegeben von Bernheim, Westd. Zeitschr. für Lit. und Kunst. I, III p. 374 ff. (1882). Non canonice agit clericus degens sub regula qui Romano pontifici lesionem suam refert, cum nondum consuluerit episcopum archiepiscopum provinciale synodum eique negata sit misericordia. . . Si clericus egnorante episcopo et aecclesie prelati, cum nondum ei sint negata misericordia vel iudicium, pontifici Romano detulerit, presul Romanus non statim debet credere; sed legato et litteris rem debet investigare et ul corrigantur precipere et non ad presens sententiam dare . . . sicut pontifex Romanus a Coloniensi archiepiscopo debitam exigit subiectionem, ita Coloniensis exigit a Romano presule, ut in regiminis sui jure servet ei canonicum correctionis ordinem. — Dass man womöglich auf dem Reichstag Vergehen von geistlichen Fürsten verhandeln wollte, ergiebt die frühere Darstellung.

ohne Vorwissen seines von den Ortsprälaten berathenen Bischofs oder ohne Verweigerung des Rechts, so durfte der Papst keine Entscheidung fällen, sondern sollte durch den Legaten eine Sitzung in der Sache, also offenbar ein Reich, abhalten lassen. Die Forderungen gipfeln in dem Satz: wie der Papst vom Kölner Erzbischof den schuldigen Gehorsam verlangt, so verlangt der Erzbischof vom Papst die Einhaltung des vorgeschriebenen Gerichtsganges zur Erhaltung seines Rechts in seinem Amtsgebiet.

Auch bei der Nichtbeachtung des päpstlichen Spruches über unbotmässige Prälaten, die wir bereits kennen gelernt, handelte es sich um dieselben Grundsätze: man wollte nur in einer Versammlung deutscher Grosser sich vom Papste richten lassen und forderte immer dringender das Erscheinen des Oberhauptes der Kirche in Deutschland um dort die Differenzen zu schlichten, ¹⁾ (seit dieser Aufforderung der in Mainz Versammelten öfter), es ist aber bei dem Trotz, welcher die deutsche Geistlichkeit und die weltlichen Grossen beseelte, nur zu begreiflich, dass der Papst diesem Ansinnen immer wieder auszuweichen suchte. ²⁾

So trieb der aristokratische Zug der Nation sie zum offenen Kampf mit dem Papstthum, auf dessen mehr demokratisch-absolutische Bestrebungen die Deutschen weder eingehen wollten noch konnten, ohne heimische Art und Sitte zu verletzen.

Dabei war aber der Gedanke einer Loslösung von Rom, an deren Möglichkeit man thatsächlich in dieser Zeit heran-

1) Ekkeh. ad. a. 1106, p. 231.

2) Man vergleiche seine Aussprüche über die deutsche Nation bei Schum. Hr. V. und Paschalis II, p. 206, N. 2.

getreten war, den Söhnen jener Zeit urfassbar. Vielmehr begründete man seine Sonderrechte mit Verleihungen der Päpste an Karl d. Gr. und seine Nachfolger ¹⁾. Ganz ebenso meinten die Fürsten ihre erstrebte und erstrittene Machterweiterung beruhe auf Rechten, welche sie thatsächlich schon früher besessen. Sonderbestrebungen und Festhalten an der von Kaiser und Papst geleiteten Universalmonarchie wurden mit gleicher Zähigkeit damals, wie früher und später, festgehalten.

Die Kraft dieser Ideen beruhte auf der Rechtsanschauung der Nation und die im Kampf gegen das Papstthum erwachsene Geschlossenheit ermöglichte es den Deutschen, ihre Sonderstellung auch im Wormser Concordat zu wahren. Eigenthum und Besitz, so wie das Recht auf dieselben beruhte, auf dem Institut der Gewere oder Investitur ²⁾; der heimische oberste Richter sollte sie wie früher so auch in Zukunft den geistlichen Fürsten ertheilen. Ohne die Wahl, welche Anspruch auf die formelle Besitzinkleidung, die wiederum Anspruch auf die feierliche Besitzeinweisung gab, erschien es weder dem König noch den Fürsten, als sie ohne ihn das Reichsrecht ausübten, noch auch den Wählern möglich, dass die Prälaten in irgend welchen rechtlich gesicherten Besitz gelangen konnten ³⁾.

Dabei war man aber doch so sehr in Bann der welter-schütternden Ideen des Papstthums, dass eine Lösung fast un-

1) Cf. Bernheim Forschungen XV, 638 ff.

2) Zuletzt hat über diesen schwierigen Gegenstand gehandelt S o h m, Festgabe zum Doctorjubiläum Töls p. 81 ff, daselbst ist auch die Literatur angegeben.

3) Es ist eben stets vom Reich in dieser Zeit bei den Wahlen nach dem von Bernheim (Zur Gesch. des Wormser Concordats p. 5) festgestellten Programme vorgegangen.

möglich erschien. Denn, dass das Kirchengut nicht reines Staatseigenthum bleiben durfte, lag auf der Hand. Dagegen liessen das ausgeprägte Nationalitätsbewusstsein und die Entfernung von Rom es unmöglich erscheinen, dem Papst, dem anerkannten Stellvertreter Gottes auf Erden, auch die Verwaltung des Reichskirchengutes zuzugestehen. Ueberdies war man so eng mit dem König- und Kaiserthum verbunden, dass man diesem unmöglich ein Gegenreich im Reich an die Seite setzen konnte. Das Ergebniss dieses schweren innern und äussern Kampfes, welches, sobald man sich den berechtigten Aufforderungen des Papstthums in Betreff der Reorganisation der Kirchenzucht gefügt hatte, noch in der behandelten Regierungsepoche Heinrich V. zu Tage trat, war meiner Ansicht nach Folgendes:

So wie viele einzelne Kirchen nur ihren einzelnen Heiligen gehörten ¹⁾, gehört das gesammte Kirchengut nicht denselben, sondern Gott oder den resp. Heiligen. Aber das Reich verwaltet dieses Eigenthum durch die Person des Königs gleichsam unter Gottes Aufsicht nach dem Beirath der Fürsten, zumal der geistlichen ²⁾.

Die deutsche Kirche war durch das Institut der Schirmvogtei an ein weitgehendes Eingreifen von Laien in die Angelegenheiten der Stifter gewöhnt ³⁾. Der Vogt musste den Blut- und Heerbann haben, der den Geistlichen principiell entzogen war. Da Gott sein Gut nicht selbst verwalten kann,

1) Ficker Wiener S. B., Bd. 72 p. 443; nur investirte der Papst die Vorstände nicht.

2) St. R. 3032, Fejer. C. dipl. Hung. 50 mediocritatem nostram ad hoc erigere ut curam sanctae suae ecclesiae et huius regni geramus, quantum opitulante Domino et consilio principum proterimus.

3) S. o. p. 67 ff.

so thut es der König als Vogt der Kirche ¹⁾. Auch die Schirmvogtei war vielfach durch Laienstiftungen erblich an grosse Geschlechter gekommen. Da das Reichskirchengut nun auch vielfach aus dem Reichsgut herstammte, so ergab sich eine ähnliche Stellung des Königs ganz natürlich ²⁾. So knüpfte man auch hier wieder an ein heimisches Rechtsinstitut an, das in seiner höchst mannigfaltigen Gestaltung Raum für viele Auffassungen liess. Wir haben gesehen, wie willkürlich oft Burggrafen und Vögte in die Besetzung der Stifter eingreifen oder eingreifen suchten; sollte es da dem König, der sich ausserdem noch an den Beirath der Fürsten gebunden hatte, nicht erlaubt, ja geboten erschienen einzugreifen und bei den Wahlen die aufrührerischen Elemente in Schranken zu halten ³⁾?

Dass man hierbei doch über das Recht der Vogtei hinausging scheinen die Zeitgenossen gefühlt zu haben, daher wählte wohl man die dehnbarere Bezeichnung „defensor“ zur Bezeichnung seiner Stellung zur Kirche. Denn seine Rechtsansprüche waren nicht gering.

Er sprach nicht nur von „seinen Bischöfen“ sondern vergabte auch, wie wir sahen, Reichsabteien, was Ficker ver-

1) SS. XII, 334. Quia filius et defensor ego Romanae ecclesiae sum, eidem universali matri sub mea defensione positae etc. und weiter: incurres et iram terrenis regis, qui gladium pro eius defensione suscepi, non evades, quia ut supra dixi certare pro defensione Romanae ecclesiae usque ad mortem non desinam. p. 335 daselbst nennt der König den Kloostervogt defensor.

2) Tractatus de investitura p. 190: a quibus (regibus) et etiam a devotis laicis et feminis fundi et alia ecclesiis dei in orbe terrarum pervenerunt sibi que tutelae et defensiones rerum ecclesiasticarum retinuerunt contra tyrannos et raptos.

3) Precedens investitura per regem in fundis et rebus ecclesiae contra tyrannos et raptos pacifica reddit omnia.

anlasste das Reichskirchengut für Eigenthum des Königs ¹⁾ zu erklären. Gewiss mit Recht konnte Waitz ²⁾ darauf hinweisen, dass jene Zeit derartige Verhältnisse wie Eigenthum und Besitz nicht streng auseinanderhielt, — aber unsern heutigen Begriffen nach kann ja immerhin ein Eigenthumsrecht nachgewiesen werden, das trotz des öffentlichen Charakters des Gutes bestehen kann. Letzterer tritt bei der Vergabung von Abteien darin zu Tage, dass jedes mal die Zeugen sorgfältig aufgezeichnet sind ³⁾; dem kirchlichen Character wird dadurch Rechnung getragen, dass die Schenkung in der Kirche erfolgte und zwar nur an geistliche Anstalten. Und vergeben wurden doch nur gewisse Rechte des Reichs ⁴⁾, die Anstalt durfte aber ihrem geistlichen Zweck vom Erwerber nicht entfremdet werden. Wird in der Schenkung Ottobeurens in das Mensalgut des Augsburger Bisthums die Vogtei unter anderem als Zubehör dem Bischof mitgeschenkt, so ist es doch bezeichnend, dass die einzige Quelle die uns über einen solchen Vorgang genauer erzählt, direct über das Unrecht klagt, welches das Reich durch die Uebergabe der „Vogtei“ von Pfävers an das Bisthum Basel den Mönchen und ihrer Kirche zugefügt habe ⁵⁾.

1) Ficker Wiener S. B. Bd 72: „Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute.“ Im ersten Theil der Abhandlung namentlich scheidet Ficker nicht zwischen Königsgut und Reichsgut.

2) Verf. G. VII, 183 ff. daselbst auch nähere Literaturnachweise.

3) St. K. 3109, 3168, 3125, 3025 in allen heisst es „ad altare.“

4) Daher sagt auch der tractatus p. 143: rex, qui unus est in populo et caput populi investiat et enthronizat episcopum et contra irruptionem hostium sciatur cui ius suum in domum illorum transtulerit.

5) Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis SS. XII, 410. Hac infelici tabe Ruodolfus episcopus Basiliensis . . . die noctuque invasionem Fabariensis loci meditatatur . . . Causa tandem reperta regem

Die ganze Schwere des Schlages, welcher mit der in Aussicht genommenen Vollstreckung des Februarvertrages vom Jahre 1111 gegen die deutsche Kirche geführt werden sollte, wird man nur ermessen, wenn man beachtet, dass wahrscheinlich das wichtigste Vorrecht aller dieser Vogteiverhältnisse der Kirchen, nämlich die Bestellung des Vorstehers, aufgehoben werden sollte und vielleicht sogar nur Diöcesan- und Metropolitanverband fortbestehen sollten. Hat der Vertrag von 1111 seiner Natur nach nur von dem Aufgeben der aus dem Reichsgut stammenden Vogteien seitens der Kirchen reden können, so zeigt ein Document des Jahres 1120, dass man damals, wahrscheinlich doch im Anschluss an den Plan Paschals, viel weiteres im Auge hatte ¹⁾. Vermuthlich ver-

praedictum adiit ad castrum suum scilicet Rapeltsteu tradidit pro advocatia et infeodatur; der Bischof erwarb aber die Abtei damit völlig.

1) Waitz und Ficker sehen in den Reichsvogteien die Institute, die sich später in Elsass und der Schweiz erhoben. (Waitz V. G. VII. 481. Daselbst p. 456. N. 1 übersieht er, dass der beste Text oder Conventio Ann. Rom. SS. V, 473 liest advocatias regni). Tronillat I, 239 (D'Achery, Spicil. VII. 477) d. d. 1120 April heisst es: Controversiam, quae agitata est inter Basileensem ecclesiam et monachos S. Blasii, nos Gregorius presbyter cardinalis et Pontius Cluniacensis abbas vice fungentes Domni papae Calixti per dei gratiam sic diffinimus, audita utriusque partis causa: Si alii archiepiscopi vel episcopi, qui sunt advocati in abbatibus aliorum episcopatum in jure ecclesiae suae ex concessione vel ex tolerantia sedis Apostolicae, electis abbatibus concessionem per virgam fecerint, episcopus quoque Basiliensis abbatibus qui in ecclesia beati Blasii proponendi sunt, post electionem hoc ipsum faciat. Quod si Romana ecclesia caeteris episcopis concessionem per virgam contradixerit, sic se habeat episcopus Basiliensis sicut et caeteri archiepiscopi vel episcopi dispositione Romanae sedis ecclesiae se habuerunt. Ff. die Zeugen. Damit fällt der von Ficker l. c. p. 65 statuirte Unterschied zwischen dominium und advocatia in gewissen Sinn. Die Vogtei aber konnte sehr verschiedene Formen haben.

eitelten die deutschen Fürsten auch deshalb den Abschluss des Vertrages von Châlons im Jahre 1119, weil sie mit Recht fürchteten, der König werde Kirchengut einziehen; sonst sind diese ohnehin parteiisch überlieferte Verhandlungen, doch sehr unverständlich ¹⁾).

Gerade dieses gemeinschaftliche Interesse des Königs und der Fürsten an der Erhaltung der Herrschaft über die Kirche und deren Güter, giebt uns den Schlüssel für die Festigkeit der Verbindung, welche 1105 geschlossen ward. Eine gewisse Abhängigkeit Heinrichs von den Grossen musste die nothwendige Folge dieses Bündnisses sein. Es fragt sich, wie weit er die persönlichen Gaben besass, sein Recht als König dabei zur Geltung zu bringen.

Die Herrscher jener Tage übten ihren Einfluss auf die Theilnehmer des Hoftages meist durch Kenntniss in der Leitung des Fürstenraths und Gerichts. Kenntniss der Formen die einzuhalten waren, Benutzung des rechten Augenblicks, ein zündendes Wort, eine kühne That riefen Bewunderung und Erfolg hervor.

Mit Recht durfte es Nitzsch ²⁾ als characteristisch für Heinrich V. hervorheben, dass er der Plötzlichkeit seiner Entschlüsse seine Hauptfolge verdankte. In kritischer Lage nahm er den eignen Vater, den Papst, Erzbischof Adelbert gefangen; aber dieselbe Gewaltthätigkeit gegen die Fürsten trug ihm in der Schlacht am Welfesholz böse Früchte — und der Kaiser beschloss alsbald italienische Politik zu treiben. Er musste sich von derselben um so grössere Erfolge ver-

1) Trotz der Stutzerschen Untersuchung Forsch. XIX bleibt doch die von der Relatio Hessonis (Jaffé Bibl. V, 354) gegebne Erzählung voller Räthsel.

2) Hist. Zeitschr. Bd. 45, 249.

sprechen als er die eingetretene wirthschaftliche Veränderung erkennend einen ausgesprochenen Sinn für die Bedeutung des Geldes besass.

Ekkehard pries ihn gewaltig, dann wandte er sich enttäuscht vom Kaiser ab, der ihm nicht kirchlich genug gesinnt und geizig erschien ¹⁾); eine italienische Quelle bringt die kurze Notiz „dieser beraubt alle Kirchen ihrer Schätze ²⁾“. Nur selten hören wir von den Geistlichen seine Güte und Freigebigkeit hervorheben, wie vom Zwiefaltner Mönch, der ihn „unsern Helfer und Förderer in allen Dingen“ nennt ³⁾ und der Chronik von Petershausen, die erzählt, wie ihr Abt vom König wieder in's geraubte Kloster eingesetzt, der ihn zu seinem Beichtvater ernannte und reich beschenkte ⁴⁾. Zum ersten Romzuge freilich soll er reiche Unterstützungen für die Rüstungen gewährt haben ⁵⁾, sein Beilager mit dem englischen Königskind ist das glänzendste Fest der Zeit gewesen. — Heinrich war bei dem Verfall des Reichs, dessen Vermögen besonders unter Heinrich IV. verschleudert war, offenbar auf Geld angewiesen. Daher beanspruchte er zuerst das Bergregal ⁶⁾, trieb zuerst in Italien die in den Urkunden angedrohten

1) Die Vorrede p. 231 zu Red. C. und der Schluss p. 265.

2) SS. XVIII, 663. Ann. Ferrar. 1110 Henricus, filius maior Henrici et expoliavit omnes ecclesias de thesauris.

3) Bertholdi Zwif. Chron. c. 10 SS. X, 102: Henricus V, qui fuit noster adiutor et defensor in omnibus.

4) Cas. Mon. Petrish. I, III, 36 SS. XX, 657. Henricus . . . Theodoricum abbatem confessorem sibi elegit et monasterio suo restituit eique triginta marchas argenti transmisit e quibus abbas res monas terii dissipatas oportune et utiliter reparavit.

5) Ekkeh. ad a. 1110 und 1114.

6) Stobbe, Privatrecht II, 527 Lacomblet I, 294 d. d. 1122.

Geldstrafen bei ¹⁾); in Deutschland that er ein gleiches ²⁾. Auch schwere Vergehen liess er durch Geld büssen, ja sich selbst die Anerkennung des Böhmerherzogs mit baarem Gelde abkaufen ³⁾. Aber die Grossartigkeit seiner Entwürfe erhellt auch aus dem Plan der Einführung einer Reichssteuer nach englischem Vorbild ⁴⁾.

Dabei hat Heinrich gewiss gleich seinem Bruder Conrad eine sorgfältige religiöse Erziehung genossen. Er ist nicht nur schriftkundig gewesen, sondern wir erfahren auch, dass er wiederholt Bibelsprüche gebraucht hat. Dem gefangenen Papst sagte er, wie der Erzvater Jacob: „Ich lasse dich nicht du segnest mich denn ⁵⁾“, und als man ihn beschwor um Gottes willen dem Grafen von Bar die Strafe des Aufknüpfens zu erlassen, rief er aus: „Der Himmel ist allenthalben des Herrn, aber die Erde hat er den Menschenkindern gegeben ⁶⁾“. Beides ist in der That höchst blasphemisch und man kommt

1) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, § 26 N. 4.

2) Z. B. St. R. 3108 (Herrgott. Geneal. II, 134) Nam idem Rudolfus aequo iudicio primatum nostrorum sicut docet lex Alemannorum convictus, iniuste ablata ad manum advocati prefatae ecclesiae cum iusta satisfactione restituit ad obtinendam nostri gratiam centum libras argenti persolvit.

3) Köln zahlt 1105 (Ann. Path. p. 115) 5 oder 6000 (Ann. Hild. ad. 1106 p. 58) Mark, cf. dann Ann. Path. 1121 p. 140 obsidibusque acceptis cum pecunia non parva victor regreditur, Ekkeh. 263 ad. a. 1124, Ann. Path. ad. a. 1123, Chron. Samp. p. 13 ad 1106. Ueber den Böhmerherzog Ann. Path. p. 119 ad. a. 1107.

4) Otto Fris. Chron. l. VII, c. 14 (p. 313 der Schulausg.) cf. Waitz. V.-G. VIII, 399, 400.

5) Cf. Forsch. XX, 422 „nisi benedixeris mihi“, ein unübersetzbares Wortspiel da benedicere hier auch krönen bedeutet.

6) Otto Fris. Gesta Fr. l. 1, 20 Ps. 115 v. 16. cf. Giesebrecht III, 884.

leicht zu dem Schluss, dass die Betonung der Religiosität seiner eignen Gesinnung auf Heuchelei beruhe, wenn er in dem berüchtigten Schreiben an die Aebtissin von Remiremont sagt: „er wolle der römischen Kirche bis zum Tode gehorsam sein, sie zu beleidigen sei gefährlich für die Seelen, er werde ihr Schützer sein, soweit es möglich sei ¹⁾.“ Das Schreiben aber betont zu gleicher Zeit die Vogtei auf's Energischste und damit rechtfertigt der König sein Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten. Gerade dies Schreiben beweist uns, dass der König sich nicht als willenlosen Slaven des Papstes betrachtete. Er hat auch später stets dem Papst vorgeworfen, dass er sich mit dem Kirchengesetz in Widerspruch setze, dass der König rechtgläubiger sei, als das zeitweilige Oberhaupt der Kirche ²⁾.

1) SS. XII, 334: Seheri Primordia Calmosiac. offendere autem matrem meam in aliquo indecens est, quia a praeceptis eius recedere periculosum animabus est. Quidquid ergo statuit sancta et venerabilis sedes Romana per manum pontificis, hoc ne aliquando cassetur, sed ut ratum et stabile fiat, quoad potero usque ad mortem laborare non cessabo.

2) Das ist die Tendenz seines Manifestes im Cod. Ud. p. 269 ff. Ueber den Romzug handelt jetzt Schneider: „Der Vertrag von santa Maria del turri und seine Folgen“ Duderstadt 1881. Rostocker Dissertation. Der Verfasser hat in einigen Stücken, so namentlich den Verhandlungen in der Peterskirche von Rom, eine von der herkömmlichen Darstellung, unterschiedene Auffassung vertreten. Ohne die Selbstständigkeit mancher Anschauungen zu leugnen, bedauere ich dennoch, dass der Herr Verfasser im ganzen selten über die Resultate einer ihm von mir mitgetheilten handschriftlichen Abhandlung über den „Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111“ hinausgekommen ist, deren Ergebnisse auch flüchtig in den historischen Uebungen Herrn Dr. Bernheims in Göttingen berührt wurden. In Einzelheiten weiche ich jetzt wie früher von Schneiders Auffassung ab und will auch eigne Arbeit überhaupt nicht in Abrede stellen.

Denn trotz der anscheinenden Kälte seines Wesens, trotz der practischen Richtung seiner Politik, brannte ein Feuer der Begeisterung, ein hohes Streben in dem schwächlichen, gebrechlichen Körper dieses Herrschers ¹⁾. Es ist nicht bloss Herrschsucht gewesen die ihn leitete; er hat die Grösse des Reichs stets im Auge gehabt. Ich kann mich weder entschliessen, in Heinrich einen reinen Heuchler, noch einen Märtyrer, der seine Kindespflicht der Dynastie zum Opfer brachte ²⁾, zu sehen. Er erhob sich gegen den Vater in jungen Jahren gleich seinem Bruder, der viel weniger unter dem Druck gelitten hatte, geleitet von kirchlichen Ideen, die er im Kreise der Reichsfürsten eingesogen; es wirkten eben viele Momente zusammen. Er wollte gleich ihnen aufrichtig den Frieden mit der Kirche, aber der Nationalcharacter musste sich denselben anders vorstellen als das italienische Papstthum, denn es handelte sich um den Bestand deutscher Art und Sitte, sobald Rom auf diesen Frieden nicht einging. Nach blutigem Siege über diesen Gegner brach der alte Hader mit den Fürsten nach einem Moment der Ruhe wieder los, der König suchte nun Stützen in den Städten und Italien, welches er als die angreifbare Seite des Papst-

1) Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 13. Postremum adepto regno ex integro, cepit se ad alta quaeque extendere, praedia et castella qualicunq̄ occasione quibusque eripere, magna et grandia affectans, tamen parva et minima ambire, ignobiles tollere, nobiles et potentes sine audientia, proscriptis prediis et facultatibus, captivos et vinctos abducere, inter quos eciam ab Apostolico manus suas non servavit innocias.

2) Arnold, Freistädte I, 189.

thums, das sich mit den Rebellen verbündet hatte, kennen gelernt ¹⁾.

Diese veränderte Richtung berechtigt uns, die Periode bis 1111 selbstständig zu betrachten.

Das Resultat der Kirchenpolitik in diesen Jahren nach innen ist die Feststellung derjenigen Grundsätze, welche mit geringen Abweichungen die Norm für spätere Zeit abgegeben haben. Sie brachten die Kirche in enge, bewusste Verbindung mit dem heimischen Recht und befreiten sie wie die Fürsten von der Willkürherrschaft des Regenten. Diese erschien durch die Ergebnisse des socialen Kampfes unmöglich. Das rein persönliche Ernennungsrecht von geistlichen Reichsfürsten, das alle Herrscher zuvor geübt, hat Heinrich V. weder gehandhabt noch jemals beansprucht.

Es ist nicht meine Absicht, näher auf die Bedeutung dieses Herrschers für die rechtliche Entwicklung seiner Reiche einzugehen, aber er hat diese bewusst gefördert: daher kann ich in ihm nicht blos den Tyrannen sehen. Denn gerade die Gesetze, deren Herausbildung er beförderte, gaben der Gesellschaft grössere Rechte.

Die Zeitgenossen haben der höchst unsympathischen Persönlichkeit dieses begabten, klardenkenden Königs nie Liebe entgegengetragen können; auch wir werden das nicht. Zwar war er tapfer, aber er griff nicht gern offen zu den Waffen. Seine Hofhaltung war glänzend, aber er liebte keine Fröhlichkeit. Seine Rede war treffend, aber zu verbittert. Sein Muth war hoch, aber er hatte einen gebrechlichen Leib. Sein Verhältniss zur Königin wagte der Geifer der Zeit nicht

1) Daher kann Arnold erst nach 1111 Belege für seine Ansicht beibringen.

zu besudeln — aber man sah die Frauenliebe am Hof gern. In allen diesen Dingen stand er im Gegensatz zur glänzenden Zeit der staufischen Kaiser, die unsere Vorstellung von alter Kaiserherrlichkeit beherrscht; und dennoch sind diese die Erben seiner Güter und Rechtsanschauungen gewesen, denn er hat bewusst die neue Staatsbildung anerkannt und ausgebildet. Das ist sein persönliches Verdienst und darin beruht seine Bedeutung für die Deutsche Geschichte, dass er seine Zeit verstand und die ihm gestellten Aufgaben wie wenige Herrscher löste.

Beilage.

Regesten der Wahlen geistlicher Reichsfürsten zwischen 1105 und 1111.

A. Bischofswahlen.

1. Minden. B(ischof) Wiedeloh wird vertrieben und Gottschalk vom König und Clerus erhoben und von Gebhard von Constanz eingesetzt 1105 ca. Mai ¹⁾. Der Papst bestätigt die Sentenz zu Guastalla 1106 Oct. ²⁾. Er ist Zeuge bei Heinrich IV. d. d. 1105 Nov. 24. ³⁾ und Dec. 3. ⁴⁾.
2. Würzburg. B. Emehard † 1104 Mz. 26. ⁵⁾. Heinrich IV. hatte Erlung erhoben, den Heinrich V. Mitte 1105 vertrieb; Dompropst Rupert wird wiedergewählt und durch EB. Ruthard inthronisirt ⁶⁾. Er wird Dec. 27 in Mainz von demselben consecirt ⁷⁾.
3. Regensburg. Gebhard † 1105 Juli 14. Heinrich IV. erhebt Udalrich, aus edlem Geschlecht, der im Sept. ⁸⁾

1) Ann. Hild. ad. a. 1105 p. 53 cf. Erhard Reg. Wesf. No. 1311 Bd. I p. 215.

2) Ann. Path. p. 116.

3) Erhard Reg. Nr. 1325.

4) Ib. 1326.

5) Gams. Series episcoporum. p. 632.

6) Ekkeh. p. 228. Ann. Hild. p. 53.

7) Ann. Hild. ibid.

8) Giesebrecht III, 1187.

- von Heinrich V. verjagt wird und inthronisirt¹⁾ den Salzburger Dompropst Udalrich Graf von Sponheim²⁾.
4. Speier. B. Johann † 1104 Oct. 25.³⁾ Heinrich V. setzt Gebhard, Graf von Urach, Abt von Hirschau und Lorsch⁴⁾ ein 1105 Nov. 1.⁵⁾; EB. Ruthard consecrirt ihn 1105 Dec. 27. in Mainz⁶⁾.
 5. Salzburg. EB. Berthold wird abgesetzt, Konrad Graf von Abendsberg wol als Thiemos Nachfolger († 1105 Sept. 28.) in Mainz erhoben⁶⁾. Constituirte 1106 Jan. 7. cons. von Papst in Guastalla 1106 Oct. 21.⁷⁾
 6. Trient. Gebhard, Graf von Eppan⁸⁾ wol 1105 Ende in Mainz erhoben, vor Mitte Februar⁶⁾ durch Herzog Welf eingesetzt, cons. 1106 Oct. 21. von Papst zu Guastalla¹⁰⁾.
 7. Halberstadt. B. Friedrich wird von Papst in Guastalla 1106, Oct. abgesetzt¹¹⁾. Der König, die Fürsten und der Clerus wählen den Dompropst Reinhard¹²⁾ Graf von Blankenburg¹³⁾, den der König inves-

1) Ekkeh. p. 228.

2) Tangl. Archiv XII, 183 N. 235.

3) Remling, Gesch. d. B. von Speier p. 333.

4) Giesebrecht III, 738 cf. 1187.

5) Ann. Hild. p. 54 und 55 ad a. 1105 und 1106. Trithemius

Hist. Hirsaug. I, 334 lässt sich durch die Erhebung verleiten, Nov. 1. als Weihetermin anzunehmen.

6) Vita Chuonradi SS. XI, 61.

Cf. Meiller: Regesten der EB. von Salzburg p. 413.

7) Ekkeh. p. 241.

8) Sinnacher Beiträge III, 9.

9) Giesebrecht III, 750 f.

10) Ekkeh. p. 235 und 240.

11) Ann. Path. p. 116 ad. a. 1107 und Ekkehard p. 240.

12) Jaffé Bibl. III, 381, 382, 383; V, 256 (Cod. Ud. N. 139), 511.

13) Niemann, Gesch. v. Halberstadt p. 195. Giesebrecht III, 776.

- tirt, Ruthard von Mainz wird wegen seiner Weihe suspendirt¹⁾, die wol 1107 Mz. 31. stattfand.
8. Würzburg. B. Rupert † 1106 Oct. 11. Erlung, Graf von Calw²⁾, Canzler Heinrich IV. und V., Bamberger Canonicus von Clerus und Volk gewählt wird vom König und Papst bestätigt³⁾.
 9. Verdun. Richard † ca. 1106 Weihnachten. Richard Graf von Grandpré, Archidiacon vom Clerus gewählt, vom König in Metz 1107 Ende Mai⁴⁾ investirt von EB. Bruno von Trier introducirt, vom Papst nie anerkannt, nie geweiht⁵⁾.
 10. Basel. B. Burchard † 1107⁶⁾. Rudolf Graf von Hasenburg Dompropst, ist 1107⁷⁾ in Metz am Königshof⁸⁾ leistet dem EB. von Vienne zwischen 1107 und 1110 wol bei der Weihe Obedienz⁹⁾.
 11. Magdeburg. EB. Heinrich † 1107 Apr. 15. Adelgot von Veltheim¹⁰⁾ wird vom König Juni 2. in Strassburg bestellt, vom B. Hezilo von Havelberg geweiht, erhielt angeblich das Pallium von Paschal II.¹¹⁾.
 12. Speier. B. Gebhard entsagt 1107; Bruno Graf von Saarbrücken, Mönch in Lorsch¹²⁾, Abt v. Limburg, Dom-

1) Will. Reg. Mog. N. 72 p. 239 und M 78 und 79. Joannis I, 513.

2) Stälin, Wirt. Gesch. II, 45.

3) Ekkeh. p. 228, 229, 241.

4) St. R. 3016.

5) Alle Angaben nach Laurentii Gesta epp. Virid. ep. 15 ff. SS. X, 499—504.

6) Ann. Ottenbur. SS. V.

7) Trouillat, Mon. de Bâle I, XCVII. N. 21.

8) St. R. 3016 d. d. 1107 Mai 25.

9) Waitz N. A. III, 196.

10) Hoffmann, Gesch. von Magdeburg p. 108 ff.

11) Chron. Magd. Meibom SS. II. 324. cf. Reg 16.

12) Kolbe; EB. Adelbert p. 10.

- küster in Speier ¹⁾ wird gewählt von König und Reich. Ist Ende Mai in Metz v. König anerkannt ²⁾ soll 1110 April 24. in Speier von EB. Bruno v. Trier und Otto v. Bamberg geweiht werden ³⁾.
13. Toul. B. Poppo † 1107 Nov. 25. Richwin von Commercy folgt ⁴⁾.
14. Mainz. EB. Ruthard † 1109 Mai 2. ⁵⁾. Adalbert, Graf von Saarbrücken Kanzler Heinrich V., Propst des Cyriacusklosters in Worms, St. Servatius in Maastricht ⁶⁾, gewählt zwischen 1111 April 12. und Mai 2. aber schon 1110 Dec. 27. elect, 1110 Mz. 25. Erzkanzler. Consecrirt 1111 Aug. 15. und investirt in Mainz ⁷⁾. Consecrirt 1116 Dec. 27. vom B. Otto von Bamberg ⁸⁾; erhielt das Pallium vom Papst 1117 ⁹⁾, Legat seit 1118 Juni 20. ¹⁰⁾.
15. Osnabrück. B. Johann † 1110 Juli 13. ¹¹⁾ Gottschalk v. Diepholz, Dompropst zu Minden folgt ¹²⁾.

1) Remling. p. 346.

2) St. R. 3016.

3) Cod. Ud. Nr. 144 und 145 p. 261. Wenn der Brief bei Usse-
mann, Prodrömus, Probat. p. 64 recht datirt ist, so war er 1111
nicht geweiht.

4) SS. VIII, 449 G. epp. Tull. Ist er vielleicht der Presbyter
R. bei Ekkehard ad. a. 1106 p. 238?

5) Ann. Path. p. 120.

6) Kolbe: EB. Adelbert p. 17. ff.

7) Ekkoh. p. 245. Ann. Path. p. 125. Die Wahl des Königs
ohne Mainz ist wenig bedeutend. Die Urkunden vielleicht später
ausgefertigt.

8) Kolbe p. 68 p. dazu Cod. Ud. Nr. 189 p. 322.

9) Vita Theogeri l. II. c. 2 SS. XII, 467.

10) Will. Reg. Mog. p. 256.

11) Erhard Reg. I, 219 No. 1363.

12) Moser, Osnabr. Gesch. p. 54 ff.

16. Havelberg. B. Hezilo † ca 1110, B. Bernhard folgt ¹⁾.
17. Constanz. B. Gebhard † 1110 Nov. 12. ²⁾ Ulrich Graf v. Dillenburg-Kyburg von König Heinrich V. zwischen Fbr. 12. und April 12. bei Rom investirt. Consecrirt 1119 vom Erzbischof von Mailand ³⁾.
18. Naumburg. B. Walram † 1111 Mz. 12. sein Nachfolger Dietrich wol aus dem Hause Wettin. 1112 Juni 16. bei Heinrich V. in Salzwedel ⁴⁾.
19. Worms. Adelbert, ein Herzog aus Schwaben oder Sachsen soll 1108 Juli 6. gestorben sein. Ditmar soll 1107 bis 1109 Oct. 30. † regiert haben, ihm soll Ebbo gefolgt sein, ein Canonicus zu Goslar ⁵⁾.

Folgende Wahlen früher gewählter Bischöfe erhalten unter
Heinrich V. ihren Abschluss.

1. Eichstädt. B. Eberhardt soll 1110 April 24. geweiht werden ⁶⁾. (Gewählt 1099.)
2. Brixen. B. Hugo (gewählt zwischen 1100 und 1110) wird 1117 vom Gegenpapst Burdin gewählt ⁷⁾.

1) Lentz, Stiftshistorie von Havelberg p. 9 § VIII.

2) Ortlibi Zwif. Chron. Const. I, c. 18 SS. X, 84.

3) SS. XX, 658 ff. c. 39 und 45.

4) Lepsius: Gesch. v. Naumburg p. 33 ff. Die Weihe 1111 von
EB. Adelbert (der selbst 1116 consecrirt ward cf. Reg. 14) ist falsch
berichtet.

5) Alles nach Wigand: Zur Gesch. der EB. und B. von
Worms (1833) p. 2 wird ein Catalogus angeführt in welchem neben
den Flersheimer Annalen sich diese Nachrichten finden. Ich wage
nichts zu entscheiden.

6) Cod. Ud. p. 260 Nr. 144.

7) Sinnacher, Beiträge (Brixen 1823) p. 10 cf. p. 20 und 23.
Dazu SS. XI, 76 Vita Chuonradi c. 21.

3. **Magdeburg.** B. Heinrich von Assel, Dompropst von Halberstadt gewählt Ende 1103¹⁾ wird vom Legaten Gebhard von Constanz 1105 Mai 27. zum Presbyter, Juni 11²⁾ auf Befehl Heinrich V. zu Goslar von demselben zum B. geweiht³⁾.
4. **Bamberg.** B. Otto, gewählt 1102 Dec. 25, 1103 Fbr. 2 inthronisirt; weiss, die Weihe EB. Ruthards umgehend⁴⁾, sie 1106 Mai 13. vom Papst zu Agnani zu erhalten ohne Obedienzerklärung⁵⁾. Erhält 1111 Apr. 15. das Pallium⁶⁾.
5. **Cambray.** Im Streit gegen B. Walcher nach Manasse's Wahl zum B. von Soissons wird Abt Odo Scholaster in Orleans dann Abt in Tournay gewählt und bald geweiht⁷⁾; Heinrich V. erkennt 1107 ca. Dec. Walcher an⁸⁾, der 1109 resignirt⁹⁾. Odo wird nach 1111 Aug. vom König investirt¹⁰⁾.

B. Abtswahlen.

1. **Lorsch.** Heinrich V. erhebt gegen den Willen der Mönche Gebhard Abt von Hirschau¹¹⁾.

1) Giesebrecht III, 729.

2) SS. VII, 847 Chron. Hild. ad a. 1117. Ann. Path. ad a. 1105 p. 111. (S. N. 2)

3) Ekkeh. p. 227.

4) Cod. Ud. p. cf. N. 126 p. 239 p. 237 N. 125.

5) Cod. Ud p. 248 N. 131.

6) Cod. Ud. p. 277 N. 151.

7) Gesta epp. Camer. Versio Gall. c. 32 SS. VII, 520.

8) ib. p. 518 c. 25.

9) ib. p. 519 c. 27.

10) ib. p. 520 c. 29.

11) Cod. Hirsang. p. 8.; SS. XXI 430 Chron. Lauresh. Cf. Giesebrecht III, 1187 und o. p. 34 N. 6.

2. **Kempten:** Hartmann, Abt' von Göttweih wird von Heinrich V. mit Kempten belehnt¹⁾.
3. **St. Maximin.** Abt Berengoz, ein treuer Anhänger Heinrich V. wird 1105 od. 1106 erhoben²⁾.
4. **Corvey.** Markward † 1106 Jan. 18. Erkenbert, Abt v. Merseburg wird erhoben³⁾.
5. **Ottobeuren.** Rupert von St. Georgen wird wol 1106 eingesetzt⁴⁾.
6. **Lorsch.** Abt Gebhard folgt zwischen 1107 und 1110 Beno, Mönch in Weissenburg, er soll vom Kaiser erhoben sein⁵⁾.
7. **Fulda.** 1109 wird Gottfried abgesetzt und Wolfhelm, Mönch daselbst, folgt⁶⁾.
8. **Kempten.** Manegold aus Hirschau erhält auf Verwendung seiner Freunde von Heinrich V. ohne Erlaubniss seines Abtes⁷⁾ dies Kloster.

1) Vita Altmanni c. 30 SS. XI, 241.

2) Hontheim Hist. Trev. II, 1019.

3) Cf. Erhard Reg. Westf. I, 216 Nr. 1330.

4) Chron. Ottenbur. SS. XXIII, 617.

5) Chron. Laurish. SS. XXI, 435. Ob. Gebhard zugleich mit Speier oder erst durch seinen Tod diese Abtei verlor ist fraglich. Cf. B.—Wahlen Reg. 12.

6) Ekkeh. p. 243.

7) Cod. Hirs. p. 23. Das Datum ist unbekannt; vielleicht gehört die Erhebung noch vor 1111.

Inhalt.

I. Die Stellung Heinrich V. zum Reich	p. 7—17.
Heinrich V. Erhebung 7. Antheil der Fürsten an derselben 9. Regierungsprogramm 12. Einfluss der Fürsten 14.	
II. Stellung des Reichs zur religiösen Bewegung und Kirchengesetzgebung	„ 18—50.
Zusammenhang mit Rom 18. Tage von Nordhausen und Mainz 19. Stellung Heinrich V. zur Kirche 27. Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten 29. Der Reichsclerus 32. Resignation 36. Deposition 38. Suspension 44. Verhältniss zur Curie 47.	
III. Die Wahlen der hohen Geistlichen	„ 51—97.
Wahlen in Goseck und St. Trond 51. Der Wahlgang 57. Sedisvacanz 60. Wahl der Gemeinden 63. Antheil des Clerus 65, der Laien 67. Wahlhandlung 67. Anerkennung bei Hof 74. Einfluss der Fürsten 79. Investitur 85. Weihe 90. Bildung, Stellung und Herkunft der Gewählten 93.	
IV. Schluss	„ 98—112.
Anschauungen über Kirche und Staat in Deutschland 98. Schirmvogtei des Königs 102. Eigentumsfrage 104. Zur Charakteristik der Regierung Heinrich V. 106.	
Beilage: Regesten der Wahlen geistlicher Reichsfürsten zwischen 1105 und 1111. A. Bischofswahlen. B. Abtwahlen.	„ 113—119.

Thesen.

1. Die advocatiae regni des Vertrages vom Jahre 1111 sind mit den Landvogteien nicht zu identificiren.
2. Gottfried von Vendôme greift in seinem Briefe über die Investitur (I, 7) Ivo von Chartres an.
3. Der Hausbesitz der deutschen Herrscher in Italien ist ein Symptom, nicht eine Ursache, des Verfalls der Kaisergewalt.
4. Gregor VII. plante die Lehensherrschaft über Italien mit dem Papstthum direct zu verbinden.
5. Caesars Nachrichten über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Germanen berechtigen uns anzunehmen, dass die Angehörigen der einzelnen Dorfgemeinden ihre Aecker gemeinsam bestellt hätten.
6. Der Fürstenbund hatte keine nationalen Tendenzen.
7. Bei Quellenpublicationen darf die Lesbarkeit des Textes nicht durch die Wiedergabe von Aeusserlichkeiten des Originals beeinträchtigt werden.
8. Es erscheint wünschenswerth, in unsern Studienplan für Historiker Institutionen und römische Rechtsgeschichte als Gegenstände der Gradualprüfung aufzunehmen.

Corrigenda.

Pag. 9 (und 16) Zeile 1 (und 10) von unten lies Bd. 45 statt Bd. 46.

" 13	" 6	" oben	" Ruthard	" Buthard.
" 13	" 7	" unten	" filius	" llius.
" 77	" 2	" "	" facientes	" facietes.
